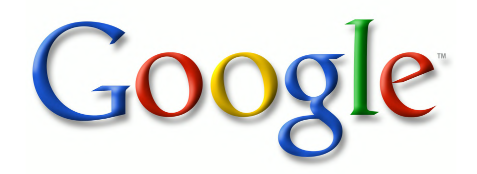
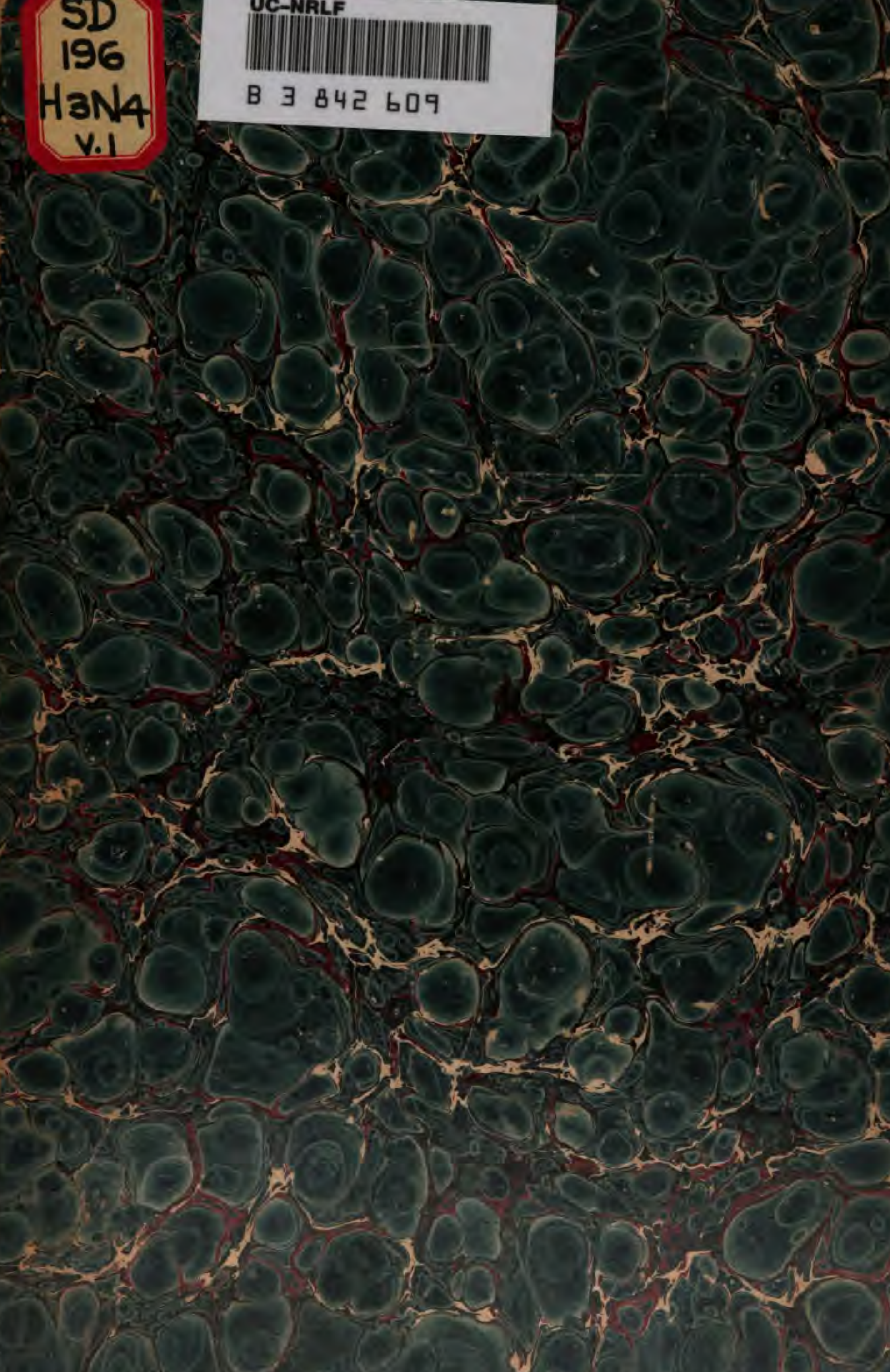
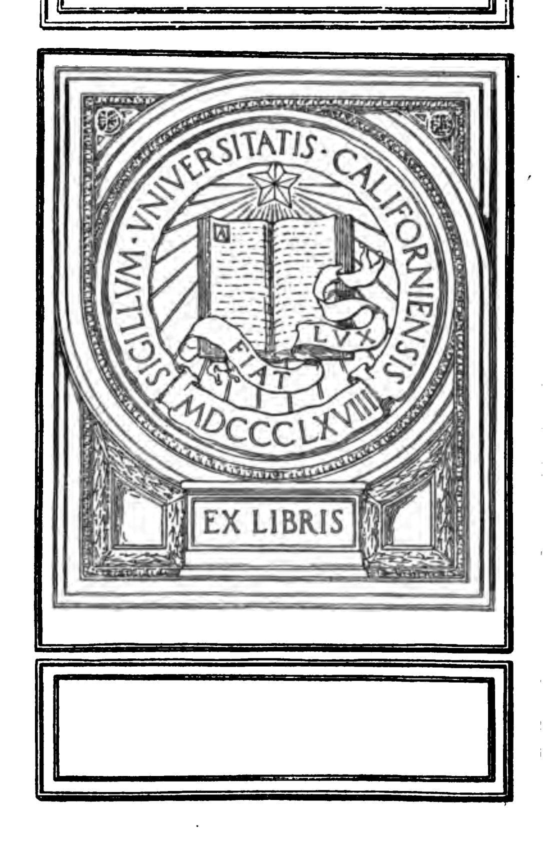
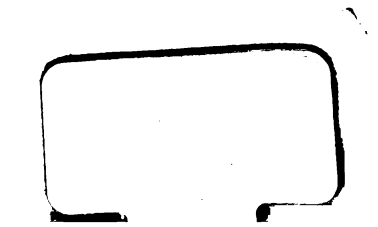

Google


SD
196
H3N4
v.1
UC-NRLF
B 3 842 609


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



GESCHICHTE

DES

HEILIGEN FORSTES

BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

C. E. NEY

Kais. Oberförster in Hagenau.

ERSTER TEIL.

VOM EINTRITT DES FORSTES IN DIE GESCHICHTE

BIS ZUM

WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN

(1065 bis 1648).

STRASSBURG

J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1888.

Zu den geschichtlich interessantesten Forsten Deutschlands gehört ohne Zweifel der heute noch rund 14,000 ha grosse Hagenauer Forst. Mitten in der Rheinebene in einer seit einem Jahrtausend dicht bevölkerten Gegend gelegen und fast durchaus auf einem zur landwirtschaftlichen Benutzung geeigneten Boden stockend, ist seine blosse Existenz schon auffallend, und nicht weniger auffallend ist die fast absolute Abwesenheit von Enclaven fremden Eigentums innerhalb seiner Grenze.

Das — und fast mehr die Eigentümlichkeit der thatsächlich bestehenden Eigentumsverhältnisse — war es, was mich veranlasste, in den ziemlich reichhaltigen und weit zurückreichenden Archiven der Stadt Hagenau und des Bezirks Unterelsass sowie in der vorhandenen Litteratur seine Geschichte an der Hand der Urkunden eingehend zu studieren, und ich übergebe die Resultate meiner Forschungen der Oeffentlichkeit in der Absicht, damit einen kleinen Baustein zur allgemeinen Geschichte des mir zur zweiten Heimat gewordenen Reichslandes zu liefern.

Die nachfolgenden Zeilen enthalten, so viel ich weiss, die erste zusammenhängende Spezialgeschichte eines einzelnen deutschen Waldes und dürften daher auch für die allgemeine Geschichte der deutschen Forstwirtschaft sowie für diejenige der Rechtsverhältnisse im und am Walde in Deutschland nicht ohne Interesse sein. Das vorliegende Heft wird die Geschichte des Forstes bis zum Uebergang der Landvogtei im Elsass an das Haus Oesterreich enthalten. In späteren wird dieselbe bis zum Jahre 1791, vielleicht auch bis zum Jahre 1870 fortgesetzt werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Der heilige Forst unter den Saliern und Hohenstaufen (1065 bis 1254).

In keiner vor das Jahr 1065 zurückreichenden Aufzeichnung wird des Forstes ausdrücklich Erwähnung gethan. Nicht einmal die Existenz eines grossen Waldes zwischen Moder und Sauer lässt sich urkundlich nachweisen. Dieses Schweigen der Urkunden ist um so auffallender, als sich heute noch jenseits der Moder und Sauer und an den Ost- und Westrändern des Forstes ziemlich bedeutende Waldmassen fast unmittelbar an ihn anschliessen und ziemlich umfangreiche Waldflächen in dessen nächster Nähe nachweislich erst seit der Mitte des Mittelalters gerodet worden sind.

Was in dieser Gegend zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch fast ununterbrochen Wildnis war, umfasst ein Areal von 20,000 bis 25,000 ha. Es sperrte fast das ganze Rheinthal ab und liess nur in der nächsten Nähe des Rheins und in den Vorbergen der Vogesen zwei schmale ziemlich waldfreie Lücken, durch welche sich der Verkehr und grosse Heere ungefährdet bewegen konnten.

Trotzdem wäre es übereilt, aus dem Schweigen namentlich der römischen Schriftsteller und der Geschichtsschreiber der Frankenkriege über das Vorhandensein dieses Waldkomplexes den Schluss zu ziehen, derselbe habe zur Römer- und Frankenzeit überhaupt als solcher nicht existiert. Speziell vom Forste selbst erscheint es durchaus unwahrscheinlich, dass derselbe zu jener Zeit etwas Anderes gewesen ist als Wald und Sumpf.

In der ganzen Ausdehnung des Forstes findet sich auch nicht die geringste Spur früherer zusammenhängender Ansiedelungen. Wohl sind einzelne Teile des Forstes, so namentlich der Forstort Mägstub, zwischen Schweighausen und Mertzweiler

gelegen, übersät mit sog. Hünengräbern. Dieselben sind aber durchweg keltischen Ursprungs und entstammen einer Zeit, in welcher die Bevölkerung noch vorherrschend von Jagd und Viehzucht lebte. Zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung waren gerade die armen Sandböden, auf denen die Hünengräber sich fast ausschliesslich befinden, von allen Teilen des Forstes am allerwenigsten geeignet, und fast scheint es so, als wenn sie die damalige Bevölkerung nur deshalb zur Bestattung ihrer Todten benutzte, weil ihr leicht fortzubewegender Boden ihnen das Aufschütten der oft hunderte von Kubikmetern enthaltenden Grabhügel am meisten erleichterte. Ebensowenig sprechen die ganz vereinzelten Funde römischer Ziegel im Forste für Besiedelung des Forstes zu Zeiten der Römer.

Die von unserem verdienten Altertumsforscher Herrn Bürgermeister Nessel ausgeführten Nachgrabungen haben in allen mir bekannten Fällen ergeben, dass die Ziegel immer von Schuppen, Harzöfen und ähnlichen Anstalten geringen Umfangs herrühren, wie sie auch heute noch mitten im Walde errichtet werden.

Auch von Römerstrassen findet sich im Forste keine Spur. Es ist daher bis zum urkundlichen Beweise des Gegenteils anzunehmen, dass der Forst wenigstens in der Ausdehnung, in welcher er heute noch vorhanden ist, schon zur Römerzeit Wald war, und dass ihn die Franken bei der Besitzergreifung als zusammenhängende Waldmasse vorgefunden haben.

Allem Anscheine nach ist er damals, wenn auch in stellenweise etwas weiteren Grenzen, als er sie heute besitzt, als Königsgut, oder, da er nirgends unter dem fränkischen Königsgute aufgeführt wird, wahrscheinlich als Lehensgut irgend eines Heerführers in den Besitz eines Einzelnen gekommen. Es spricht dafür der Umstand, dass er in keiner uns erhaltenen Urkunde als Markwald irgend einer Gemeinde oder Markgenossenschaft bezeichnet wird. Hätte er in irgend einer wenn auch noch so weit zurückreichenden Zeit die Eigenschaft als Markwald besessen, so wäre in den zahlreichen späteren Rechtsstreiten um Eigentum und Servituten dieses Umstandes ohne Zweifel Er-

wähnung gethan worden. Ausserdem spricht der Verlauf seiner Grenzen dafür, dass er sich von jeher in einer starken, jeden Eingriff hintanhaltenden Hand befunden hat.

In welchem Umfange der Forst damals als Einzelgut von der Verteilung an die Gemeinden ausgeschlossen wurde, lässt sich genau nicht mehr feststellen.

Einigen Anhalt gewähren indessen die Besitzurkunden der Abtei Weissenburg, welche von Zeuss unter dem Titel «Traditiones et Possessiones Wissenburgenses» veröffentlicht wurden. Dieselben umfassen die letzten 70 Jahre des 8. und den Anfang des 9. Jahrhunderts und liefern den unumstösslichen Beweis, dass damals ein sehr grosser Teil der um den Forst herum gelegenen Dörfer nicht allein bereits bestand, sondern dass auch ihre Feldmarkung bereits in hohem Grade, bis zu Drittelshuben und halben Mannsmatten [1] parzelliert war. Die Bänne dieser Gemeinden sind, namentlich wenn sie Gemeindewald und Almende besitzen, spätestens zu Anfang der Frankenzeit ausgeschieden und den Gemeinden überwiesen worden, der Feldbann als geteilte Mark zur Verteilung an die einzelnen freien Mannen derselben, die Almende als ungeteilte, allen Mitgliedern der Gemeinde gemeinschaftliche Mark meist an einzelne, der Wald als ungeteilte Waldmark im Elsass in der Regel an mehrere zu einer Mark- oder Gereutegenossenschaft vereinigte Gemeinden.

Ueber die jetzigen Grenzen der in den Traditiones vorkommenden Gemeinden: Sesenheim, Leutenheim, Forstfeld, Betschdorf, Surburg, Gunstett, Oberdorf, Wörth, Hegeney (falls Aginonivilla Hegeney und nicht Hagenau bedeutet), Mietesheim, Dauendorf, Uhlweiler, Ohlungen, Schweighausen, Wintershausen, Batzendorf, Weitbruch, Gries und Herlisheim, bezw. über die diesen zunächstliegenden natürlichen Grenzen kann sich der Forst seit der Frankenzeit nicht mehr erstreckt haben.

[1] Der Ausdruck «Mannsmatte» oder besser Mannsmahde ist heute noch in der Umgegend von Hagenau gebräuchlich. Er bezeichnete ursprünglich eine Wiesenfläche, die so gross ist, dass sie ein Mann in einem Tage mähen kann, jetzt eine Wiese von 20 a.

Dasselbe lässt sich annehmen von denjenigen Gemeinden, welche zwar in den Traditiones nicht erwähnt sind, aber Gemeindewald oder Almenden besitzen, soferne sich ein späterer Erwerb derselben nicht urkundlich nachweisen lässt, sowie von denjenigen Dörfern, deren Bänne sich zwischen diejenigen der vorgenannten Gemeinden einschieben, soferne ihre Grenze gegen den Forst die naturgemässe Verbindung der ihrigen bildet. Zu den ersteren gehören die Gemeinden Morsbrunn, Forstheim, Griesbach, Ueberach, Bischweiler, Oberhofen, Sufflenheim und Runzenheim. Zu den letzteren Schwabweiler, Bitschhofen und Niedermodern.

Die einzigen jetzt ausserhalb des Forstes gelegenen Gemeinden, deren Bäume demnach zur Frankenzeit noch zum Forste gehört haben können und, wie wir sehen werden, teilweise auch dazu gehört haben, sind von Norden anfangend Biblisheim, Walburg, Hegeney, Eschbach, Laubach, Mertzweiler, Hagenau, Kaltenhausen, Schirrein, Schirrhofen und Königsbrück.

Da indessen die Bäume der Dörfer westlich von Hagenau bis an das linksseitige Hochufer der Moder hinanreichen und von jeher mindestens bis an die Moder gereicht haben und die Gemarkungen der Gemeinden östlich der Stadt weit über die Moder hinausgreifen, so ist es durchaus nicht wahrscheinlich, dass bei Hagenau selbst und weiter abwärts der Forst die Moder überschritten hätte.

Der Teil des Stadtbanns von Hagenau, der auf dem rechten Ufer der Moder liegt, und das früher dazu gehörige Kaltenhausen mit seinem Banne hat mit anderen Worten wahrscheinlich seit der Frankenzeit niemals zum Forste gehört.

Vielmehr bildete gleich bei der ersten Teilung des Landes die Moder oder das nördliche Hochufer des Moderthales die Südgrenze des Forstes. Die Moder selbst war umgekehrt die Nordgrenze des Gebiets, in welchem Kaiser Heinrich II. dem Bischof Wernher von Strassburg im Jahre 1017 den Wildbann einräumte (Als. dipl. I, 150).

Südlich die Moder, nördlich die Sauer, östlich die Banngrenzen von Oberhofen, Sufflenheim, Leutenheim und Kauffen-

heim, westlich diejenigen von Ueberach, Mietesheim, Griesbach, Forstheim und Morsbrunn sind daher die äussersten Grenzlinien, bis zu denen sich der Forst seit König Chlodwigs Zeiten ausgedehnt haben kann.

In der Mitte des 10. Jahrhunderts war, wenn Batt[1] richtig interpretiert, auch Mertzweiler oder doch der Teil seines Banns, der rechts der Zinsel liegt, bereits gerodet und gehörte nicht mehr zum Forste.

Im Jahre 968 schenkte nämlich Kaiser Otto I. seiner Gemahlin Adelhaid neben anderen Höfen, unter welchen Hochfelden und Schweighausen, einen Hof «Morizenwiller», ebenso 995 Otto III. dem Kloster Seltz u. A. die Kirchen zu Schweighausen und Morcenviller.[2] Der gerade Verlauf der Grenzen dieses Teils des Gemeindebanns spricht für sehr frühzeitige Ausscheidung.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts gehörte aber auch die Hauptmasse der Bänne von Biblisheim, Dürrenbach, Walburg, Eschbach und Laubach nicht mehr zum Forste.

Biblisheim und Walburg sind nachweislich Ansiedelungen um Klöster, welche zwischen 1074 (Walburg) und 1102 oder 1165 von Grafen von Mömpelgardt gegründet wurden.

Diese Familie hatte aber, wenn sie ihn je besessen hat, wie wir sehen werden, wenigstens am Anfange des 12. Jahrhunderts keinen Anteil mehr am Forste. Von Biblisheim speziell existiert auch keine einzige Urkunde, aus welcher hervorgeht, dass diesem Kloster jemals ursprünglich zum Forste oder zum Eigentum der Besitzer des Forstes in jener Zeit gehörige Grundstücke übertragen worden sind.

Es ist deshalb in hohem Grade wahrscheinlich, dass die

[1] Geschichte des Eigentums zu Hagenau i. Els.

[2] Ich bin nicht Sprachkenner genug, um mit Batt zu entscheiden, ob aus Morizenwiller und Morcenviller ein Mertzweiler werden kann. In der Nähe von Schweighausen liegt auch ein Dorf Morschweiler. Es wird zu untersuchen sein, ob Morschweiler oder Mertzweiler in kirchlicher Beziehung zu Seltz gehörte Morschweiler soll nach Batt früher Moraswiller geheissen haben.

fast gerade, heute wie vor 344 Jahren nur mit 4 Steinen vermarkte künstliche Linie, welche heute den Forst von dem Banne von Biblisheim scheidet, bereits um das Jahr 1100 die Grenzscheide zwischen den Besitzungen der Grafen von Mömpelgardt und dem Forste bildete.

Diese Linie verläuft von Norden nach Süden und verbindet den Sauerbach mit dem sog. Halbmühl- oder Biberbach, der antiqua Sura jener Zeit.

Verlängert man dieselbe geradlinig bis zum Eberbach, so schneidet die Verlängerung etwa ein Viertel des Bannes von Walburg zum Forste, und in diesem offenbar aus dem Forste herausgeschnittenen Stücke des Bannes sowie in den südlich des Eberbachs gelegenen Teilen desselben werden wir einen Teil der Schenkungen zu suchen haben, welche, wie wir sehen werden, im Anfang des 12. Jahrhunderts an das Kloster aus Teilen des Forstes gemacht wurden.

Spätestens um das Jahr 1100 bildete also nur östlich von Biblisheim der Lauf der Sauer die Grenze des Forstes, von da bis zum Eberbach war die erwähnte nordsüdliche Linie die Grenzscheide, und von dem Fusspunkt dieser Linie westlich folgte die Grenze dem Laufe dieses Bachs. Hegeney, das mit seinem Banne nördlich des Eberbachs liegt, hat daher, wenn überhaupt, um das Jahr 1100 nicht mehr zum Forste gehört.

Dagegen sind die Dörfer Eschbach und Laubach und die sog. Laubacher Höfe aller Wahrscheinlichkeit nach um jene Zeit auf Forstgrund gerodet, bezw. aus dem Forste herausgeschnitten worden. Es spricht dafür nicht nur ihre zwischen den Forst und den Bann von Forstheim sich einschiebende Lage südlich des Eberbachs sowie ihre frühere Zugehörigkeit zum Patronat des Seltzer Klosters, sondern auch der Umstand, dass Eschbach als «praedium Loubach» in einer Urkunde von 1143 geradezu als «in sacro nemore situm» bezeichnet wird und ebenso eine Schenkung des nachher zu erwähnenden Grafen Regenold an die Abtei Maursmünster, wie Laubach eine Schenkung desselben Grafen an die Abtei Neuburg war.

Dagegen gehörte damals wahrscheinlich der ganze auf der

rechten Seite der Zinsel gelegene Teil des Banns von Mertzweiler und alles, was von dem Banne von Schweighausen links der Moder (oder nördlich des linken Hochufers des Moderthales) liegt, noch zum Forste. Mit Bestimmtheit wissen wir das von dem sog. Staatswalde von Königsbrück und von dem ganzen Teile der Gemarkung von Hagenau, der links von diesem Hochufer gelegen ist, sowie von dem hochgelegenen Teile der Bänne von Schirrein und Schirrhofen. Ob der tiefgelegene Teil des Bannes von Schirrein, das Schirrieth, ursprünglich dazu gehört hat oder in anderer Weise in den Besitz der damaligen Herren des Forstes gekommen ist, lässt sich jetzt ebensowenig mehr entscheiden als die Frage, ob westlich von Oberhofen die Moder selbst oder das nördliche Hochufer des Moderthals damals die Südgrenze des Forstes gebildet hat. Bei dem hohen Werte, den man von jeher auf gute Wiesen gelegt hat, ist es wahrscheinlich, dass man gleich bei der ersten Teilung des Landes den ganzen zu Wiesen geeigneten Teil des Moderthals bis zum Hochufer der Gemeinde als Teil ihrer geteilten Feldmark zugewiesen und nicht zum Sondereigentum des ersten Besitzers des Hagenauer Forstes geschnitten hat.

Auf weitaus dem grössten Teile seines Umfangs waren demnach die Grenzen des Forstes um das Jahr 1100 in ihrem allgemeinen Verlaufe dieselben wie heutzutage; auf sehr lange Strecken ist der Grenzzug genau derselbe wie damals, da nämlich wo er von natürlichen, unverrückbaren Marken, wie Wasserläufen gebildet wird, oder wo der Forst an Waldungen der Gemeinden grenzt, welche gegen den Forst schon 1544 mit uralten Steinen vermarkt waren.

Abgesehen von den umfangreichen urkundlich nachweisbaren, schon durch ihre Form als nachträgliche Ausscheidungen kenntlichen Veräusserungen an die Klöster Walburg und Königsbrück, die Stadt Hagenau und seit 1870 an die Militärverwaltung, von denen später die Rede sein wird, zeigt der Verlauf der Grenze, dass seit 1100 nur verhältnismässig ganz unbedeutende Teile des Forstes durch Usurpation verloren gegangen sein können, so bei Mertzweiler auf dem linken Ufer

der Zinsel, wo noch 1544 mitten im Felde gelegene Wäldchen dem Forste zugerechnet wurden, so bei Schweighausen, Schirrein, Schirrhofen und Sufflenheim und vielleicht bei Eschbach.

Im ganzen mag der Forst damals mit allem, was um 1100 noch dazu gehört haben kann, eine Fläche von höchstens 18,000 ha eingenommen haben, während die grösste Ausdehnung, die er seit der Frankenzeit überhaupt je gehabt haben kann, die Fläche von 21,000 ha schwerlich übersteigt.

In diesem Umfange schenkte ihn im Jahre 1065 Kaiser Heinrich IV. als Zubehör des Dorfes Schweighausen (« Schweichusun cum foresto Heiligenforst nominato ») dem Grafen Eberhard von Sponheim zu eigen. [1]

Diese Zugehörigkeit des Forstes zu Schweighausen scheint damals schon lange Zeit bestanden zu haben. Das Kloster zu Seltz, dem, wie erwähnt, Kaiser Otto III. 995 die Kirche zu Schweighausen schenkte, erhob auf Grund derselben später wiederholt Anspruch auf den Zehnten von im Forste gerodeten Grundstücken. Für Walburg wurde dieses Abhängigkeitsverhältnis durch die Bulle des Papstes Honorius von 1133 gelöst.

In welcher Eigenschaft der Kaiser Schweighausen mit dem Forst verschenkte, ob als König und Inhaber des Königsguts, ob als Herzog von Schwaben und Inhaber der zum Herzogtum gehörigen Reichslehen, oder endlich als Volleigentümer des Forstes, ist urkundlich nicht nachzuweisen.

Batt glaubt in seiner Geschichte des Eigentums in Hagenau das letztere annehmen zu dürfen; er rechnet Heinrich IV zu den Nachkommen des sagenhaften Herzogs Etticho, dessen Todesjahr er an den Schluss den 7. Jahrhunderts verlegt, und sucht nachzuweisen, dass alle um den Forst ansässigen ritterbürtigen Geschlechter ihren Ursprung von diesem Herzog ableiten.

Dieser Annahme widersprechen indessen die oben erwähnten Verschenkungen von Schweighausen und Mertzweiler durch die nicht zu den Nachkommen Ettichos gehörigen Ottonen.

[1] Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 172.

Wenn nicht beide, so war doch sicher Otto I. zur Zeit der Schenkung Herzog von Schwaben und kann dieselbe sowohl als solcher, wie als Inhaber des Königsguts, wie endlich auch als zeitlicher Inhaber eingezogener Allodialgüter rebellischer Herren gemacht haben.

Sei dem, wie ihm wolle. Jedenfalls sind die Sponheimer nicht lange Eigentümer des Forstes gewesen.

Denn bereits 1106, 1116 und 1119 sehen wir gleichzeitig und teilweise gemeinschaftlich den Kaiser Heinrich V., seinen Neffen Friedrich I. den Einäugigen von Büren und Staufen, Herzog von Schwaben, den Vater Barbarossas, und einen Fürsten Peter von Lücelburg, nach einer Urkunde aus 1126 (Als. dipl. I, 204) « unus ex nobilioribus francorum et salicorum proceribus » als Eigentümer und zwar teilweise als Miterben in demselben lehensfreien Familiengute über Teile des Forstes verfügen.

Im Jahre 1106 schenkte Kaiser Heinrich V. dem Kloster Walburg in dem Forste drei Huben Landes « terram abundanter ad tria aratra, duo inter aquas Crewenbach[1] et Eberbach et unum circa monasterium » und räumte demselben gleichzeitig ein unbeschränktes Holz-, Fischerei- und Weiderecht im Forste ein, « usum ejusdem sylvae tam ad aedificandum quam ad calefaciendum *ad eorum libitum* et usum aquarum ad piscandum et ad suum commodum faciendum et pascua eorum animalibus per totam sylvam » (Als. dipl. I, 187).

Demselben Kloster schenkten nach einer Inschrift, die sich nach Bernhard Herzogs Elsässer Chronik über der Sakristei des Klosters befunden hat, « im Jahre 1116 der erlauchte Fürst Friedrich, Herzog von Schwaben, mit seiner Gemahlin Judenta und seinem Miterben, Grafen Peter, Güter, die er inn und ausser dem heil. Forste besass ».

« Darnach », heisst es weiter in dieser um 1592 niedergeschriebenen Chronik, « als man zahlt 1117, da bedracht der durchläuchtig Fürst, Herzog Friedrich, mitsammt seinem

[1] Crewenbach ist wohl der heutige Glaswinkelgraben. Derselbe bildet jetzt oberhalb der Einmündung der Verlängerung der Grenze gegen Biblisheim die Grenze.

Vettern Petro, das gut Werk so Kaiser Heinrich, seiner Mutter Bruder, angefangen und bestätiget hatte, und confirmirte solches zu Steinfeld, zugegen seines Vettern Reno und anderen trefflichen ihren Rhäten und Freunden» u. s. w. und befreite es von allen Beschwerden und Dienstbarkeiten.

«Darnach als zwei Jahr verschieden» (also 1119) «haben Friedrich und Judit das Kloster begabet mit dem Vorhof St. Egidi zu Morsbronn, das ist der ganze Walt von der Eberbach untz auf die Surr[1] und Dürrenbach mit Zwing und Bann.»

In verschiedenen Urkunden wird dieser Schenkungen Erwähnung gethan, so in der Bulle des Papstes Honorius II. von 1133, in welcher er die Privilegien des Klosters bestätigt, in einem Berichte des Bischofs Gebhard von Strassburg von 1133 und in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Konrads III. von 1138.

In dem Berichte Gebhards ist ausdrücklich gesagt, dass Graf Peter Herzog Friedrichs «in eodem allodio coheres» gewesen sei und dass beide die Schenkungen Kaiser Heinrichs V. bestätigt hätten.

Danach befand sich der Forst zur Zeit dieser Schenkungen im ungeteilten Allodialbesitz der salischen Kaiser, der Staufer und der Grafen von Lücelburg aus dem Hause der Grafen von Mömpelgardt, und zwar stand, wie aus einer später zu erwähnenden Urkunde hervorgeht, den letzteren der dritte Baum im Forste zu. Die übrigen zwei Drittel wurden im Jahre 1125, nach dem Tode Kaiser Heinrichs V., der seinen Allodialbesitz seinem Neffen Friedrich dem Einäugigen vermachte, in der Hand dieses mächtigen Fürsten vereinigt.

Wenig später als Walburg — 1128 oder 1133 — wurde an seinem Südrande, wenn auch gleichfalls ausserhalb seiner Grenzen, das Kloster Neuburg begründet und sowohl von dem

[1] 1119 wäre demnach der jetzt dem Herrn A. v. Charpentier gehörige sog. Herrenwald, 1106 dagegen das Gelände südlich des Eberbachs und die dem Kloster zunächst liegenden Teile dem Kloster geschenkt worden. Zur Schenkung von 1116 scheint der sog. Mur bruch bei Mertzweiler gehört zu haben. Im Jahre 1253 verkaufte ihn das Kloster als Wald an die Abtei Neuburg.

Sohne Peters, dem Grafen Reginald oder Reinaldus von Lücelburg, wie von Friedrich dem Einäugigen reichlich beschenkt. Schon unter seinem ersten Abte besass es in der Nähe des Forstes die Höfe Lubach (Laubach), Heckenheim (Hegeney) und Suvelnheim, und es ist wohl kaum zweifelhaft, dass die Waldungen bei Laubach sowie die auf dem linken Moderufer gelegenen, offenbar dem Forste entnommenen sog. Klostermatten bei Neuburg, die wir sämtlich später im Besitze des Klosters sehen,[1] zu den ersten Schenkungen gehörten, welche demselben von den Eigentümern des Forstes gemeinsam gemacht wurden.

Im Jahre 1143 starb Graf Reginald ohne Leibeserben als der letzte seines Stammes. Er vermachte seinen Anteil am Forste dem Kloster Neuburg. Aber derselbe verblieb nicht lange in dessen Besitze. Kaiser Friedrich I., Barbarossa, der seinem Vater 1147 als Herzog von Schwaben und 1152 seinem Onkel Konrad III. als deutscher König nachgefolgt war, zwang das Kloster, ihm diesen Anteil gegen ein Hofgut Selnhoren abzutreten, «quod predium», heisst es in einer im 13. Jahrhundert niedergeschriebenen Notiz des Cartulars von Neuburg, «primo possedimus a Frederico imp. in nemore et terra arabili bene ad tres mansos et eo amplius, ac illud nobis contulit pro jure quod habuimus tunc temporis apud Suvelnheim ac in Sacra Silva a Reinoldo comite, qui in testamento nobis delegaverat *in foresto* cum aliis bonis *tertiam arborem*. Sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa predia propter inclitam ejus prolem in unum aggregaret istud tantillum predium nobis dedit pro immenso jure, quia non andebamus contradicere ac idcirco opportebat nos istud acceptare.» (Als. dipl. I, 261.)

Infolge dieses Tausches war nunmehr Kaiser Friedrich Alleineigentümer des Forstes geworden, und er wie alle seine

[1] Den Hof Lubach verkaufte das Kloster 1378 mit Zehent, Zwing und Bann an das Kloster Walburg, in dessen Besitz sich das an den Forst anstossende «Münchsholz», jetzt nur noch teilweise Wald, noch beim Grenzberitte von 1544 befand.

Nachfolger aus dem Stamme der Hohenstaufen versäumten keine Gelegenheit, um zu betonen, dass derselbe ihr volles Eigentum, «fundum proprium» ist, und dass sie ihn «heriditario jure» besitzen.

Als alleiniger Eigentümer räumte Barbarossa 1156 dem Kloster Neuburg ähnliche Rechte ein, wie sie Heinrich V. 1106 der Abtei Walburg verliehen hatte. Nur schloss er vom Weiderecht die Schafe aus, beschränkte alle Berechtigungen auf den Bedarf und machte die Bauholzabgaben von der Anweisung durch seine Beamten abhängig.

«Concessimus etiam predicto loco et in perpetuum donavimus», heisst es in der Urkunde von 1158, in welcher er diese Rechte bestätigt und andere einschränkt, «ut animalia *eorum* utantur pascuis in sacra sylva, *ovibus tantum exceptis*, ligna vero ad *omnium officinarum suarum ignem* faciendum similiter eis concessimus ad aedificationem autem domorum ligna *nonnisi ex consignatione et permissione ministri nostri* accipiant.» (Als. dipl. I, 246.)

Diese Beschränkungen gewinnen forstgeschichtlich dadurch an Bedeutung, dass Kaiser Friedrich an sich das Kloster Neuburg mehr begünstigte als Walburg, dessen Berechtigungstitel, wie wir gesehen haben, diese Einschränkungen nicht enthält. Es scheint daraus hervorzugehen, dass ihre Notwendigkeit in der Zeit zwischen der Einräumung beider Berechtigungen, also zwischen 1106 und 1156 oder 1158 erkannt wurde.

Der Gewährung der Forstberechtigungen an das Kloster Neuburg folgte 6 Jahre später, im Jahre 1164, eine weitere für die nach der Verleihungsurkunde zwischen 1105, dem Jahre der Belehnung Friedrichs des Einäugigen, und 1125, dem Todesjahr Kaiser Heinrichs V., wenn nicht erst gegründete, so doch mit Stadtrechten versehene Stadt Hagenau.

«Nostra eciam liberalitate», lautet der auf den Forst bezügliche Satz der Urkunde, «nemus *adjacens* usui illic inhabitantium hac racione permittimus Ligna usui sue necessaria in aedificando vel eciam comburendo quisque componat, foenum quantum sibi necessarium fuerit, ibidem colligat, hoc

tamen intermittendum, *ne quercui vel fago* nisi *ad usum aedificiorum* manum aliquis imponat, porcos vel quecunque animalia praeter oues ad pascendum libere compellat, salva mercede pastoris», oder wie in es einer uralten Uebersetzung heisst: «Von vnszer Miltekeit der Walt der bey der Stadt lit, han wir gelassen ze stüre sind den lüten die da wohnent, also dasz ir jeglicher Holz dinne gewinne, das er zu nothdurfft bedarf zu buwen und zu burnen, Howe also viel alsz sie bedurffent, sullen sie da sammen, doch soll mann das lassen, dasz jeman sien handt Iht lege an ein Eüch oder ein Buch, es seye denne zu buwenne, Schwein undt ander ir viehe alles one schoff sullen sie frielich weiten vntzigen des hirten lones.» (Stadtarchiv, Freiheiten.)

In dieser Urkunde sind die gleichen Beschränkungen enthalten wie bei derjenigen für Neuburg; beim Brennholz ist das Verbot der Nutzung von Eichen und Buchen hinzugefügt. Nur fehlt die Forderung der Anweisung des Bauholzes durch die Förster.

Da aber, wie wir sehen werden, das Bauholz, soweit die Forstordnungen zurückgehen, von den Hagenauern bei den Forstmeistern immer geheischt werden musste, so ist wohl anzunehmen, dass die ausdrückliche Einsetzung dieser Beschränkung in die Rechtstitel nur deshalb unterblieb, weil sie schon damals für selbstverständlich galt. Die ganze Art, wie sich das Rechtsverhältnis der Stadt zum Forste gegen Schluss der Periode gestaltet hat, widerspricht der Annahme, dass die Stadt sich jemals ein einmal innegehabtes Forstrecht habe beschränken lassen.

Das damalige Hagenau lag mit seinem ganzen Banne auf der rechten Seite des linken Moderarmes, die kaiserliche Burg speziell auf der von den beiden Moderarmen gebildeten Insel. Was auf dem linken Ufer des linken Moderarmes lag, war fundum proprium des Kaisers, und wie aus dem «nemus adjacens» des Stiftungsbriefes von 1164 und dem «foresta ipsi civitati adjacente» des später zu erwähnenden Bestätigungs-

briefes König Richards von 1257 hervorgeht, in der Hauptsache noch zum Forste gehöriger Wald.

Auf diesem fundum proprium gründete Barbarossa 1189 das Nikolausspital, und diesem Spital bestätigte 1207 König Philipp, dass ihm sein Vater Barbarossa in einer im Spital selbst ausgestellten Urkunde u. A. «totam illam plebem quae est citra aquam quae dicitur Modra» geschenkt habe. Auf dem linken Moderufer scheinen sich demnach seit Gründung der Stadt Leibeigene angesiedelt zu haben, die, auf dem Grund und Boden des Kaisers sitzend, ihm nicht nur zehnt-, sondern auch als Leibeigene dienstpflichtig waren.

König Heinrich VI. zog ihre Wohnsitze unter dem Namen Königsau in die Befestigung der Stadt. «In nova civitate Kunigesowe quae in fundo nostro proprio constructa dinoscitur», heisst es in einer 1235 vom Könige ausgestellten Urkunde, in welcher er das Pfarrecht in derselben dem Nikolausspital verlieh.

In derselben Urkunde übertrug er dem Spital auch «augiam nostram in Buzenheim,[1] que prope novam civitatem sita videtur ..... ut ipsi ea in hiis quae culta et inculta videntur ..... libere utantur». (Batt I, 184.)

Eine weitere Veräusserung von Teilen des fundum proprium zu Lehen an die Bürgerschaft von Hagenau aus dem Jahre 1251 durch König Konrad IV. wird von Batt (I, S. 197) erwähnt, ihr Umfang aber nicht angegeben.

Die Schenkungen der folgenden Periode scheinen aber zu beweisen, dass zur Hohenstaufenzeit bei Hagenau auf dem linken Moderufer nur solche Teile aus dem Forstgrunde veräussert wurden, welche längst in der Stadt selbst aufgegangen sind.

Der eigentliche Feldbann und was an zerstreuten Höfen und an Wald auf dieser Seite der Moder gelegen ist, gehörte beim Tode König Konrads noch rechtlich zum Forste, wenn

[1] Unter dieser in der Nähe der Königsau gelegenen «augia» in Buzenheim ist wohl das Gelände zu verstehen, welches sich östlich an die Königsau anschloss und die Lücke zwischen derselben und dem unteren Teile der Altstadt ausfüllte.

auch in jenen unruhigen Zeiten manche unbefugte Eingriffe der Stadt und der Bürger in die Substanz des fundum proprium unbemerkt und ungeahndet geblieben sein mögen.

Die rechtsgültig stattgehabten Veräusserungen von Teilen des Forstes sind mit anderen Worten unter der Herrschaft der Hohenstaufen in der Gegend von Hagenau von sehr geringem Umfange gewesen. Sie beschränkten sich auf die zur Vergrösserung der Stadt selbst erforderlichen Flächen. Sonst haben seit der Thronbesteigung Barbarossas während dieser Periode nur zwei Veräusserungen stattgehabt, und beide sind von sehr geringem Umfange.

Die erste betrifft zwei Sümpfe, die grosse und kleine Hundeslau bei Suffelnheim, welche längst in den Bann dieser Gemeinde aufgegangen sind, die zweite die kaum 10 ha grosse, im Forste inclavierte sog. Salzmatt bei Mertzweiler, «paludem quamdam que Saltzbrouch vocatur infra terminum nemoris nostri» (Als. dipl. I, 331), welche Kaiser Friedrich II. 1216 dem Kloster Neuburg schenkte, und welche bereits 1699 wieder zum Forste gehörte, ohne dass über die Art des Rückerwerbs in den Urkunden Aufschreibungen vorhanden wären. Die Salzmatt ist die einzige Enclave im Forst, welcher in den Urkunden aus jener Zeit Erwähnung gethan wird. Die beiden Hundeslowe wurden 1215 demselben Kloster gegen einen Erbzins von jährlich zwei Solidi verkauft. Verkäufer war dagegen nicht der Eigentümer des Forstes, sondern die Forstmeister (forestarii) Wolvelin und Erlewin, zu deren — wenn ich mich so ausdrücken darf — Dienstland sie gehörten. «Noverint», heisst es in dem Briefe des Abtes Albero von Neuburg von 1215 (Als. dipl. I, 330) «igitur omnes in hoc consinio consistentes quod in Sacra Silva juxta grangiam nostram Suvilheim site sunt duo paludes, que Hundeslouwe major et Hundeslouwa minor vocantur et *ad jus saltuariorum* pertinere dicuntur. Nos igitur .... easdem paludes ... a forestariis Wolvelino et Erlewino heriditario jure nobis successoribusque nostris in perpetuum aequivimus, ea sane ratione, quatenus prefatis silvatois ipsorumque successoribus cunctis de jam predictis paludibus

et quibusdam aliis agris . . . singulis annis in ascensione Domini duos solidos Argintenensis monete persolvamus.»

Forststrafrechtliche Bestimmungen sind aus der Hohenstaufenzeit nicht auf uns gekommen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass die schon in einer der ältesten forstlichen Verordnungen, die uns erhalten sind, derjenigen von 1365, erwähnte «alte besserung des richs», d. h. die später zu Gunsten des Reiches erhobene herkömmliche Strafe für Forstvergehen, wenn sie nicht noch älter ist, aus der Zeit der Hohenstaufen stammte. Ihre nächsten Nachfolger haben sich schwerlich damit befasst, derartige Bestimmungen zu erlassen.

Diese «alte Besserung des Reichs» betrug nach der Forstordnung von 1435 für unbefugtes Fällen von Eichen «von jedem Stock ein Pfund Strassburger Pfennige». Es ist aber in der Einleitung zu dieser Forstordnung ausdrücklich gesagt, dass «In all disen vor und nachgeenden Dingen dem Reich sein alt besserung behalten und unverdingt sein sol».

Es scheint demnach, dass diese Forstordnung wenigstens teilweise nur die Einschärfung und Verschärfung aus der Hohenstaufenzeit übernommener Gebote und Verbote bezweckte.

Eigentümer des Forstes waren seit Barbarossas Zeiten bis zur Wahl Wilhelms von Holland (1247) unbestritten die deutschen Könige als Inhaber des Familiengutes der Staufer. Von da hatte ihn zeitweise dieser Gegenkönig Friedrichs II. und Konrads IV. in Besitz. Aber erst nach Konrads Tode (1254) wurde der Forst mit allem staufischen Familiengute Reichsgut.

Als Forstbeamte fungierten zur Hohenstaufenzeit forestarii, in der Urkunde über die Hundeslowe auch saltuarii und silvatici genannt, und zwar, wie es scheint, deren gleichzeitig je zwei. Wenigstens figurieren in der Urkunde über die Hundeslowe von 1216 die beiden forestarii Wolvelin und Erlewin als Verkäufer und in derjenigen über die Salzmatt (1215) die forestarii Drutmanus und Erlewinus als Zeugen.

Diese forestarii scheinen hohe Beamte gewesen zu sein. In dem Schenkungsbriefe über die Salzmatt sind Fürsten ihre Mitzeugen; ausserdem ist der forestarius Wolvelinus wohl

identisch mit dem cellerarius Wölfelinus des Jahres 1213 und dem scultetus Wolfelinus der Jahre 1215, 1227 und 1232, einem Mann, der unter Heinrich VI. zu so hohem Ansehen gelangte, dass ihn der Chronist einfach « praefectus Alsatiae » nennt.

War Wolvelinus wie anzunehmen 1216 ausser forestarius auch scultetus (Schultheiss), so datiert die später auf landvögtischer Seite stets geübte Gewohnheit, das Forstmeisteramt im Nebenamt durch andere höhere Beamte verwalten zu lassen, schon aus dieser Zeit. Die in den Forstordnungen der nächsten Periode anerkannten, sonst unerklärlichen Ansprüche der Hagenauer Schultheisse auf die Würzlinge im Forste würden so ihre natürliche Erklärung finden. Das Forstmeisteramt wäre dann zur Hohenstaufenzeit ein Zubehör des Schultheissenamtes gewesen.

Allem Anscheine nach war dieses Amt damals in Hagenau nicht Erblehen bestimmter Familien. Der Wechsel der Namen von 1215 bis 1216 und das Versprechen König Konrads an einen « hiersolymae magister » vom Jahre 1245, dessen Schwiegersohn Ditmar « ad officium forestarii promoturum fore », spricht für diese Annahme.

Als Gehalt bezogen die forestarii wie es scheint nur Naturalreichnisse, die Nutzung der zum Forstmeisterrecht gehörigen Ländereien und Teile der abgegebenen Hölzer, vielleicht auch Anweisgelder. Die Ländereien durften sie, wie aus der Urkunde von 1215 hervorgeht, gegen Erbzins verkaufen.

Den niederen Forstdienst, insbesondere den Forstschutz besorgten, wie aus einer später zu erwähnenden Urkunde von 1296 (Als. dipl. II, 65) hervorzugehen scheint, die Diener (famuli) der forestarii, oder wie es dort heisst, der officiati forestarii. König Adolph verbietet durch dieselbe « officiatis forestariis et eorum famulis » die Abtei Königsbrück an der Ausübung damals neu eingeräumter Forstrechte zu hindern.

Ausser den forestariis wird in jener Zeit und zwar in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1219 « quidam *venator* noster cognomento Elba » als Inhaber mehrerer Güter in Hagenau erwähnt, die dem Kloster Neuburg geschenkt

wurden. Ob dieser Jäger auch Forstbeamter war, ist nicht zu ermitteln. Er wird in der Urkunde erst hinter einem «servus noster» Namens Heinrich Rex genannt und ist deshalb wohl nur eine Art Leibjäger gewesen.

Ueber die Art der Bewirtschaftung des Forstes zu jener Zeit fehlt jeder urkundliche Nachweis, ebenso über die Art der Bestockung. Ausdrücklich genannt sind in den Urkunden aus jener Zeit nur Eichen und Buchen und zwar als Holzarten, welche die Hagenauer nicht zur Deckung ihres Brennholzbedarfs benutzen durften. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass der Forst damals schon alle Holzarten enthielt, welche in den Urkunden der nächstfolgenden Periode namentlich erwähnt werden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Tode Konrads IV. bis zur zweiten Verpfändung an die Pfälzer (1254 bis 1408).

Hatte König Konrad schon bei Lebzeiten sein angestammtes Herzogtum nicht zu behaupten vermocht, so sprachen seine Nachfolger seinem Sohne Konradin alle Ansprüche nicht nur auf das Herzogtum Schwaben, sondern auch auf das dort gelegene staufische Familiengut ab. In einem von Hagenau datierten Briefe von 1262 erklärte König Richard, das Herzogtum sei längst dem Reiche einverleibt.

In der That schaltete derselbe bereits 1257 in dem Herzogtum überhaupt und in dem heiligen Forste insbesondere als alleiniger Herr. In der Charte von 1257 bestätigte er der Stadt als Dank für ihre Unterwerfung «jus in foresta ipsi civitati adjacente ac palude, quod *Reit* vulgariter nuncupatur, prout eis a predictis predecessoribus nostris *indulta* fuisse noscuntur similiter indulgentes». (St.-A. AA 100.)

Aber erst nach Konradins Tode wurde der Forst offiziell zum Reichsgute. In der oben erwähnten Urkunde König Adolphs von 1296 gestattete derselbe der Aebtissin und dem Konvent zu «Königsbrucken im Heiligenforst» «ex benignitate regia», «ut pecora sua parva et magna seu pecudes specialiter porci sui *silvam Heiligenforst nostram et imperii* intrare debeant et nutriri valeant de pascuis et glandibus silve ejusdem. Et quod eadem abbatissa et conventus in dicta silva Heiligenforst ligna sine contradictione qualibet secare possint et educere pro suis necessariis edificiis et quotidianis ignibus opportuna.» (Als. dipl. II, 65.)

Ebenso heisst es in einer für die ganze Zukunft des Forstes hochwichtigen Urkunde Kaiser Albrechts von 1304: «bona *imperii* non diminuere sed augere disponentes mandamus, ut nullus hominum *nemus nostrum et imperii* dictum Heiligenforst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat aliqualiter vel presumat, sed volumus ut de pertinenciis et juribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisicio habeatur, et ea que per inquisicionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur, sed pro augmento nemori foveantur.» (St.-A. A 100.)

Auch sein Nachfolger Heinrich VII. der Luxemburger verfügte noch ganz selbständig über den Forst. Er verlieh 1310 dem Kloster Biblisheim das Recht, ausser seinem eigenen Vieh alljährlich 80 Schweine «in foresta nostra, quae dicitur der heilige forst» zur Weide zu treiben und zum Brennholz geeignete Hölzer zu fällen «et nihilominus arbores et ligna, quibus ad edificanda et reparanda sua edificia indiguerint», zu hauen und zu nehmen, «quantum de utrisque necesse habuerint», und ebenso dem Kloster Walburg das Recht auf Eintrieb von 120 Schweinen. Im gleichen Jahre verpfändete er den Forst auf 4 Jahre an den Landvogt im Elsass, Grafen Gottfried v. Leiningen.

Aber schon zwei Monate nach seinem Tode beginnen die

Versuche der Stadt, sich in das Miteigentum des Forstes zu setzen, bezw. sich den Besitz der in den Jahren des Verfalls des Reiches usurpierten Rechte zu sichern. Sie liess sich am 27. Oktober 1313 von den provisorischen Landvögten und Pflegern Johann von Lichtenberg Vater und Sohn einen Revers ausstellen, in welchem die letzteren u. A. erklären:

«6. wir sullent ihn auch lassen das Schürrieth zu iren allmeinde; doch soll ein schultheiss darin meigen und howe nemen zu siner notdurft, alse die scheffen ziemlich und mügelich dunket.

7. wir sullent in auch lassen den dritteil an den eckern uf dem teile des waldes der da heisset des künigs wald und och des riches amtlüte bisher genutzet hant, zu der stette notdurft.

8. wir sullent ouch nit gestatten dass von unsere wegen oder der bürger oder jemands anders, jeman den wald howe schedelich oder da ine iage, es sie dann dasz wir und der rat von Hagenau gemeinlich sie übereinkommen und es erlöbent, wanne wir sullent wald und wild heigen.» (Mones Zeitschrift, Bd. VIII, L. II, 170.)

Sie liess sich bald darauf — im Jahre 1315 — von Friedrich dem Schönen, den sie, wie sie an die Stadt Constanz schrieb, anerkannt hatte, «weil er das feld behub», die Mastnutzung auf zwei Jahre abtreten und wusste der Urkunde eine solche Fassung zu geben, dass dieselbe ihr implicite ein Anrecht auf einen Teil des Forstes zugestand. «Ut edulio in sacra foresta», heisst es in derselben, «*in parte nos contingenti* per dictum biennium perfruantur» (Stadtcartular), als ob es damals einen Teil des Forstes gegeben hätte, der den Kaiser nichts anging, und als 1337 Kaiser Ludwig der Bayer, hart bedrängt, dem Pfalzgrafen Rudolf für «etwi vil geltz» die «Ekker vnd di aycheln vf vnszm vnd dez Riches wald vnd forst ze hagenaw vnd di nutz und gilt die von den selben aycheln geuallen mügen» verpfändet hatte, da gebietet er den Hagenauern «vestichlichen bei unsern hulden daz ir in den vorgenanten walt und fforst ze hagenow von vnsern vnd des Riches

wegen behütend vnd heiend vnd vns das pflegend, als ir bishar getan habend, vnd och nicht gestattend daz vns ieman dheinen schaden daran tu mit hawen noch mit brennen, dann als es von alters bis herckomen ist das wollen wir mit nichten emberen». (St.-A. AA 100.)

In den 24 Jahren, die seit dem Tode Heinrichs VII. verflossen waren, hatte also die Stadt unter kluger Ausnutzung der Zeitverhältnisse es durchgesetzt, dass zwei deutsche Könige der eine ihr Recht auf die Mithut, der andere auf das Eigentum an einem Teile des Waldes anerkannte, und sich ausserdem von den Landvögten einen urkundlichen Beweis verschafft, dass sie 1313 das Schürrieth — das Reit —, an welchem ihr König Richard 1257 nur ein jus zuerkannt hatte, als Almende und das Recht auf den dritten Teil der Mast im Forste in thatsächlichem Besitz hatte. Sie hatte endlich das Versprechen der Landvögte, niemand ohne ihre Zustimmung das Hauen und Jagen im Forste zu gestatten.

In den Kämpfen der Zwischenzeit hatte sich die Stadt zeitweise noch grössere Rechte angemasst; sie hatte sogar des Kaisers Forstbeamte abgesetzt; denn 1322 musste ihr Ludwig der Bayer befehlen, sie solle «Ludwig den Ungerer wieder nemen zu dem forstamt daz er vor gehabt hat». (St.-A. DD 43.)

Hagenau war eben eine mächtige Stadt geworden, die sich so wenig als die Fürsten um die Reichsgewalt kümmerte. Sie war Inhaberin des Gerichtsstabes über die zuerst 45, dann 40 Reichsdörfer geworden, welche die Pflege Hagenau bildeten, und hatte in den zur Landvogtei gehörigen Städten einen mächtigen Rückhalt, wenn sie auch erst 1354 mit ihnen den Bund der 10 Städte schloss, der in der elsässischen Geschichte eine so grosse Rolle spielt. Jedenfalls war sie in der Lage, sich von den Kaisern ihre Freundschaft bezahlen zu lassen.

Der Nachfolger Ludwigs, Karl IV., war der Mann, wie sie ihn gebrauchte. Kaum war er als Kaiser anerkannt, als er auch schon nach Hagenau kam und der Stadt im Dezember 1347 eine Urkunde ausstellte, in der es heisst: «von erst hant wir ihn die Gnade getan, dass wir wellent, dass der wald den

man nennt den heil. Forst, nie mer sol geschieden werden von der Stadt Hagenau», und weiter: «Und dass gnade um gnade wird geton, so hant wir unsern egenanten bürgern zu Hagenau gegeben und derselben Stadt imerme, das Feld und die Weide, der man spricht das Stöcky,[1] da Sigelman unser burgman, das vierteil davon hat, also dass unsere vorgenannten bürger ire drieteil desselben Feldes sullent nutzen und bruchen wie es in füget imerme.» (St.-A., Freiheiten.)

Zwei Jahre später, am Uffartstag 1349, tritt er der Stadt einen weiteren namhaften Teil des Waldes — zwischen der Stadt und der jetzigen Waldgrenze — ab und gestattete ihr die Rodung eines Teiles desselben sowie der Almende und Weide, deren Besitz ihr die Herren v. Lichtenberg erst 36 Jahre früher bestätigt hatten. «Darum so geben wir In von vnserer königlichen gnade das Mittelstücke, das da lieget an der burger walde vnd sich ziehet an die hattern weg vnd vbertzwerchs rüret einsit an der burger walde vnd andersit unsz an den Biberbach[2] und darzu vollen gewalt und macht dass sie usz demselben müttelstücke und usz der almende und viehweide[3] die zu der statt zu Hagenau gehörent, eckern machen mügen vnd dieselben zinshafftig machen vnd anderr Inn Ire statt gemeynen nutz keren und wenden als In das allernützlichst ist; alles in solcher Bescheydenheit, dasz sie von der gnade

[1] In diesem «Stöcky» oder wie es in der Bestätigungsurkunde Kaiser Karls V. von 1521 heisst, in dem «Riet und Gestöcke, so man jetzt nennt das Schierriet» unterhalb der Stadt Hagenau gelegen, ist, wie aus dem weiteren Wortlaute derselben hervorgeht, der heutige, in den Stürmen des 17. Jahrhunderts wieder zu Wald gewordene «Burgbann» mit inbegriffen. Mindestens der hochgelegene Teil desselben gehörte früher zum Forste. Wann Sigelmann mit dem Vierteil desselben belehnt wurde, ist urkundlich nicht erwiesen.

[2] Der der Stadt überlassene Teil reichte also bis zum Biber- oder Halbmühlbach. Er schloss demnach den späteren Bürgerwald in sich.

[3] D. h. das Stück jetzigen Feldes westlich der Wörther Strasse, das eigentlich Wald wohl durch fortgesetzten Vieheintrieb zur Weide geworden war.

wegen die wir In tun mit diesem brief nit gryfen sullent über den Brunbach der da vor dem walde aberünnet.» (B.-A. C 87.)

In dem gleichen Jahre gestattete Kaiser Karl seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Rudolf, das Schultheissenamt zu Hagenau mit dem Forst und Wildbann und den Klöstern und aller Zugehörung von dem Herzog Friedrich von Teckhe, auf den das Pfand wohl inzwischen übergegangen war, um 1400, die Landvogtei im Elsass dagegen von Johann von Vinstingen um 600 Mark[1] lötigen Silbers einzulösen und seinerseits als Pfand zu behalten (Als. dipl. II, 193). Als Pfandinhaber bestätigte Pfalzgraf Rudolf 1352 namens des Kaisers die Abmachungen der Stadt mit dem Unterlandvogte Hugo von Hohenberg über das Mittelstück und «dass der Wald bei der Stadt bleiben solle». (St.-A. AA 208.)

Dass mit diesen Abmachungen und Bestätigungen der im Stadtarchiv (DD 57) aufbewahrte und offenbar nicht eingelöste Schuldschein des Pfalzgrafen Rudolf über 200 ℔ und die Quittung des v. Hohenberg über 700 «Gulden von Florenz, die sie uns schuldig waren von des miteln Stückes wegen des heiligen fforstes» (St.-A. DD 43), beide aus 1352, in ursächlichem Zusammenhang stehen, ist wohl kaum zweifelhaft.

Fünf Jahre der Regierung Karls IV. hatten daher hingereicht, um der Stadt, bezw. ihren Bürgern die Anerkennung des vollen Alleineigentums über diejenigen Teile des heutigen Stadtbannes und des früher dazu gehörigen Bannes von Schirrein und Schirrhofen, welche, 400 bis 500 ha gross, zwischen dem linken Ufer (oder dem linksseitigen Hochufer) der Moder und der heutigen Forstgrenze liegen, ausserdem die Bestätigung der Zugehörigkeit des Forstes zur Stadt und endlich den Bürgerwald zu verschaffen, in welchen wir sie später im Alleinbesitz des Mastrechts sehen.

Von dem früher zum Forste sowie zu dem sonstigen Familiengute der Hohenstaufen gehörigen Teile des Bannes von

[1] Dieser Unterschied zwischen der Beleihung der Landvogtei einerseits und des Schultheissenamts mit Forst und Wildbann anderseits ist für den Wert des letzteren charakteristisch.

Hagenau hat demgemäss die Stadt zur Vergrösserung ihres Feldbannes erhalten:

1) das eigentliche Schürriet als Almende 1313;
2) den Burgbannwald und die ihn umgebenden Höfe, soweit sie nicht zu dem Lehen Sigelmanns, d. h. zum Stangenhof gehörten, unter dem Namen Stöcky 1347;
3) den westlich anstossenden Teil westlich bis zur Wörther Strasse und nördlich bis zum Brumbach als zu rodenden Teil des Mittelstücks und von da bis zur Moder als zu rodende Almende und Viehweide[1] 1349.

Als Nordgrenze des Bannes von Hagenau längs des Mittelstücks war der Brumbach bezeichnet. Thatsächlich hat er ihn stellenweise um einen Kilometer überschritten — zu welcher Zeit, ist nicht nachgewiesen.

Der übrige Teil der Urkunde von 1349 ist zu französischer Zeit, wenn auch ohne Erfolg, benutzt worden, um aus derselben den Beweis zu liefern, dass die Stadt damals den nördlich des Brumbachs gelegenen Teil des Mittelstücks zu vollem Eigentum erhalten habe.

Da ihr aber nach der Forstordnung von 1435 in diesem Teile des Waldes nur das ausschliessliche Recht der Mastnutzung zustand, so ist wohl anzunehmen, dass ihr damals Karl IV. auch nur dieses Recht verliehen und auf diese Weise den Eckerich, dessen dritten Teil sie nach dem Reverse von 1313 zu nutzen befugt war, in natura nach der Fläche theilte. Gerade die Zeit von 1349 bis 1435 mit ihren schwachen Kaisern war nicht dazu angethan, ein einmal erobertes Recht für die Stadt verloren gehen zu lassen. Vielmehr machte dieselbe, nachdem ihr einmal die Untrennbarkeit des Forstes von der Stadt zugestanden war, von derselben den weitgehendsten Gebrauch.

[1] Wie dieses Stück zur Almende der Stadt geworden ist, ist nicht nachgewiesen. Wahrscheinlich war es durch den ständigen Vieheintrieb, der kein Holz mehr aufkommen liess, thatsächlich zur Viehweide geworden und von der Stadt wie früher das Schürriet stillschweigend in Besitz genommen worden, so dass Karl IV. 1349 dort nur einen thatsächlich bestehenden Zustand bestätigte.

Die Bürger schalteten wie Eigentümer im Walde, so zwar dass der Kaiser 1351 gezwungen war, der Stadt zu verbieten, die Herren von Lichtenberg und ihre Dörfer[1] in dem Genusse ihrer Forstrechte zu stören, die, wie aus einer Urkunde von 1449 hervorgeht, ihnen vom Reiche verpfändet waren[2] (Batt II, 384). 1352 musste er den Pfalzgrafen zum Richter über die Frevel der städtischen Bürger setzen, die den Wald wohl um 1000 ℔ heller geschädiget und die gepfändeten Frevler gewaltsam befreit hatten (St.-A. AA 104).

Das hinderte den Kaiser aber nicht, in dem gleichen Jahre dem Landvogt, dem Schultheissen und der Stadt — «ernstlich gemeinlich vnd besundern» zu gebieten, «daz ir den vorgenanten wald forbaz mer heyen huten besetzen und beschirmen sullent, also daz vns dem Reiche vnd der vorgenanten stat zu hagenow hernàchmals dheyn schade geschehe noch verhowen werde wen zu notdurft als zytlich vnd bescheydentlich ist in dheynem wys» (St.-A. AA 24 und 100). Die Stadt wird also zur Mithut geradezu aufgefordert und ihr Interesse an der Erhaltung desselben in einer Linie mit demjenigen von Kaiser und Reich angeführt. Trotzdem wird der Forst in der gleichen Urkunde immer noch, wie früher, als «vnser vnd des Reichs walt» bezeichnet.

In einem Schreiben von 1354 teilte der Kaiser der Stadt mit, «dass wir von dem hochgebornen Ruprechten dem aelteren, unserm lieben fürsten vnd schwoger den forst zu Hagenau gelöset haben um zehn tausend gulden, dafür er ihm zu pfande stunde, und haben ihm dieselben zehntausend gulden geschlagen uf ander sin pfant» (St.-A., Freiheitenbuch), und 1385 giebt er «dem Burgermeister, dem Rate vnd den Burgern gemeinlich der Statt ze Hagenowe» «follegemacht vnd gewalt» «von uns und des richs wegen» denen zu wehren, die den Wald dadurch

[1] «Merzwilre, Schweighuse, Dochendorf, Niedermatern, Ubroche, Bitzhofen, Griesbach, Forschheim, Espach, Minversheim und Hittendorf.»

[2] Nach einer Notiz in den späteren Prozessakten datiert die Verpfändung aus dem Jahre 1322. Die Rechte bestanden aus dem Rechte auf Zaunreisig, auf Leseholz und Waldweide.

verheeren, dass sie aus Eichenholz Fässer machen (St.-A., Freiheiten). Auch in diesem Briefe ist der Forst als «unser und des richs wald» bezeichnet.

Als Miteigentum scheint aber Karl IV. selbst das Recht der Stadt auf die Mithut nicht aufgefasst zu haben. Wenigstens dehnte er noch 1362 ohne Zustimmung der Stadt oder doch ohne dieselbe zu konstatieren, die Holz- und Weideberechtigungen, welche die Familie von der Weitenmühle als Burgmänner von Hagenau im Forste besass, auf andere von ihnen ausserhalb des Bannes von Hagenau zu erwerbende Güter aus (Bezirks-Archiv E 275 Nr. 3), ebenso verlieh er 1372 dem Herrn von Fleckenstein gleichfalls «zu besserung seines burglehens» für alle Zeiten das Recht, «In vnnserm vnd des Rychs walde, den man nennet hagenauwer forst allezley wild klein und grosz wie es genant were zu jagen und zu fangen und zu Irer vesten gesezzen vnd ander redlicher notturfft zymmerholz vnd brenholtz» zu hauen und wegzuführen, und verbietet dem Landvogte, dem Meister und Rate der Stadt und «den forstmeystern der egenanten welde», sie daran zu hindern (B.-A. C 87).

Ja, er trat sogar zwei Jahre nachdem er der Stadt die «Gnade gethan», dass der Forst nicht von der Stadt geschieden werden solle, und 10 Tage nachdem er ihr das Mittelstück geschenkt hatte, einen sehr bedeutenden Teil des Forstes, den 506 ha grossen sogenannten Königsbrücker Wald, an das mehrerwähnte Kloster Königsbrück zu vollem Eigentum ab. «Nous leur avons donné et donnons», heisst es in einer im Bezirksarchiv Strassburg aufbewahrten Uebersetzung aus dem 17. Jahrhundert, «par nostre puissance Royalle et grace particulière le Canton et district de bois nomme la Hart, et la Blaisse, autrement Dinguelach, ainsy qu'il se contient et aboutit sur les jeunes chesnes d'un costé, et entre les ruisseau dit Kolbach, près les hautes ausnes, situé chez le d^t couvent, donnons et livrons *en propre* aux d^t Religieuses et au Monastere de Königsbrück de nostre propre mouvement et *du consentiment de l'Empire*, la d^t Hart et la Blaisse autrement

dite Dinguelach, et voulons qu'elles la possedent et en jouissent a perpetuité sans aucuns empechement et opposition quelconque comme de leur droit et bien propres . . . et leur donnons plein pouvoir et puissance de se servir et disposer de la d[t] Hart et Blaisse comme de leurs biens propres et libres selon leur bon plaisir.»

Die betreffende Urkunde ist vom Vorabend des Palmsonntags 1349 datiert, während die obenerwähnte Schenkungsurkunde über das Mittelstück am «uffartstag» desselben Jahres ausgestellt ist. Ob beide in Zusammenhang mit einander stehen, ist nicht festgestellt. Auffallend ist es jedoch, dass der Kaiser in der Urkunde für Königsbrück wohl die Zustimmung des Reichs, nicht aber die der Stadt erwähnt, ein Beweis, dass er die letztere nicht als Miteigentümerin betrachtet hat.

Viel weniger zahlreich als aus der Zeit Karls IV. sind die auf den Forst bezüglichen Urkunden aus der Zeit des Königs Wenzel (1378 bis 1400). Eine derselben von 1384 (St.-A. DD 58) verleiht dem Hans Cantzler und seinen Erben bis auf Widerruf das Recht des Eintriebs von 200 Schweinen «vf vnserm vnd des Reichs vorste», die zweite von 1394 (St.-A. AA 36) widerruft alle Rechte und Privilegien der Stadt, weil sie den kaiserlichen Hof Speicherhof in Hagenau angegriffen und ausgeraubt und den Landvogt und andere kaiserliche Diener gefangen gesetzt hatten, und die dritte von 1395 (St.-A. AA 38) setzt sie wieder in diese Rechte ein.

Von seinem Nachfolger Ruprecht von der Pfalz (1400 bis 1410) sind gar keine Urkunden erhalten, welche sich auf den heiligen Forst beziehen. Wir wissen nur, dass er denselben 1408 mit der Landvogtei im Elsass seinem ältesten Sohne Ludwig dem Bärtigen gegen eine jährliche an das Reich zu zahlende Abgabe auf Lebenszeit abgetreten hat.

Die mit dieser Abtretung abschliessende Epoche in der Geschichte des Forstes kennzeichnet sich durch umfangreiche Veräusserungen von Teilen desselben an die Stadt Hagenau und die Abtei Königsbrück, durch bedeutende Ausdehnung der Rechte der Stadt an dem verbleibenden Reste des Forstes

und durch Einräumung einer Reihe bis dahin nicht bestandener Forstberechtigungen Dritter teilweise als Pfand für Einlösung bestehender Verpflichtungen.

Rodungen von Teilen des Forstes ohne Ermächtigung sind aus dieser Periode nicht nachgewiesen. Fanden solche trotz des Verbotes Kaiser Albrechts von 1304 statt, so kann das nur bei Hagenau geschehen sein. Die Uebergriffe sind dann durch die Briefe Karls IV. von 1347 bis 1352 sanktioniert worden.

In diese Zeit fällt auch der Erlass der ersten uns überlieferten gesetzlichen Bestimmungen[1] über die Art der Ausnutzung des Forstes. Sie sind Gelegenheitsverbote, insofern sie nur gerade eingerissenen Missbräuchen zu steuern bestimmt sind.

Die älteste derselben ist aus dem Jahre 1361 und verbietet die Benutzung des Holzes aus dem Forste, und zwar, wie aus der Verordnung von 1365 hervorgeht, lediglich des Eichenholzes zu Sparren, Latten und Fassholz und das Abhauen grüner Eichenstangen. Die zweite Verordnung von 1365 fügt diesen Verboten das Verbot des «Stümmelns» von grünen Eichen und des Hauens von «Birken Reifen» und der Abgabe von Holz «in das Land», d. h. ausserhalb der Reichspflege, sowie das Gebot hinzu, dass die Förster bei jeder Erneuerung des Rates zu vereidigen sind. 1380 wird das Verbot, Grünholz zu hauen, auf Eichen und Birken überhaupt sowie auf Buchen ausgedehnt und der Verkauf von Holz aus dem Forste sowie — offenbar um das absichtliche Abbrennen des Waldes zur Verbesserung der Weide zu verhüten, vielleicht auch um die Wiederbesamung zu erleichtern — der Eintrieb von Schafen in den drei einem Brande folgenden Jahren auf die Brandfläche verboten.

1385 wurde ein Teil des Forstes von der Nutzung stehenden Holzes überhaupt ausgeschlossen, auch das Hauen von Holz auf Brandflächen ohne Erlaubnis und jeder Schafeintrieb sowie

[1] Ich habe diese Forstordnungen sowie alle folgenden in den Supplementheften zur Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung in ihrem vollen Wortlaute veröffentlicht.

das Spalten stärkerer Eichen verboten, der Schweineeintrieb auf die abgestockten Bezirke beschränkt, das Verbot des Holzverkaufs aber nur für diejenigen aufrecht erhalten, die « hundert Pfund Werth » haben, und den Bauholzempfängern die Verpflichtung auferlegt, das empfangene Holz binnen Jahresfrist zu verbauen.

Drei Jahre später wird endlich das Abhauen stehender Bäume (mit Ausnahme des Taubholzes) ohne Erlaubnis und der Verkauf von Berechtigungs- und Gabholz ganz verboten.

All diese Bestimmungen sind in Verträgen enthalten, welche zwischen dem Landvogt oder dem Schultheisse einerseits und Meister und Rat der Stadt anderseits abgeschlossen worden sind und gelten sollten, bis sie die Vertragsschliessenden abschaffen würden. Die Stadt hat also damals thatsächlich bereits Hoheitsrechte über den Wald ausgeübt. Es ist ein Ausfluss dieses Hoheitsrechtes, wenn sie im Walde eigene Förster hält, was vom Jahre 1365 an nachgewiesen ist. « Und sullent die förster », heisst es in der Verordnung von 1365, « si sind vnszs schulthen knehte oder vnser knehte sworen ignote. » Sie bezieht ausserdem — ob als Mitbesitzerin oder als Inhaberin des Gerichtsstabs, ist zweifelhaft — auch einen Teil derjenigen « Besserungen », welche über die im vorigen Kapitel erwähnte « alte Besserung des Reichs » hinaus bezahlt wurden. Der Anteil des Rates und des Schultheissen besteht durchweg aus je einem Drittel der Zusatzstrafe, das dritte Drittel erhalten die « muren », d. h. die zur Unterhaltung der Stadtmauern dienende Kasse, also wiederum die Stadt. Da nun diese Zusatzstrafe in dem einzigen Falle, in welchem der Betrag der alten Besserung des Reiches angegeben ist, das 1 $^1/_2$ fache dieser Besserung betrug, so bezog die Stadt $^2/_5$, der Schultheiss und das Reich $^3/_5$ der ausgesprochenen Gesamtstrafe für Vergehen, für welche schon durch Reichsgesetze Strafen bestimmt waren, und $^2/_3$ derselben bei Vergehen, für welche ältere Strafbestimmungen nicht bestanden.

Von den Besserungen bezogen die « Rüger », d. h. die anzeigenden Förster einen bestimmten Teil und in den Fällen,

in denen darüber Bestimmung getroffen ist, von jeder Anzeige 2 Schillinge.

Die Strafen waren für die damalige Zeit ausserordentlich hoch. So mussten für das Fällen einer grünen Eichenstange 5 ß oder 100 Schillinge bezahlt werden. Da nun selbst die 1421 geprägten Schillinge noch 3,25 g Silber enthielten, so betrug diese Strafe mindestens 325 g Silber, aus welchen wir rund 62 M. schlagen.

Zwei eigentümliche Bestimmungen enthalten diese Verordnungen, einerseits die Ausweisung unzahlfähiger Forstfrevler: «Und wer die pfennige nicht het der sol vszsweren den Burgban ze rümende In ahtagen vnd nieme wieder ze komende er habe das gelt dene vorgeben» (FO. v. 1365), und der bei dem Frevel beteiligten Knechte: «Ist es ouch das der des das pfert vnd der karrich ist, ein kneht het, Der ime semmelich büsswürdig holtz howet, der selb kneht sol och zu der ersten penen verbrochen han x ß ₰ vnd sol die stat ein halp jor rümen» (FO. v. 1365), und dann die Bestrafung derjenigen, welche ein gutes Wort für einen Forstfrevler einlegen: «Es sol auch nieman vnszn Herrn den Landtfogt oder den Rat für komen bitten Der dis gebot überfert, wer das dete der sol also vil bessern also der bessert für den er gebetten hat.» (FO. v. 1385.)

Wurden Unberechtigte im Forste bei der Schweinehut betroffen, so mussten sie Urfehde schwören. In einer solchen Urfehde von 1369 heisst es, man solle den Schwörenden im Wiederbetretungsfalle «stellen vf ein leiter also man einen meyneydigen Bösewicht vor Rehte stellen sol», und Landvogt und Rat sollen «vom ihme rihten, also von einem Ehter, der in des gerihtes Ohte zu hagenow ist».

Die Angaben der Förster geben vollen Beweis: «was die förster rigent, das beschehen sie Das man in das gloube sol» (FO. v. 1385). Sie durften aber nur ausserhalb der Stadt pfänden und keinen Karren halten (FO. v. 1365). Die Afterschläge, soweit sie zu Bauholz tauglich waren, waren ihr Eigentum. Ausserdem hatten nicht nur Meister und Rat, sondern

auch die den engeren Rat bildenden, anfangs aus bestimmten Geschlechtern zu wählenden Schöffen und die aus der Bürgerschaft und den Zünften zu wählenden « Vierundzwanziger » das Recht und die Pflicht, Forstfrevel zu rügen. Auch ihre Anzeigen hatten vollen Glauben (FO. v. 1385).

Neben diesen Förstern fungierten, als deren Vorgesetzte, wie aus der oben erwähnten Urkunde von 1372 hervorgeht, wenigstens kaiserliche Forstmeister — die forestarii der früheren Zeit —, ob auch städtische, ist urkundlich nicht festzustellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach unterstanden die städtischen Förster, wie später, einem oder mehreren Mitgliedern des Rats, den « Waldmeistern ».

Ueber die Art der Bewirtschaftung des Forstes in jener Zeit sind Aufschreibungen nicht erhalten. Aus den Forstordnungen geht aber hervor, dass damals im Hagenauer Forste die Konsumenten ihren Holzbedarf unmittelbar deckten, indem sie sich das benötigte Bauholz und das Buchen-, Eichen- und Birkenbrennholz von den Förstern anweisen liessen. Das stehende Holz der übrigen Holzarten war bis 1385, dasjenige des Taubholzes, zu welchem im Forste auch die Hainbuche gehörte, auch später vogelfrei: «das nieman keinrehandeleye stende holtz in dem forste howen sol . . . vszgenommen alte dürre stöcke, Erlin, hagebüchin, Dörnen, Zinneholtz, Doupholz et cet.» (FO. v. 1385). Dasselbe konnte ohne Anweisung gefällt und abgefahren werden.

Diese letztere Erlaubnis hatten aber ausser den Inhabern eigentlicher Forstberechtigungen, also der Stadt Hagenau, der Klöster Walburg, Neuburg, Biblisheim und Königsbrück sowie der Lichtenbergischen und einiger anderer später zu erwähnender Dörfer, wenn überhaupt, nur die Reichsdörfer, die zur Pflege Hagenau gehörten. Jedenfalls durfte, wenigstens von 1365 an, Holz an andere Personen als Berechtigte und Bewohner der Stadt und der Reichsdörfer überhaupt nicht abgegeben werden.

Stehende grüne Eichenstangen durften ausser zu Mühlwerken nirgends, Buchen und Birken von 1385 an in den Hagenau zunächst gelegenen Teilen des Waldes nicht gefällt

werden. Für Buchen und Birken war von 1380 an ein bestimmtes Mass vorgeschrieben, über oder unter (oder über und unter) dem das Abhauen verboten war.[1]

Die Ausnutzung des Waldes war also insoferne eine plänterweise, als alle gesunden Eichen und die stärkeren Buchen und Birken bis zum Absterben wo sie sich fanden stehen blieben, während die übrigen Holzarten, wenigstens soweit sie zu Brennholz oder zu Zäunen benutzt wurden, ganz nach Belieben der Holzbedürftigen, also in der Hauptsache da zum Hiebe kamen, wo sie der Empfänger am leichtesten holen oder wo er sich am schnellsten eine Wagenladung hauen konnte.

Zusammenhängende Schläge können demnach nur zufällig und nur da, wo Eichen, Buchen und Birken nur in geringer Zahl vorhanden waren, und nur in der Nähe der Ortschaften gemacht worden sein. Die Hauptmasse des Waldes bestand aus Eichen-, Buchen- und Birkenaltholz, unterbrochen durch grössere und kleinere Blössen und Lücken, welche durch Absterben einzelner Stämme dieser Holzarten oder durch Abtrieb von Gruppen von Hainbuchen, Kiefern, Erlen entstanden waren, und die sich, je nach den Boden- und Beschattungsverhältnissen mehr oder weniger prompt, auf sehr graswüchsigen Böden die grössten natürlich zuletzt besamten.

Die Wiederbesamung war ganz der Natur überlassen; von Pflanzungen und Saaten im Forste ist in jener Zeit ebensowenig wie von anderen Kulturen die Rede. Selbst auf grösseren Blössen entstanden daher nur ganz ausnahmsweise annähernd gleichalterige Jungwüchse.

Die Einteilung des Waldes in Schläge war bei dieser Wirtschaft zwecklos, ebensowenig konnte unter diesen Umständen an einen Schutz von Einzelflächen gegen das Weidevieh gedacht werden. Man suchte, und auch das erst von 1385

[1] «Aber ein Jeglich mag wol hawen zwo büchin oder vier bircken uff einen karrich oder ahte bircken oder vier büchen vff einen Wagen» (FO. v. 1380). 1385 wurde dieses Mass für beide Holzarten auf fünf Stangen auf einen Karren, zehn auf einen Wagen herabgesetzt.

an, durch zeitweisen summarischen Ausschluss grosser zusammenhängender Flächen — bis zu einem Drittel des ganzen Forstes — von der Weidenutzung und von der Nutzung der Buchen und Birken sonst erlaubter Dimensionen das Aufkommen vorhandener Jungwüchse und durch das summarische Verbot des Eintriebs ungemästeter Schweine in den Nacheckerich [1] das Aufkommen neuer zu ermöglichen. Bei der grossen Menge der in den eigentlichen Eckerich eingeschlagenen Schweine — bei voller Mast bis 10,000 Stück — fanden wenigstens die zufällig übriggebliebenen Eicheln und Bucheln ein gutes Keimbett.

Ob bei dem Verbote, stehende Eichen sowie stärkere Buchen zu hauen, mehr die Rücksicht auf die Erhaltung mastgebender Baumindividuen oder diejenige auf die Wiederbesamung massgebend war, ist schwer zu sagen. Spätere gelegentliche Bemerkungen sprechen für das erstere, die Schonung alter Birken für das letztere.

An Holzarten werden in dieser Periode als im Forste vorhanden neben Eichen und Buchen namentlich aufgeführt als zu schonende Hauptholzart die Birke, ferner als Taubholz die Erle und Hainbuche sowie Dornen und «Zinneholz». Die Kiefer wird nicht namentlich erwähnt, war aber ohne Zweifel schon vorhanden; denn sie musste nach der Forstordnung von 1425 als Bauholz angenommen werden und war durch dieselbe gegen Beschädigungen durch Aushauen von Kienholz, das sich bekanntlich erst in höherem Alter bildet, gesetzlich geschützt. Sie ist überhaupt in Hagenau seit unvordenklicher Zeit einheimisch; denn ihre Stöcke werden dort unter meterhohen Torfschichten gefunden, die mit 1 bis 150 m hohen Sandschichten überdeckt sind. [2]

[1] Der eigentliche Eckerich schloss im Hagenauer Forst nach einer Untersuchung vom Jahre 1621 am Dreikönigstage, 6. Januar, der Schweineeintrieb nach diesem Tage hiess Nacheckerich.

[2] Um so auffallender ist es, dass sie in dem benachbarten Bienwald in der Pfalz hundert Jahre später wenn überhaupt so selten vorkam, dass die Leute nach der Waldordnung von 1466 Buchen und nach der von 1509 Schwarzwaldtannen im Innern der Bauten verwenden mussten.

Aus dieser Periode stammen auch die ersten Nachrichten über im Forste vorhandene Wege und Strassen. In dem Vertrage von 1385 sind also erwähnt die «morszburner strasse» und der «Sweighuserweg». Die erstere ist ohne Zweifel die heutige Wörther Strasse, die letztere wahrscheinlich die jetzige zwischen Gräben liegende «Hohwartstrasse». An Forstorten sind in diesem Vertrage genannt die «Swinow», an der Grenze der Gemarkungen Sufflenheim und Schirrhofen gelegen, der «furchbachleger», der «Rossschenkel», das «Höchstetterleger» und das in die «Waldmoter» mündende «Höchstetterbechel». Von all diesen Namen hat sich nur der der Schweinau und der des Höchstetterlegers erhalten, und selbst diese sind nur noch wenigen bekannt. Das Höchstetterbächel führt heute keinen Namen mehr, während die Waldmoder nur noch unter dem Namen Zinsel bekannt ist.

DRITTER ABSCHNITT.

Der Forst unter den Kurfürsten der Pfalz als Oberlandvögten im Elsass (1408 bis 1504).

Wie im vorigen Abschnitt bemerkt, hatte König Ruprecht die Landvogtei im Elsass 1408 an seinen Sohn Ludwig den Bärtigen auf Lebenszeit abgetreten. Diese Abtretung wurde unter Ruprechts Nachfolger, dem Kaiser Sigmund,[1] zu einer Verpfändung. 1418 teilte dieser Kaiser der Stadt mit, dass er die Landvogtei mit allen ihren Einkünften dem inzwischen zum Kurfürsten gewordenen Pfalzgrafen Ludwig für 25,000 rheinische

[1] In allen mir zu Gesicht gekommenen Urkunden des Hagenauer Stadtarchivs nennt sich der Kaiser Sigmund und nicht Sigismund.

Gulden bis zur Wiedereinlösung verpfändet habe; die Pfandsumme erhöhte sich 1423 auf 50,000 Gulden. Diese Summe blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts unausgelöst, so dass, abgesehen von kurzen Perioden, während welcher der Kaiser mit den Kurfürsten in Fehde lag, in diesem Jahrhundert die letzteren gewissermassen erbliche Landvögte waren.

Sie regierten das Elsass von Heidelberg aus und liessen sich in Hagenau, obwohl sie dort seit 1386 erbliche Inhaber der Burgvogtei waren, durch Unterlandvögte und diese wieder theilweise durch Schultheissen vertreten.

Die erste auf den Forst bezügliche Urkunde aus dieser Zeit ist aus dem Jahre 1420; sie enthält die Aufforderung des Kaisers Sigmund an den Landvogt, die Herren von Fleckenstein nicht in dem Genusse ihres Jagdrechts im Forste zu stören (B.-A. C 87). Die zweite von 1424 (St.-A. DD 18 und B.-A. C 87) ist die erste vollständige Waldordnung für den Forst. Sie ist zwischen dem Unterlandvogt Peyer von Boppart und dem Schultheissen Burghart von Mülnheim einerseits und Meister und Rat der Stadt Hagenau anderseits vereinbart und enthält ausser einer Wiederholung der im vorigen Kapitel erwähnten noch eine Reihe neuer Vorschriften.

Zu den wichtigsten derselben gehört die Bestimmung, dass die Förster an Bürger nur «alte böme ligende oder stonde | Die zu snydende sint oder fürlelins» «semelichs vnschedelichs», an die Bewohner der Reichsdörfer aber nur «fürlelinholtz vnd kein anders» anweisen dürfen, «vszgenommen zu swelle vnd pfoste mag man in geben von altem eichen holtze das zu snydende ist».

Zu Fronholz, d. h. zu Brennholz, welches die zu Fronden verpflichteten Bauern für den Landvogt und seine Beamten hauen und anfahren mussten, durften nur «alte böme, spisse vnd büchins vnd bürckins vnd doupholtz vnd sollichs vnschedelichs» genommen werden. Der Verkauf des Fronholzes wurde untersagt. Die Froner durften für ihren Gebrauch ebensolches Holz — Gegenholz oder Nachholz — hauen wie für den Landvogt. Zu Brennholz durften die Bürger ohne Anweisung «vnschedeliche

böme vnd dürre holtz vnd doupholtz» hauen, erhielten aber wie früher auf Anweisung auch Buchen und Birken. Die Burgmannen[1] und Schöffen waren von der Verpflichtung, um das Holz zu bitten, entbunden. Zu dem Verbote, Reifstecken und Fassholz aus Holz, das aus dem Forst kam, zu machen, kam das Verbot, «vff dem forste» Rebstecken, Brettstecken, Planken herzustellen. Damit war, wie es scheint, nur die Verarbeitung des Holzes im Walde, nicht aber die Verwendung von Hagenauer Holz zu diesen Zwecken verboten. Es geht das einerseits aus dem Verbote, im Forste eine Säge zu gebrauchen, und anderseits aus der Bestimmung hervor, dass Lohrinde nur «von sege blöckern vnd den höltzern die zu vieren sind» gewonnen werden darf. Das Abhauen von jungen eichen «Reiteln, Hebel und Wecken» wurde mit 1 ℔[2] für den Stock bestraft. Bauholz musste zwei Monate nach der Anweisung gehauen und bei Strafe der Einziehung zu Gunsten der Stadt binnen Jahresfrist verbaut werden. Die frühere eidliche Verpflichtung zu letzterem kam in Wegfall. Dagegen wurde neuerdings geboten, dass «Niemand kein hack[3] vff dem forste vffhauwe vnd deszselben holtzes enweg füren soll» sowie dass «Niemand dem andern sin gegeben vnd abgehowen holtz nemen sol». Letzteres Vergehen scheint demnach damals in Hagenau nicht als gemeiner Diebstahl angesehen worden zu sein; die Strafe betrug nur 1 ℔ für das Fuder.

Diese Forstordnung hat das Eigentümliche, dass ihre Gültigkeit von vornherein auf fünf Jahre beschränkt war, offenbar weil damals schon die Absicht vorlag, baldmöglichst die ganze Materie zu kodifizieren.

Diese Kodifizierung kam noch unter demselben Kurfürsten,

[1] D. h. die adeligen Inhaber von Burglehen.

[2] Die nach der Münzordnung von 1421 geprägten Schillinge enthielten 3,25 g. Silber. 1 ℔ = 20 (β) Schillinge hatte danach in heutiger Währung 12,40 M., 1 Schilling 0,62 und 1 Pfennig (₰) = $^1/_{12}$ β = 0,05 M Silberwert. Die Strafe war also eine sehr hohe.

[3] Was darunter zu verstehen ist, ergiebt sich aus der Forstordnung von 1435.

Ludwig dem Bärtigen, und zwar, wie aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Sigmunds von 1436 (St.-A., Freiheitenbuch) hervorgeht, zu der Zeit, in welcher der Pfalzgraf Stephan Unterlandvogt war, also zwischen den Jahren 1428 und 1436, wahrscheinlich 1435 zu stande. Der Kurfürst hebt in einem Briefe von 1435, ohne die Waldordnung selbst zu erwähnen, die wichtigsten Bestimmungen derselben hervor, die nämlich, dass «eyn landvogt vnd die Stadt von Hagenauwe den wald genant der heilige forst samentlichen behuten besetzen vnd beschirmen sollen. in solicher masz das eyn Landvogt zwene forstere vnd die Stadt von Hagenauwe auch zwene forstere vnd iglicher teile den sinen lonen sollen vnd sol darezu der landvogt eynen dritten forstere vnd die stad hagenauwe auch einen dritten forstere han vnd sol des Landvogts dritter forster bi vnd mit den hagenauwe zween forstern sin vnd mit ine vmbgeen vnd sehen wie sie den wald huten und was sie tun» und umgekehrt. Weiter «sol der landvogt keine holtze hinweggeben oder verkeuffen oder furen lassen one meistere vnd Rats von Hagenauwe inre wissen vnd willen» und umgekehrt. Zu allen anderen Abgaben als an die Stadt und den Landvogt sollte beiderseitige Zustimmung erforderlich sein. «Auch sol man keine gerüte wisen oder Eckere me vsz dem Walde machen vnd was sollichs gemacht ist, das sol abesin vnd sol man es widder lassen wald werden.» Die alten Rechte der Stadt und die alten Besserungen des Reiches werden vorbehalten (St.-A. DD 19, 1).

Dieser Brief und der Erlass der Waldordnung ist, wie es scheint, die Antwort des Landvogts auf die Beschwerden, welche die Stadt durch eine Abordnung in Heidelberg hatte vorbringen lassen.

Die Instruktion, welche die Abgesandten mitnahmen, ist im Stadtarchive (DD 18, 1) aufbewahrt. Sie ist nicht datiert, zeigt aber durch die Erwähnung eines von dem Pfalzgrafen Stephan «vff montag vor sant Mathistag nehst vergangen» gegebenen Versprechens, dass sie unmittelbar vor Erlass der Forstordnungen gegeben ist. Sie enthält interessante Aufschlüsse

über die damaligen Zustände. Zuerst, heisst es darin, solle man dem Landvogt sagen, «wie schedeliche der wald abgange. vnd wie man Inne verkeuffe beide den vnszn In der stat ouch In das lant In das Rich vnd vssewendig wer sin begert». Seit Weihnachten seien 750 ganze und 34 Fuder gespaltene junge Stangen als Fronholz durch ein einziges Thor in die Stadt geführt worden. «Item man sage ouch das man wol alter vnschedelich böme gnug funde Die einre XX oder XXX karrich foul holtz gebe vnd nutzberer zu füre werent als das Junge.» Auch werde viel mehr Holz als Fronholz eingefahren, «dann sie zu hofe fürent». Trotz des gegenteiligen Versprechens des Herzogs Stephan habe man «by den CXXX fuder holtzes gehowen vnd hinweg gen marle» (Marlenheim) «gefurt vnd seyent ouch soliche fuder In solicher masz gewesen, als das etteliche arme lütte vmb Ir pferde vnd geschirre kummen sint». Nach Mertzweiler solle auch Holz im Werte von 14 ℔ gekommen sein. Man habe dorthin auch die Lieferung von 20,000 Flachziegeln verdingt und für jedes Tausend ein Fuder Holz versprochen, jetzt lasse man diese auch «für das houbtgut holtz howe». Den Wald «ge so schedelich ab als das derglich nime geschehen oder gehoret ist vnd als das es mengelich beredet vnd beclaget. Bitte man dorvff sine gnade, vns by vnszn alte freiheite vnd harkumen vnd auch vnsze nuwen friheiten zu hanthaben vnd zu schirme. Das wollent wir vmb sine gnade verschulden, das wir hoffent, er zu dancke haben sulle, dan wir nemet solicher friheiten vnd herkumen nochzugehnde Doch dem Riche vnd eime Lantfongte vnschedeliche an sinen alten alten besserungen. Dann wir nit anders har inne meinet als des Richs eins Lantfongts vnd der stat Hagenou langwerenden merglichen nutz vnd fromen.» Es sei des Landvogts eigener Nutzen, wenn der Wald auch von der Stadt behütet werde. Es sei auch nötig, «das ein förster swure als des Richs Büttele zu hagenow». Auch solle man sagen, «wie wir zuwilen knechte vff den walt geschickt hebent, ob sie Jemand findent Den Wald In egerürt massen schedigen. Das sie das bereden vnd vns das fürbringen dan sie sollent

niemant bessern oder darumb geweltigen.» Auch das «gerüte» solle man nicht vergessen.

Aus dieser Instruktion scheint hervorzugehen, dass bis dahin die Stadt keine eigentlichen eigens dazu bestellte Förster hielt, sondern nur ihre sonstigen Bediensteten gelegentlich Forstschutz machen liess, ferner dass damals die landvögtischen Beamten sich wenig um die Verbote, Holz in das Land zu geben und Eichenstangen zu hauen, kümmerten, und endlich dass damals noch eine Menge Eichen allerschwersten Kalibers vorhanden waren, Stämme, die 20 bis 30 einspännige Wagen, also bei schlechtestem Zustande der Wege immerhin 40 bis 60 Raummeter Holz gaben, dass dagegen das Jungholz in gefahrdrohender Weise zu fehlen anfing.

Was den Landvogt zu sofortigem Eingehen auf die Vorschläge der Stadt veranlasst hat, ist nicht mehr zu ermitteln. Möglich dass der Passus in der Instruktion, «auch solle man sagen, wie Nickelmann deszhalb Inne vnd ouch vns getrowen hat, als ihr wol wissent vnd nennet doch Nickelman nit mit namen» damit in Zusammenhang steht, möglich auch dass die Stadt den Kaiser Sigmund für die Sache gewonnen hatte.

Derselbe hatte schon vorher (1434) die Schenkungen Karls IV. bestätigt und anerkannt, dsss der letztere der Stadt «zu Irme Walde genant der Burger waldt[1] ein stücke waldes genannt das Mittelstücke gegeben hat» und die Stadt kraft kaiserlicher Macht befugt, «das sie mitsampt eyme lantuogte den egenanten Walt fürbas mer ewiclich heigen, behüten, besetzen, schirmen und handhaben sollen» (St.-A. DD 10). Wohl auf seinen Befehl hatte Unterlandvogt Pfalzgraf Stephan bereits bei der Uebernahme seines Amtes 1429 geschworen, die Stadt bei ihren Rechten, «besonders bi der hüte des heiligen Forstes vnd dass kein schaf daruf gehen soll» zu belassen (St.-A., Freiheiten).

In dem Briefe von 1436, in welchem dieser Kaiser die Forstordnungen bestätigt, erkennt er, wie früher Karl IV.,

[1] Der heutige Burgbannwald, das Stöcky von 1347.

weiter an, dass der Forst mit seinen Zugehörungen « zu derselben Stadt Hagenauwe gehoren vnd nymer dauon gescheiden werden sol », und bedroht die Verletzung des durch die Forstordnungen geschaffenen Besitzstands mit einer an die Stadt zu zahlenden Strafe von 100 Mark lötigen Goldes. Aufrecht erhalten werden in diesem Briefe die Rechte der Klöster Walburg, Neuburg und Königsbrück auf Holz nach Bedarf, derer v. d. Witenmühle auf Brennholz für ihr Burglehen. Bauholz haben dieselben zu heischen.

Die Forstordnung selbst wiederholt und präzisiert diese Bestimmungen und enthält ausserdem eine Reihe anderer, auch für die Rechtsverhältnisse des Waldes wichtiger Vorschriften. Wenn es beispielsweise dort heisst: « will aber Jemans buchens oder birckens hauwen der sol es heische[1] dem es von eins lantvogt wegen empfohlen ist und sol man es ine geben ein solich zitt vnd vmb ein solich sien gelts, ald das von hallter her gewessén ist. Das ist nemlich ein monatt donoch vff ein absagen vnd zwen β ₰ in die küchen », so ist das ein Beweis, dass diese beiden Holzarten von alters her dem Landvogt, bezw. dem Kaiser allein vorbehalten waren, wie wenigstens die Buche neben der Eiche im Stiftungsbriefe Barbarossas von 1164 von dem Brennholzrechte der Hagenauer ausgeschlossen ist, und dass die Bürger bei ihm, wenn nicht das Holz selbst, doch die Erlaubnis es zu hauen erkaufen mussten. Das dafür bezahlte « Küchengeld », das ausschliesslich dem Landvogt gehörte, war, da es unabhängig von der Menge des abgegebenen Holzes in gleichbleibendem Betrage entrichtet

[1] Dass dieses Heischen als eine Bitte aufgefasst wurde, die auch abgeschlagen werden konnte, geht daraus hervor, dass 1492 die Stadt dem Junker Nagel von Königsbach die Abgabe von Eichenbauholz verweigerte, obwohl er Burgmann von Hagenau war und die Runenburg, für welche das Holz verlangt wurde, auf dem Banne von Hagenau liegt. Batt, dem wir diese Notiz entnehmen, nimmt an, dass die Verweigerung erfolgte, weil die Runenburg nicht zum Burglehen gehörte, sondern Privatgut war. Es ist wahrscheinlicher, dass die Stadt annahm, dass für den Bau geringwertigere Hölzer, z. B. Kiefern genügten.

werden musste, ursprünglich wohl nur eine Rekognitionsgebühr, bestimmt, die Freiwilligkeit der Abgabe zu beweisen, wurde aber im Laufe der Zeit zu einem fixierten Gegenreichnisse für eine Zwangsleistung des ehemaligen alleinigen Waldbesitzers. In ganz analoger Weise zahlen die Bürger nach einer jedenfalls jüngeren Beilage[1] zu der Forstordnung « Ordennung frevel vnd Rügen vff dem Walthuss » auch für Bauholz Küchengeld, obwohl sie nach der Forstordnung von 1435 ausser dem 1164 von der Brennholzberechtigung ausgeschlossenen Eichenholz auch Kiefernholz nehmen mussten. In den Fällen, in welchen Küchengeld bezahlt wird, erhalten die Förster ausserdem « Weisgeld ».

Die « Besserungen » für Frevel von Buchen und Birken standen nach dieser Beilage dem Landvogt allein zu, von solchen für Eichenholz bezog er 3/5, die Stadt 2/5, vom Taubholz « als hagebuchen widen Erlen und derglichen » der Landvogt 1/3, die Stadt 2/3. Die Strafgelder für Uebertretung der Bestimmungen über das Anzünden von Feuer, Räumen der Bäche u. s. w. wurden hälftig geteilt.

Die Forstgerichtssitzungen wurden alle Sonntage auf dem « Waldhus », wie aus einer Urkunde aus 1697 hervorgeht, « einem Saale des Rathauses », abgehalten; dasselbe bestand aus drei « Waldmeistern », von denen einer von der Herrschaft, zwei von der Stadt gestellt wurden.[2] Bei Anwesenheit von zweien

[1] In dieser nicht datierten Beilage, die wie die Waldordnung selbst nur in einer etwa aus 1530 stammenden Abschrift vorhanden ist, durften die Hagenauer « von Sant Martinstag bis vff Eckardy on einsag der Herrschaft » Buchen und Birkenholz hauen gegen eine Abgabe an die « holtz ferster knechte » von 2 β pro Karren oder 4 β pro Wagen « heisst dergelt ». Das Holen dieser Holzarten ausser dieser Zeit war strafbar.

[2] Aus dieser Art der Besetzung hat die Stadt später wiederholt den Beweis ableiten wollen, dass sie grössere Rechte am Forste habe als der Kaiser und der Landvogt. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass dieselbe weniger mit dem Eigentumsverhältnisse am Walde als damit zusammenhing, dass die Stadt Inhaberin des Gerichtsstabes war und ihr Rat als Stadt- und Landgericht, als letzteres für die ganze Reichspflege Hagenau fungierte.

konnten rechtskräftige Urteile gefällt werden. Die Urteile waren appellabel, die zweite und letzte Instanz war Meister und (Stadt-) Rat zu Hagenau in seiner Eigenschaft als Landgericht für die Reichspflege. Der Landvogt war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nicht in der Stadt und der Reichspflege Hagenau wohnende Frevler sich auf dem Waldhause stellten. Auf dem Waldhause wurden auch die Gesuche um Holzabgaben entgegengenommen und beschieden.

Von nicht geringerer Wichtigkeit für die damaligen Rechtsverhältnisse des Forstes sind die beiden anderen Beilagen dieser Waldordnung. «Was gerechtigkeit min gnedigster her pfaltzgrave Curfurst der als Innhaber der Landvogtey vff dem Hagenower forst Hatt» und «Was ein bevelch haber so auff dem Wald hausz von wegen der Herrschaft sietz macht hatt gehebt an holtz vff dem forst hinweg zu geben on Intzag der von hagenow».

In der ersten ist gesagt, dass in den Waldorten Oberwald, Strutt und Niederwald — nach der Grenzbeschreibung von 1544 nicht ganz $^{3}/_{5}$ des ganzen Forstes — der Landvogt allein die Eckernutzung hatte, so dass in Mastjahren von Bartolomäi (24. August) bis 12 Tage nach Weihnachten die Hagenauer dort weder Schweine noch sonstiges Vieh eintreiben durften. Umgekehrt sollte der Rest des Waldes, d. h. der nicht gerodete Teil des «Mittelstücks» von 1349, der später der «Burgerwald» genannt wird, «gehoren der Stadt Hagenauw zu mit aller niessung».[1]

Im Niederwald und in der Struth hatte der Landvogt ausserdem das Recht, einigen Bauern von Ober- und Niederbetschdorf, Rittershofen, Schwabweiler, Reimersweiler «vnd andern dorffer» den Eintrieb von Pferden gegen eine Abgabe von Hafer und Hühnern zu gestatten. Ebenso haben die Dörfer Dürrenbach, Gunstett und Surburg, die auf Abgabe von Dürr- und Faul-

[1] Dass hier unter «aller Niessung» nur die Eckernutzung und die Weide, nicht aber die Holznutzung gemeint ist, geht aus dem Folgenden deutlich hervor.

holz und von Zaunreisig (letzteres gegen Heischen) berechtigt waren, Hühner und Hafer zu liefern.

Nach der zweiten darf der herrschaftliche Forstmeister « one Intzag » der Hagenauer den Fronern Kiefernleiterstangen und den Sufflenheimer « Schüsseldrehern », wenn sie in die Landvogtei Geschirr abliefern, Erlenholz abgeben.

In der Forstordnung selbst sind die früheren Vorschriften über die Einschränkung der Nutzung namentlich von jungem Eichenholz wiederholt und zum grossen Teile bedeutend verschärft. Zu Brennholz dürfen nur « vnschedelich baum ligende oder stonde die do durre sint vnd keine eicheln mehr geben mögen vnd vnder vierzehen schue lang sint vnd nitt gutt zu verbauwen also das man nit diellen oder Dierre darosz machen kann » genommen werden; junge dürre (Eichen-) Stangen über 20 und Windbrüche über 28 Fuss Länge ungeheischen zu hauen, ist verboten; die Ziegler dürfen das ihnen angewiesene Holz nicht schälen, sondern müssen es samt der Rinde verbrennen; das Klopfen und Biegen junger Eichen wird mit derselben Strafe belegt wie das Abhauen. Die Bauholzabgaben sind genau nach dem Bedarf zu bemessen, die Empfänger müssen auch Afterschläge annehmen und die Förster haben darauf zu achten, dass die Afterschläge, die sie verkaufen, auch verbaut werden.

Auch Kiefernstämme und Stangen müssen, mit Ausnahme der Maien, geheischen werden, das Abhauen von Kienholz von stehenden Bäumen ist verboten. Selbst Haselreifstangen dürfen nur in beschränktem Masse geholt werden. Die Vorschrift, dass man « keinen hag oder gefelle vff dem forst vff hawen » soll, wird unter Erhöhung der Strafe von 1 ℔ für jeden Fall auf 5 ℔ erneuert. Da in einem anderen Absatze derselben Waldordnung vorgeschrieben ist, « das man kein gerüt, acker, matten oder blössen niht vff dem Forst machen oder zu thun gestatten sol », und dieses Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht ist, so ist unter dem hack der Waldordnung von 1424 sowie unter « hag » und « Gefelle » derjenigen von 1435 ohne Zweifel das zu verstehen, was man

heutzutage einen Schlag nennt, d. h. die Nutzung grösserer Holzmassen auf zusammenhängender Fläche, möglicherweise auch ein Kahlschlag.

Endlich enthält die Forstordnung noch Aufschreibungen über die Rechte des Schultheissen auf die «Würtzlinge», der Sufflenheimer auf zu Bauholz untaugliche kieferne Afterschläge und der Bewohner von Gunstett, Dürrenbach und Surburg auf Dürrholz und faule Windbrüche, die zum Verbauen untauglich sind, sowie auf Taubholzzaunreis. Letzteres musste zwischen Michaeli (29. September) und Mariä Verkündigung (25. März) gehauen und durfte im Walde weder geschnitten noch gespalten werden. Die Verwendung zu etwas Anderem als zu Zäunen war verboten, und diese Zäune mussten stehen bleiben, so lange sie hielten.

Durch die Waldordnung des Pfalzgrafen Stephan[1] ist demnach für den Forst eine feste Rechtsnorm geschaffen worden, welche in der Hauptsache bis lange nach dem westfälischen Frieden in Kraft blieb.

Sie regelt die Teilung der Geldstrafen zwischen Staat und Stadt und die Rechte der letzteren in Bezug auf die Holznutzung. Nur über die Hauptfrage, die des Eigentums, spricht sie sich nicht aus. Der Forst wird zwar nicht mehr, wie in der vorigen Periode, als «unser und des Reiches Wald» bezeichnet; es ist aber auch nirgends gesagt, dass der Stadt das eigentliche Miteigentumsrecht eingeräumt ist, und auch nichts darüber, ob und wie der Erlös aus nach auswärts verkauftem Holz geteilt werden soll. Da aber jeder Teil das Recht hatte, wenn es ihm der andere erlaubte, Holz zu verkaufen, so lässt sich wohl annehmen, dass jeder den Erlös aus dem verkauften Holze selbst einzog und dafür sorgte, dass der andere nicht mehr als er selbst verkaufte. Von irgend fühlbarem Umfange können aber diese Verkäufe in Zeiten des Friedens zwischen

[1] Wir werden sie im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung als die Waldordnung von 1435 oder als die Waldordnung kurzweg bezeichnen.

Landvogt und Stadt nicht gewesen sein, da ausserhalb der Reichspflege Holz überhaupt nicht abgegeben werden durfte, da ferner die Herstellung von Fass- und Rebpfahlholz aus Holz, das aus dem Forste stammte, verboten war, und da endlich die Bewohner der Reichsdörfer[1] ihr Bauholz gegen Bezahlung des Küchengeldes im Forste zu beziehen berechtigt waren und ihren Brennholzbedarf teils aus dem «Gegenholz» bei Leistung von Fronfuhren, teils aus ihren Gemeindewaldungen decken konnten.

Immerhin enthielt die Forstordnung gerade über die Besitzverhältnisse allerhand Unklarheiten, von denen jeder Teil bei passender Gelegenheit Nutzen zu ziehen suchte. So musste schon ein Jahr nach dem Tode Ludwigs des Bärtigen (1437) Kaiser Sigmund auf Beschwerde der Hagenauer dessen Sohne Ludwig IV. dem Sanftmütigen befehlen, die Stadt bei ihren Rechten zu lassen (St.-A. DD 12, 1).

Um sich gegen ähnliche Uebergriffe des Landvogts zu sichern, beeilte sich die Stadt, sich ihre Rechte am Forste 1438 von Kaiser Albrecht II. gleich nach seinem Regierungsantritte (St.-A. DD 13, 1) und 1442 von dessen Nachfolger Friedrich III. bestätigen zu lassen. Letzterer fügte der Aufzählung der von Kaiser Sigmund verliehenen Rechte folgendes hinzu: «auch setzen vnd wellen wir vmb des heiligen Reichs vnd des vorgenanten Vorstes nutze vnd frumen willen daz nyemant er sey geistlich oder weltlich dhein swein auf demselben vorste weyden sol anders dann in der tzeit so ecker darauf ist vnd man dasselb Ecker besleht alsdann so mag man dasselb Ecker

[1] Nach Batt (I, 227) Batzendorf mit Wintershausen, Höchstett, Gebolsheim (?), Berstheim, Niederschäffolsheim, Bernsheim (?), Wahlenheim, Kriegsheim, Rottelsheim, Wingersheim mit Bilsheim (?), Mittelschäffolsheim, Rumersheim (?); Morschweiler mit Grassendorf, Ringeldorf, Bossendorf mit Lixhausen, Scherlenheim, Kindweiler mit Walk, Bitschhofen, Mommenheim mit Mutzenhausen, Eschbach mit Hegeney, Forstheim, Ettendorf, Hüttendorf, Ueberach, Surburg, Gunstett, Sufflenheim, Kittolsheim und Dangolsheim; die durchschossen gedruckten Dörfer waren Sitze der Schultheissen.

geprauchen vnd ettzen als das herkomen ist vmb daz die eycheln so nach der Eckertzeit über verbleiben bekymen vnd ze wachsende komen mogen vnd von den sweynen nicht underpracht werden vnd daz auch niemand vszwendig der stat Hagnawe dheinerley holtz auf demselben vorste hawen vnd nemen sol an eins landuogts vnd meister vnd rats zu hagenaw sammethaft erlauben vnd willen vngeuerlich» (St.-A. DD 14, 1).

Gleichzeitig suchte aber die Stadt aus eigener Machtvollkommenheit die Forstberechtigungen Dritter möglichst einzuschränken. So beschwerten sich 1438 die Herren von Lichtenberg beim Rate, dass derselbe ihre Unterthanen der oben genannten 11 Dörfer an der Ausübung ihrer Forstrechte hindere. Der Rat erwiderte, er habe einige Leute von Dauendorf gefangen gesetzt, weil sie statt Taubholz «schädlich Holz» gehauen und Rebpfähle daraus gemacht hätten. Die Herren möchten dafür sorgen, dass, was die Leute zur Notdurft nötig hätten, geheischt, und dass die geschuldeten Besserungen bezahlt würden (St.-A. 28, 1 bis 6).

Aber bereits 1448 klagten die Herren von Lichtenberg von neuem über die Vorenthaltung der Rechtsbezüge ihrer Unterthanen der 11 Dörfer durch die Stadt. Die letzteren wollten ihnen deshalb die «zinsen und gülten» nicht mehr geben, die sie ihnen als Gegenleistung für die Forstrechte schuldeten. Sie selbst hätten «Forstreht vff dem forste zu Hagenauw von Riche zu Pfande» und hätten jenen Gemeinden Gerechtigkeit gegeben, die Rechte «vff dem vorste zu niessen» (St.-A. DD 48, 12).

Der Rat gab die Antwort, ohne den Landvogt könne er nichts dagegen machen. Darauf erwiderte 1449 Ludwig von Lichtenberg, die Stadt allein hindere die Ausübung dieser Forstrechte und halte seine Unterthanen gefangen; gebe die Stadt nicht nach, so fordere er sie vor den Landvogt oder einen beliebigen anderen Schiedsrichter, deren er eine ganze Reihe namentlich vorschlägt, oder «vor dem eyne den ir wollen es sy fürste, graue, herre oder knecht». Schlage sie das ab, so müsse er das als «gewalt und mutwillen» auffassen und sich

danach richten. Seinem Schaffner verweigerte die Stadt den Nachweis der Forstrechte der 11 Dörfer, weil sie denselben ohne den Landvogt nicht liefern dürfe. Sie sei aber bereit, die Sache vor den letzteren zu bringen.

Die Lichtenberger luden darauf die Stadt wegen Besitzstörung vor den Kaiser; die Stadt erwirkte aber ein Urteil desselben von 1451 (St.-A. DD 23), nach welchem der Landvogt mit vorzuladen sei und die Sache vor Meister und Rat der Stadt Strassburg verwiesen wird. Das Endurteil des Kaisers von 1455 wies die Lichtenberger kostenfällig mit der Klage ab, weil sie im Termin nicht erschienen seien (St.-A. DD 28).

Nach langen Verhandlungen kam schliesslich 1464 vor dem Unterlandvogte Johann Wildgrafen zu Daun ein Vergleich zwischen der Stadt und den Lichtenbergern zu stande, nach welchem die armen Leute der 11 Dörfer das Taubholz, das sie zur Verzäunung ihrer Dörfer und besamten Waldäcker an den Wegen und Heerstrassen nötig haben, auf Heischen erhalten sollen mit Ausnahme von Eichen, Buchen, Birken und Apfelbaum. Das Holz muss zwischen Michaeli (29. September) und Mariä Verkündigung (25. März) gehauen und darf weder verkauft noch zu Rebstecken verarbeitet werden. Ausserdem dürfen sie im ganzen Jahre «dürr liegend Reis ausser Eichen» zum Brennen holen. Nach gestohlenem Bauholz sollen die Förster suchen und die Frevler pfänden dürfen.[1]

Gleichzeitig scheint die Stadt aber auch in die Rechte des Landvogts selber eingegriffen zu haben; denn 1449 beschwerte sich der Unterlandvogt Wildgraf Johann von Daun mündlich bei der Stadt, dass sie ihm mit Gewalt die Waldnutzungen, insbesondere die Weide entwerte, so dass ihm «eine grosse

[1] Dieser Vertrag war in der Hauptsache eine Bestätigung des alten Rechtszustandes. Im Jahre 1449 bescheinigte Johann Troiser, der damals bischöflicher Küchenmeister in Surburg, früher aber 40 Jahre lang landvögtischer Zinsmeister war, dass die lichtenbergischen Bauern das Zaunreis heischen mussten und stets gestraft wurden, wenn sie es ungeheischt holten. Auch die Weide stehe ihnen nicht von Rechts wegen, sondern nur von «gunnnge wegen» zu. Er erklärte sich bereit, die Wahrheit dieser Aussage zu beschwören.

summen habern mynder dan alle sinen vordern worden were», und ginge doch die Weide und das Gras, das doch «gar vil und lang» sei, ohne Not verloren.

Der Stettmeister Jakob von Berstheim erwiderte ihm namens des Rates, die Stadt habe den Wald zu behüten, was sie thue, geschehe «umb Nutz und Notdurfft des Walds wegen»; der Wald sei «gare sere und vast abgangen», dadurch dass man «die Weide verkaufft und mit pferden und kühen die jungen bömelin abgeetzet» und «anderes darinne fürgenommen und gethan hätte, denn herkommen wäre». Man habe gesehen, wo das Vieh gewesen sei und «alle junge bömelin abgebissen und kröppelin» seien.

Ausserdem habe die Stadt die Landvögte nach einander gebeten, neue Rodungen im Walde zu verhindern. Da «man sich lützel daran kehrte», lasse jetzt der Rat zur Zeit des Heumachens die Viehherden der Gemeinden auf das gerodete Gelände treiben, um so die Leute zu zwingen, dasselbe wieder zu Wald werden zu lassen. Ferner seien dem Herzog Stephan als Fronholz junge grüne Stangen zugeführt worden; er habe versprochen das abzustellen und zu sorgen, dass man «zu hofe slegelaxse mahte und die alten unfruchtbar und ligende Böme zu fronholtz füre».

So habe es die Stadt immer gehalten. Der Unterlandvogt möge sich einmal die Sache mit einigen vom Rate besehen und dabei auch «allerley brest von den fürlin böme und blössen, die man wol besetzen mohte» ansehen (St.-A. DD 21).

Ueber den weiteren Verlauf dieses Streites fehlt der urkundliche Nachweis. Wahrscheinlich haben sich beide Parteien an den Kaiser gewandt, der dann 1450 jede nicht verbriefte Weide und damit auch die Verpachtung des Weiderechts durch den Landvogt verbot. «Ist uns fürkomen», heisst es dort, «wie der wald durch etliche weidgänge und das vieh so daruf gehalten wurt und sunderlich durch die hüter mit brennen und in ander wegen merglich beschediget und gewüstet worden sie» . . . . . «darum gebieten wir einem jeglichen der jetzt

zu ziten unser und des richs lantfogt im Elsass ist, und darzu den vorgen. bürgermeister und rat der statt zu Hagenau und all iren nachkommen, dass sie samt und sunder hinfüro alle und jegliche zeitliche und alle andere weidgänge und sachen die nit von alter redlicher verschriebener und versiegelter gerechtigkeit versehn sin, sollen abtun und die niemals gestatten zu tunden, mit den gebotten und ziemlicher pene so darzu notdürftig sein werden, damit solch vorgen. schaden an demselben wald fürkommen fürbasser und verhindert werde und dann auch in allen andern unbilichen und unnützen beschädigungen allzeit heigen, behüten, besetzen» (St.-A. DD 60, 1).

Diese Verordnung richtete sich offenbar gegen den späteren Kurfürsten Friedrich I. den Siegreichen — den bösen Fritz —, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig IV. für dessen Sohn Philipp die Regierung des Kurfürstentums und die Verwaltung der Landvogtei übernommen hatte, aber anfangs vom Kaiser nicht anerkannt wurde, weil er damals schon bestrebt war, die Kurwürde an sich zu bringen. Nur der Landvogt «verkaufte die Weide» an Unberechtigte, die Stadt übte ihr Weiderecht selbst aus.

Ebenso gegen den inzwischen anerkannten Landvogt und auf Andringen der Stadt erlassen ist das Verbot des Kaisers von 1451, einen Förster anzustellen, «er swer dann vorhin einen aid zu got vnd den hailigen, das er wider das heilige Reich seinen lantuogt in Ellsasz vnd die statt Hagenaw vnd die Iren niemer me ratten hellfen non tun wölle in keinem weg» (St.-A. DD 15, 1).

Auch unter dieses Kurfürsten mächtiger Regierung fuhr die Stadt fort, auf eigene Faust Uebergriffen von Dritten mit Gewalt entgegenzutreten. Die zahlreichen zeitweise zum Kriege und zur Absetzung des Kurfürsten als Landvogt führenden Streitigkeiten desselben mit dem Kaiser liessen der Stadt dazu freie Hand.

So pfändete sie 1451 dem Stifte zu Surburg, welches zu den Reichsdörfern gehörte, 3 Knechte und 2 Pferde und hielt

sie gefangen, weil eie «frefelich vnd vngeheischen holtz vnd riss gehogen hettent». Bischof Ruprecht von Strassburg forderte die Stadt auf, die Knechte zu entlassen, und liess einen Brief verlesen, worin Kaiser Friedrich III. den Mönchen des Stifts «Ire freiheit vnd harkomen» bestätigt. Der Bischof behauptete, dieselben beständen darin, dass man dem Stifte den Wald und die Weide ausser Eckerichszeiten nicht verbieten dürfe, und dass sie «zu iren höfen vnd gebuwe holtz zu ire notturfft howen mögen». Die Stadt verweigerte die Anerkennung dieser Rechte bis zur Vorzeigung der Rechtstitel sowie die Herausgabe der Knechte, und der Kaiser verbot dem Bischofe, sich in den Streit zu mischen (St.-A. DD 21).

Siebzehn Jahre später, von 1468 an, sehen wir die Stadt abermals mit den Herren von Lichtenberg im Streite, dieses Mal wegen allerhand Berechtigungen, welche dieselben für ihre Dörfer Schwabweiler, Reimersweiler, Kühlendorf, Ober- und Niederbetschdorf im Hattgau sowie Oberhofen in Anspruch nahmen; nämlich das Recht, Taubholz nach Bedarf zu hauen, ferner wenn sie Fronholz führten, für sich je ein Fuder Gegenholz zu holen, und das Recht, von den Förstern Afterschläge[1] und von den Zinsmeistern die Weide zu kaufen.

Die Stadt, heisst es in der Beschwerde Ludwigs von Lichtenberg vom Jahre 1468 (St.-A. DD 28, 43) u. A., wolle jedem Ackersmann statt seines vollen Bedarfs nur zwei, den «Bürdeträgern» nur ein Fuder Taubholz zukommen lassen, sie pfände die Leute aus dem Hattgau, welche die Weide vom Landvogt gekauft hätten. Ausserdem halte sie ihm verschiedene

[1] Das Verbot, Afterschläge an die Hattgaudörfer zu verkaufen, ist übrigens nicht von der Stadt allein ausgegangen. Vielmehr wurde 1459 durch gemeinsame Verfügung des Unterlandvogtes und des Zinsmeisters einerseits und des Meisters und Rats den sechs Förstern hugennest, tollinger, hopen, armselen, baumhensel und brünlin mitgeteilt, dass der Verkauf der Afterschläge nach Reimersweiler gegen die Waldordnung verstosse. Durch die gemeinsame Verordnung von 1448 war allgemein das Verbot, Holz anderswohin als in die Stadt Hagenau und die Reichsdörfer zu verkaufen, ausdrücklich auf die Afterschläge ausgedehnt worden (St.-A. DD 20).

Leute gefangen, die Reisig und Hecken auf ihrem Eigentum und nicht im Walde gehauen hätten.[1]

Der Kurfürst, vor den die Sache gebracht wurde, sprach seine Ansicht dahin aus, dass man den genannten Dörfern so viel Holz geben solle, als man ihnen bisher gegeben habe und als man den Reichsdörfern gebe, und dass sich dieselben mit der Weide genügen lassen sollen, die ihnen bisher «gegünet» war, die Hattgaudörfer nämlich, da wo der Landvogt die Eckernutzung habe, Oberhofen «bis an die Pfäde»[2] (St.-A. DD 28).

Die Sache kam, abgesehen von einem Urteile von 1471 (St.-A. DD 28, 46), welches die Lichtenberger zum Beweise darüber, dass sie nur die Stadt, nicht aber der Landvogt in ihrem Besitze gestört habe, wie es scheint, nicht zum Austrage, wohl deshalb, weil, wie wir sehen werden, der mächtig gewordene Kurfürst jetzt nicht mehr wie früher durch Kriege in seinen Erblanden von der Verwaltung der Landvogtei abgehalten und den Hagenauern um so weniger freie Hand zu lassen geneigt war, als sie in seinen Streitigkeiten mit dem Kaiser zuletzt, während des Mainzer Bischofstreits, auf Seite des letzteren gestanden und den Grafen Ludwig von Veldentz als Landvogt anerkannt hatten.

Noch 1457 hatte er, durch seine eigenen Angelegenheiten abgehalten, es ruhig geschehen lassen, dass sein Unterlandvogt Peter von Dalheim die mannigfachen Klagen des ehemaligen Schult-

[1] Unter letzteren befand sich auch ein 1466 gefangen gesetzter Mann aus Mertzweiler, von dem später nicht mehr die Rede ist, obwohl die Stadt schon 1466 die Loslassung desselben verweigerte, weil der Frevel im Walde und nicht auf seinem Eigentume stattgefunden habe. Möglich, dass es sich hier um einen sog. Einfang, d. h. um eine Rodefläche handelte, den die Stadt als Zubehör des Forstes reklamierte. Die Ausdehnung des Mertzweilerer Bannes auf das linke Zinselufer würde demnach in diese Zeit fallen.

[2] Den genauen Verlauf der «Pfäde» oder der «Pfadewege», wie sie in anderen Urkunden heissen, habe ich nicht feststellen können. Sie lagen in der Hauptsache in der Richtung der Wege, welche von Schirrein nach Oberbetschdorf führen. Sie lagen etwas östlich der Westgrenze des Niederwaldes.

heissen Heinz von Falkenstein gegen die Stadt wegen eigenmächtiger Eingriffe derselben in seine Rechte abwies. Unter den Klagepunkten befinden sich mehrere, welche sich auf den Forst beziehen. So beschwert sich Heinz, «wie er etliche matten im forst gelegen kouft habe, darin etlich holtz gestanden sy und also er an die von Hagenau begert habe Imme an dem ende zu marken,[1] haben sie In um ufslag in der sache gebeten und do enbinnen die von Bazendorf uf sin matten durch ire förster wisen lassen sin holtz abzuhowen, und fordert desshalb wandel vnd kerung nach herkomen forstrechts und darzu dy markunge noch hüt bi tage zu tun», und dann «Er habe in der ziten er ein Schultheis zu Hagenau gewest, ein knecht gehabt, den er gedinget habe, Im holz us dem forst zu führen und doch nit anders denn nach innehalt der Ordnung des waldes und es also ein schultheiss zu tun habe. So nun von andern schedelich holtz imme forst gehowen worden sige, so si alzit sin knecht darine fürgeben als obe er solichs getan hette. Darnach uf ein zit haben si demselben sinem knecht einen karch mit holz genommen, den vf ir Rathhus gestellt, so lang bis es verfulet und ime sine pferde verdorben sind.» .... «Ueber das habent sie den knecht gedrungen zu sweren eine summe gelts zu geben, und als er die nit geben habe, so haben sie in in gefängniss geleit und getrongen einen brief zu versiegeln inhaltens als ob er eins diepstals bekant haben solle und dass er darum statt und burgbann versweren musste.» In dem ersteren Punkte erfolgte Abweisung der Klage aus formellen Gründen, in dem zweiten deshalb, weil der Knecht in dem Briefe den Diebstahl bekenne und freiwillig um Gnade gebeten habe, «und auch darzu der zinsmeister gestat, dass er als min gnedigsten Herrn Waldmeister dabi gewest sy, als der knecht mit holzhowen widder des Waldes Ordnung gefrevelt habe und nit anders dan nach herkomen desshalb gestraft sy» (Batt II, 223 u. ff.).

[1] Demnach war die Vermarkung der Enclaven im Forste bereits 1457 in Gebrauch.

Der Landvogt, dem doch die Hut des Waldes gemeinschaftlich mit der Stadt anvertraut war, hatte es also ruhig und ohne Einsprache geschehen lassen, dass die Stadt allein dieses Amtes wartete und gegen seine Beamten Gewalt anwandte.

Von 1468 an wollte er sich dieses Beiseitelassen seiner Person nicht mehr gefallen lassen. Ein von ihm an die Stadt gerichteter Brief aus diesem Jahre (St.-A. AA 208, 1) enthält eine ganze Reihe von Beschwerden, so in Bezug auf den Forst die Klage, die Stadt habe, ohne ihn zu fragen, den lichtenbergischen Dörfern ihre Berechtigungen zuerst abgeschlagen und dann wenigstens teilweise wieder verkümmert; sie habe den Reichsdörfern die Ausübung ihrer Rechte im Forste und ihm den Verkauf der Weide in dem Teile, in welchem ihm die Mastnutzung allein zustehe, erschwert; sie habe weiter die von Sufflenheim mit Gewalt verhindert, ihre Forstrechte auszuüben, habe ohne ihn Forstordnungen erlassen[1] und die «Frevel und Besserungen» von Buchen- und Birkenholz unterschlagen, die doch ihm gehörten, «nachdem das selbe holtz vns allein zustet».

Später, nachdem er 1470 wegen seiner Parteinahme gegen den Kaiser in dem Mainzer Bischofstreit vom Kaiser als Landvogt abgesetzt und die Stadt 1471 den neuen Landvogt Ludwig den Schwarzen von Pfalz-Zweibrücken anerkannt hatte, der jedoch bereits 1472 auf die Landvogtei wieder verzichtete, scheint er seinerseits aggressiv vorgegangen zu sein. Denn 1472 befiehlt der Kaiser allen Fürsten, ihm gegen den Kurfürsten zu helfen, der denen von Hagenau «teglichen mercklich beswerung zufüg vnd sy des waldes genant den heiligen forst so zu der genant Stadt Hagenaw gehoret, ze entweren vnd davon zu bringen vnderstee» (St.-A. DD 29, 1). Nach der Beschwerde der Stadt liess der Kurfürst den Leuten, die aus dem Walde kamen, die Kärche zerhauen und sie nach Lützelstein bringen (St.-A. DD 29, 4). Selbst nach dem Friedensschluss scheint Friedrich mit seinen Eingriffen in die Rechte der Stadt nicht

[1] Eine von der Stadt allein erlassene Forstordnung aus jener Zeit ist in den Archiven nicht aufzufinden.

nachgelassen zu haben; denn in dem gleichen Jahre musste ihm Kaiser Friedrich «bei den pönen in dem vierjährigen Frieden nächsthin zu Regensburg beschlossen» befehlen, den Hagenauern «keinerlei Irrung, Verhinderung vnd Eintrag zu tun» (St.-A., Freiheiten).

Kurfürst Friedrich starb 1476, ohne vom Kaiser wieder in die Landvogtei eingesetzt zu sein. Dagegen wählte ihn die Stadt 1476, kurz vor seinem Tode, zum Schirmherrn, als welcher er sich für sich und seinen Nachfolger eidlich verpflichtete, in jeder Hinsicht, namentlich auch in Bezug auf den Forst, den alten Zustand wieder herzustellen.

Auch sein Nachfolger Philipp der Aufrichtige wurde anfangs vom Kaiser nicht als Landvogt anerkannt, fungierte aber auf Grund des mit seinem Vater abgeschlossenen Vertrages als Schirmherr der Stadt und erhielt erst 1486 die Landvogtei. Um den heiligen Forst scheint er sich persönlich wenig gekümmert zu haben; die einzige von ihm selbst herrührende Urkunde aus seiner Zeit, die sich auf den Forst bezieht, ist eine Aufforderung vom Jahre 1479 an seinen Zinsmeister, der Stadt zu verstehen zu geben, dass sie die Wilderei verbieten solle (B.-A. C 87).

Auf einige zu seiner Zeit erlassene Verordnungen für den Forst werden wir später zurückkommen.

Pfalzgraf Philipp kam 1504 wegen des (zweiten) pfälzischen Krieges in Reichsacht und wurde der Landvogtei verlustig erklärt. Von da an kam das Elsass und damit der Forst unter österreichische Verwaltung und verblieb unter derselben, abgesehen von zwei im nächsten Kapitel zu besprechenden Unterbrechungen, bis zum westfälischen Frieden.

Die pfälzische Periode charakterisiert sich durch die Festlegung der Rechtsansprüche aller Beteiligten an dem Walde. Der Rechtszustand, wie er sich im Laufe der vorhergehenden Perioden thatsächlich entwickelt hatte, wurde durch die Forstordnung von 1435 verbrieft, und was dort zu verbriefen vergessen war, wenigstens teilweise durch spätere Verträge festgelegt.

Das letztere geschah insbesondere auch in Bezug auf die auf dem Forste lastenden Berechtigungen für die 11 lichtenbergischen Dörfer durch den bereits erwähnten Vergleich von 1464. Ebenso wurde 1468 eine eingehende Untersuchung über die speziellen Rechte der zur Reichspflege gehörigen Gemeinde Gunstett angestellt. Es wurden dabei zwei geborene Gunstetter, die in Hochfelden wohnten, als Zeugen vernommen. «So hant die zwei geseit ... Es soll auch ein Meyer der Herrn von Surburg[1] in dem heuet us der Herrn von Surburg fronmatten zu Gunstett dem zinsmeister geben zween enger heues; darum so hat der Meyer recht alle jar zu nemen ein Baum, als gut er finden mag in dem forst ... Auch so hat die gemein zu Gunstett recht in dem Forst daubholz zu hauen, vszgenommen die vier höltzer.[2] Fällt ein ast ab dem baume, den mag ein arm mann, wöller dazu kömmet, ushauen vnd heim führen ... Will auch ein arm mann bauen zu Gunstett, so sollen im die bürger von Hagenau und ein Zinsmeister anstatt obgedachter, geben holtz genug us dem Forst ... Will einer holz hauen und will einige wægen, so ferfandt mer zu recht: die wil der arm man bandet, so ruft er dem Förster, die wil er ladet, so beuttet er und wan er färt, mag er mit den hindern rädern kommen da die vordern räder gestanden sint, so ist er niemant nüt darum schuldig ... Darnach so ferfandt man zu recht dass die von Gunstett handt den weidgang vor sich zu gebrauchen in dem Forst von dem 12. tag der heil. drei König bis St. Bartolome,[3] also weit man den gereichen mag ghen Kochheim in die furt. Dan mag der hirt trenken und ist der Hagenauer hirt vor do an dem bach, so soll derselbe hirt den hirten von Gunstett lassen trenken. Darnach so mag Hagenauer hürt da bleiben also lang er will ...

[1] Der Reichshof und das Schultheissenamt zu Surburg gehörten damals zum Hagenauer Burglehen der Herren von Fleckenstein (Batt II, 695 u. ff.).

[2] Wohl dieselben, die auch die 11 lichtenbergischen Dörfer nicht hauen durften, nämlich Eichen, Buchen, Birken und Apfelbaum.

[3] 6. Januar bis 24. August.

und darumb so empfahet ein zinsmeister 8 ß strassb. wehr. zu laubgelt und der schrieber zu vertrinken 4 pfennig ...» (St.-A. AA 149.)[1]

Ob diese Rechte anerkannt wurden, ist aus den Archiven nicht ersichtlich. Es findet sich aber auch nirgends ein Nachweis, dass sie jemals wirklich ausgeübt wurden.

Die namentlich im zweiten Drittel der österreichischen Periode chronischen Angriffe des Landvogts auf die von der Stadt in Anspruch genommenen Rechte waren in der pfälzischen Periode auf die kurze Zeit beschränkt, während welcher die Stadt sich auf die Seite der Feinde des Kurfürsten gestellt hatte. Die Kurfürsten persönlich lebten in der Regel mit der Stadt im besten Einvernehmen und waren bestrebt, Differenzen, welche sich nicht selten durch Uebertretung der Waldordnung durch ihre Beamten — Verkauf von Holz «auf das Land», stillschweigende Gestattung von Rodungen und dergleichen — ergaben, auf gütlichem Wege auszugleichen.

So liess zur Zeit Philipps des Aufrichtigen Unterlandvogt Jakob von Fleckenstein auf Befehl des Kurfürsten 1495 den Hagenauer Bürger Claus zum Knopf, den die herrschaftlichen Förster wegen Wilddieberei gefangen gesetzt hatten, dem Rate zuliebe frei und verzichtete für das Schloss Bischweiler auf das Beholzigungsrecht, obwohl es sich, seit es zur Pfalzgrafschaft gehöre, im Forste beholzigt habe (St.-A. DD 30, 4). Die Beschwerde der Reichsdörfer im Uffrieth, die seine eigene Familie seit 1372 vom Reiche zu Lehen hatte, über Verletzung ihrer Rechte durch die Stadt brachte er allerdings vor den Kaiser, mischte sich aber später nicht mehr in den Streit der Hagenauer mit den übrigen Reichsdörfern, insbesondere mit den Sufflenheimern über deren Holz- und Weiderechte.

Auf der anderen Seite zeigte sich die Stadt den Kurfürsten gefällig, beispielsweise in Bezug auf den Wald, indem sie ihnen, «obwohl der Waldordnung zuwider», das Fällen von Stämmen im Forste für ihre Bauten ausserhalb der Reichspflege, so

[1] Abgedruckt bei Batt I, S. 87.

1482 das Fällen von 3 Eichen für das Schloss in Seltz, 1499 das Fällen von 50 « thannen »[1] für seinen Bau in Neuenburg gestattete. Im gleichen Jahre hatte der Zinsmeister 300 Eichen und früher 700 zur Verhegung abgehauen. Die Stadt begnügte sich aber, demselben mitzuteilen, es lohne sich nicht zu verhegen, « des wildgejägts sei nicht der arbeit werth» (B.-A. C 87).

In Zeiten allerdings, in welchen sie den Landvogt anderweitig beschäftigt wusste, suchte sie ihre Rechte im Forste nach Möglichkeit auszudehnen. So strenge sie Dritten und den Beamten des Landvogts gegenüber auf der Einhaltung der Waldordnung bestand, so wenig kümmerte sie sich bei sich bietender Gelegenheit um dieselbe. So verpachtete sie 1455 die Mastnutzung in ihrem Teile mit der ausdrücklichen Bedingung, dass der Pächter seine Schweine bis Georgi (23. April) einschlagen dürfe, obwohl Kaiser Friedrich III. 1442 den Eintrieb von Schweinen ausserhalb der Eckerzeit verboten hatte und der Schluss derselben in der Waldordnung auf den 12. Tag nach Weihnachten festgesetzt ist (St.-A. DD 61).

Ebenso waren die wiederholten Angriffe der Stadt gegen die Rechte der Sufflenheimer offene Verstösse gegen die Waldordnung, in der diese Rechte anerkannt sind.

Die Ausnützung des Waldes war in der pfälzischen Periode dieselbe wie in der vorhergehenden; das Holz wurde allgemein nur zur Selbstwerbung abgegeben; nur war der Kreis der Holzarten und Holzsortimente, welche ohne Anweisung durch die Förster von den dazu Berechtigten gehauen werden durften, dadurch eingeschränkt, dass auch die Kiefer unter Schutz gestellt und die frühere Ermächtigung, Buchen und Birken bestimmter Dimensionen ungeheischen zu hauen, in Wegfall gekommen war. Darauf, dass zu Brennholz nur « unschädlich Holz» genommen wurde, dass mit dem Bauholzrecht kein Missbrauch geschah, und dass « in das Land » kein Holz ver-

[1] Unter « thannen » sind hier keineswegs Weiss- oder Rottannen (Fichten) zu verstehen. Thannen war in der Pfalz der Kollektivname für Nadelholz und ist in diesem Sinne in der kurpfälzischen Waldordnung von 1580 wiederholt gebraucht.

kauft wurde, wurde namentlich seitens der Stadt strenge geachtet. Die letztere wusste es, wie wir gesehen haben, durchzusetzen, dass von 1450 an auch die Weide von niemand ausser von Berechtigten ausgeübt, also auch an Nichtberechtigte nicht verpachtet werden durfte.

Auch zu Bauzwecken durften von stehenden grünen Stämmen ausser Kiefern nur unschädliche Stämme, « die zu snydende sind », angewiesen werden. Wenigstens in Bezug auf das Eichenholz war demnach die Ausnützung eine plänterweise, und dass sie auch in Bezug auf die übrigen Holzarten eine solche bleibe, dafür sorgten die neuen Forstordnungen, welche es bei hoher Strafe verboten, ein « hag », « hack » oder « gefelle » im Walde zu machen. Nur bei der Kiefer mögen gegen Ende der Periode dadurch förmliche Schläge entstanden sein, dass, wie wir sehen werden, auf einer Fläche mit ausgesprochenem Kiefernboden zeitweise die Fällung von Kiefernbrennholz in der Meinung freigegeben wurde, dass dadurch die Eiche begünstigt werde.

Trotzdem und trotz des nur in seltenen Ausnahmsfällen überschrittenen Verbots, Holz « in das Land » zu geben, mehren sich die Klagen über den Rückgang des Waldes. Bei der Kleinheit des Bezirks, zu dessen Versorgung mit Holz der damals noch fast 14,000 ha grosse Forst reserviert war, und dem Umstande, dass fast alle in diesem Bezirke gelegenen Ortschaften eigene Gemeindewaldungen besassen, ist nicht anzunehmen, dass dieser Rückgang durch eine an sich übermässige Holznutzung veranlasst war. Derselbe war vielmehr die Folge der mangelnden Obsorge für Wiederbesamung der leergewordenen Teilflächen sowie häufiger Ueberschwemmungen längs der Bäche und fortschreitender Versumpfung im Innern des Forstes, ferner diejenige einer schrankenlos und im Uebermass ausgeübten Rindvieh- und Pferdeweide, welche die Laubholzjungwüchse nicht aufkommen liess, und endlich, wie aus der Verordnung von 1450 und einer weiteren aus 1490 hervorgeht, die Folge häufiger Waldbrände, welche nicht selten von den Hirten absichtlich gelegt und durch das massenhaft umherliegende dürre Reisig besonders gefährlich gemacht wurden.

Wird doch noch 1518 darüber geklagt, «das nemlich heymsch vnd frömbde, Imme eichen vnnd furlenholtz, die förder vnd mittelschrot heimzufüren vffgeladen vnd die este vnd schwanken im Walde dauon ligennde gelossen. Der ein grosse sum vnd zal ist vnnd zu besorgenn, wo füre darin keme, dem wald ein mercklicher schaden zugefügt würde, ouch das füre mit swerer müge vnnd arbeit üsszüdilgen vnd zu löschen were» (St.-A. DD 21, 2).

Die 1502 erlassene Bestimmung (St.-A. DD 44, 3), die Kiefern «swancken» künftig den Klöstern anstatt des Buchen- und Birkenreisigs zu geben, hatte sich demnach als unwirksam erwiesen; ebenso das in derselben Verordnung enthaltene Gebot, beim Hauen von Kiefern Brennholz bei Strafe von 1 g für das Fuder «den ganzen stammen mit den afterschlagene vssgescheiden die gantz cleinen este, gar aufzuhowen vnd heimzufüren».

Die Waldbrände waren damals so häufig, dass 1490 das Feueranmachen im ganzen Walde Sommer wie Winter jedermann verboten werden musste. Motiviert war dieses Verbot damit, «Das der Walt in vergangen Joren vnd besonder disen verschynnen Sommer von solichen füren die do gemacht worden sint, angangen vnd swerlich vnd schedelich gebrant vnd das man das wider zu löschen vnd zu themen merglichen kosten gehebt, vnd obe man nit sorglichen vnd ernstlichen vil lüte dozu geschicket, die das füre gelöschet, ouch gehütet hant, biss das füre aller dinge vergangen war» (St.-A. DD 20, 6).

In die pfälzische Periode fallen auch die ersten Anfänge künstlicher Verbesserungen im Walde. In «der von Hagenauwe Ratslahung vonn des fürlin holtz wegen» von 1478 (St.-A. DD 20) wird der bereits 1449 gemachte Vorschlag wiederholt, «das man auch an etlichen blossen junge eichböm vnd ouch eichel liesse setzen vnd versüchen liesse, wie sich solichs halten wolt». In der gleichen Urkunde ist auch zum erstenmale vorgeschlagen, dass man zur Verbesserung der Bestockung Kiefernholz nur da anweisen solle, «do es vnder den eichböme oder nahe deby stünde, dovon die eichböm an Irme wahssen verhindert werden, soferre die andere an dem

niderfallen den eichbömen keinen schaden tun möhten»; ferner solle man «den wald ouch eigentlichen besehen wo das wasser vszlieffe vnd schaden dete, vnd sich dess ouch vereinen, wo das an etlichen orten am nützlichsten zu graben wäre», «etlicher meinung ist och das man von der Brunnbach an die sufflenheimer strasse abe zur rehte hande alle» (ob nur die Kiefern oder alles Holz, ist nicht gesagt) «abhowen solte».

Ob die vorgeschlagenen Eichensaaten und Pflanzungen damals schon zur Ausführung kamen, ist urkundlich nicht nachzuweisen; dagegen wurde in Bezug auf die Kiefern noch in demselben Jahre eine Verordnung erlassen, welche den Hagenauer Bürgern auf vier Jahre in dem südlichen Teile der jetzigen Oberförsterei Hagenau-Ost und auf dem jetzigen Artillerieschiessplatze und zwar in einem etwa 200 ha grossen Teile der Fläche, da wo nach der ratslahung alle abgehauen werden sollten, das Abhauen von Kiefern, welche nur zu Brennholz, nicht aber zu Sparren und Gerüststangen tauglich sind, ganz freigiebt. Die Verordnung gebietet aber weiter: «Ouch so sollent sie solichs holtz vff dem grunde also nohe sie das vngeferlich haben mögen abhouwen vnd was sie also abhauwen das zu spalten ist, Das sullent sie spalten vnd mit den ersten die armes vnd darüber gross sint vffhouwen vnd hinwegfüren one geverde. Weret es aber das ein boum so kröpffecht vnd von esten esten oder so vnslacht wer, das der deshalben nit wol abgehowen vnd gespalten werden möhte do mag ein Jegelich die este dauon houwen und denselben boum stimmeln des vff howen vnd hinweg füren aber vngeferlich» (St.-A. DD 20, 2). Die Grenzen dieses «hagk», in dem die Hagenauer ungeheischen Kiefernbrennholz hauen durften, wurden 1502 so weit hinausgerückt, dass derselbe mindestens 1000 ha umfasste. Es ist somit damals ein allerdings nur auf die Kiefer — die Weichhölzer mit Ausnahme der Birke und die Hainbuchen waren damals als Taubholz ohnehin vogelfrei und haben deshalb kaum grossen Schaden gemacht — gerichteter förmlicher Reinigungshieb ausgeführt und dabei den gefährdeten

Eichen selbst durch Entästen der vorwüchsigen Kiefern zu helfen versucht worden.

Freilich befand man sich im Irrtum in Bezug auf die Ursache des Kümmerns der Eiche in dem freigegebenen «hàg» oder «slag». Der Boden ist dort fast allenthalben reiner Sand und selbst bei dem grössten Humusgehalt für die Eiche kaum geeignet.

Aber auch mit den Entwässerungen durch stauende Nässe leidender Bestandsteile wurde damals der Anfang gemacht. Im Stadtarchiv (DD 43, 13) ist ein Vertrag des Zinsmeisters mit zehn Arbeitern aus dem Jahre 1492[1] aufbewahrt, durch welchen sie sich verpflichten, fünf — nach den angegebenen Anfangs- und Endpunkten — mehrere Kilometer lange Gräben anzulegen. Dieselben erhielten 3 Fuss Tiefe, die grösseren 4, die «Slitzgräben» 4, bezw. 3 Fuss untere und 6, bezw. 5 Fuss obere Weite, also eine grosse Tiefe, aber zu steile Böschungen mit nur 33 % Anzug. Der Aushub musste 1 Fuss vom Grabenrande entfernt niedergelegt werden. Die Arbeit sollte in einem Zuge vollendet werden. Der Lohn betrug 3 Pfennig für die «Tonne»; die Stadt zahlte denselben in «ihrem» Teile des Waldes, der Landvogt in dem seinigen. Das anfallende Holz hatten die Arbeiter auf ihre Kosten zu fällen; es gehörte der Stadt.

Interessant ist an diesem Vertrag die Bezahlung der Arbeit im Accord, namentlich aber auch der Nachweis, dass der Wald nicht nur in Bezug auf die Mastnutzung, sondern in diesem Fall auch in Bezug auf die Bezahlung der Kosten in natura geteilt war. Offenbar nahm man an, dass die Entwässerung vorzugsweise demjenigen Teile zu gute komme, dem die Mastnutzung zustand. Dass die Stadt das Holz bekam, ist rechtlich kaum von Bedeutung. Für den Landvogt hatte es keinen Wert, da er seinen Bedarf unbeschränkt durch Fronbauern hauen und anfahren lassen konnte.

[1] Schon früher müssen übrigens im Forste Gräben angelegt worden sein, denn einer der neuen mündete in den noch vorhandenen offenbar künstlichen «Eichelgraben», ein anderer in den Hinzgraben; dieselben mögen zwischen 1478 und 1492 angelegt sein.

Für die Geschichte des Holzabsatzes ist der Umstand interessant, dass von 1468 ab der Schultheiss sein Recht auf die Würzlinge für zuerst 9 und später 12 rheinische Gulden an die Stadt verkaufte. Vorbehalten waren in dem Vertrage von 1498 (St.-A. DD 44, 1) die Rechte der Hafner von Sufflenheim auf alle nicht von Hagenauern gezeichneten Würzlinge, ausgenommen die von Eichen, an welchen die Rinde noch nicht abgefallen war. Sufflenheim zahlte dem Schultheissen dafür 28 bis 30 Gulden jährlich.

Die Mastnutzung hat die Stadt in dem Bürgerwalde wiederholt verpachtet, so 1455 um 160 ℔ und 70 Schweine,[1] 1469 um 100 ℔. Im Jahre 1483 setzte die Stadt das Eckergeld auf $3^1/_3$ Schillinge für jedes Schwein fest, «weil grosser voller Ecker» sei.

Dauernde Rodungen von einigermassen ausgedehnten Teilen des Forstes haben in der pfälzischen Periode sicher nicht stattgehabt. Die Forstordnungen von 1424 und 1435 verbieten eigenmächtige Rodungen, und es ist keine Urkunde auf uns gekommen, welche der Stadt oder irgend jemand sonst die Ermächtigung erteilt, aus Teilen des Forstes Aecker oder Wiesen zu machen. Wo es dennoch geschah, da war es, wie wir gesehen haben, die Stadt, welche die Rodungen mit Gewalt zu verhindern wusste, indem sie ihr Vieh auf das Neuland trieb, die Vermarkung desselben verweigerte und das darauf stehende Holz, ohne Rücksicht darauf, wie der Betreffende zu dem Besitze desselben gekommen, veräusserte.

Da die Stadt nach Aussage der beiden Gunstetter ihr Vieh im Nordosten des Forstes so weit in den Wald eintrieb, dass

[1] Bedingungen: Der Pächter durfte seine Schweine bis Georgi (23. April) austreiben (also auch in den Nacheckerich!); die Stadt durfte ihr Vieh in die Teile, in denen «kein namhaft Ecker» ist, eintreiben, nachdem die Schweine dort 14 Tage eingeschlagen waren, «affter St. Andreas» (30. November) konnte die Stadt ihr Vieh eintreiben, wo sie will; das Pachtgeld war auch im Kriegsfall zu zahlen und das Holz zu Pferchen war zu heischen (St.-A. DD 61). Die Schweine blieben demnach über Nacht im Forste, und zwar in Pferchen.

ihre Hirten mit denen des in der Luftlinie über 10 km entfernten Dorfes Gunstett und zwar, wie aus anderen Stellen jener Urkunde hervorgeht, an einer von beiden Orten mindestens 9 km entfernten Fuhrt über den Halbmühlbach zusammentrafen, so muss dieser Schutz wenigstens in den Teilen mit guter Weide sehr weit gereicht haben. Höchstens in dem von der Stadt durch einen breiten Streifen sehr wenig graswüchsigen Bodens getrennten Nordwesten des Forstes, in dem der Landvogt die Eckernutzung hatte und die 11 lichtenbergischen Dörfer das Weiderecht vorzugsweise ausübten, in welchen also die Stadt ihr Rindvieh, wenn überhaupt, nur höchst selten eintrieb, mögen damals auf dem linken Zinselufer bei Mertzweiler sowie bei Eschbach einzelne Rodungen unbemerkt ausgeführt worden sein. Der auf Forstboden gelegene Teil des Schürhofs, der hochgelegene Teil des heutigen Schirrhofen, der 1454 in einem von Friedrich III. ausgestellten Lehensbriefe zum erstenmal als Lehen derer von Eschenau erwähnt wird, ist wahrscheinlich schon früher mit stillschweigender Zustimmung der Stadt gerodet worden.

Ob der Forst damals schon mit Steinen vermarkt war, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Da jedoch, wie wir sehen werden, die Berechtigungsgrenze der Sufflenheimer bereits 1517 « vndersteint» war und im Jahre 1544 einerseits von alten umliegenden Steinen an der Eigentumsgrenze die Rede ist, anderseits aber noch einzelne Grenzstrecken nicht versteint, andere mit « Zielebäumen» vermarkt waren, so ist anzunehmen, dass man damals nur besonders gefährdete oder solche Grenzen versteinte, bei welchen es der Angrenzer verlangt hatte. Hatte ja doch nach dem Urteile von 1457 Heinz von Falkenstein die Vermarkung seiner im Forste gekauften Wiesen verlangt.

Die Verwaltung leiteten, wie bereits erwähnt, drei « Waldmeister» oder «Waldherren». Als solche funktionierten, wie aus dem Urteile gegen Heinz von Falkenstein erhellt, seitens des Landvogts der jeweilige herrschaftliche Zinsmeister, seitens der Stadt zwei dazu gewählte Mitglieder des Rats, in welchen seit 1379 im Notfalle auch andere als Mitglieder derjenigen Geschlechter

gewählt werden konnten, «uss den sie vorher erkoren worden», und zwar wie später meist Altstettmeister und Altmarschalle.

Förster waren im ganzen sechs vorhanden, von denen, wie gesagt, jeder Teil drei ernannte und besoldete. Von ihren Namen sind uns nur die weiter oben angeführten und aus 1483 der des Hug Claus erhalten. Sie erhielten ausser der Besoldung, über deren Höhe indessen keine Aufschreibung erhalten ist, von jeder Abgabe von Holz, welches geheischt werden musste, «Weisgeld» und zwei Schillinge für jede Rüge. Sie durften ausserdem immer noch die Afterschläge, aber nach dem Vertrage von 1448 (St.-A. DD 20) nur soweit sie «XIIII schühe lang vnd güt zu verbuwen vnd gehogen sint», und nur «In die statt vnd die Richs dorffere vnd niergent anderswo verkouffen».

Von Forstorten werden im 15. Jahrhundert in den Urkunden vor allem der «ober Wald», «die struth» und der «nider Waldtt» als Orte, in denen der Landvogt die Mastnutzung allein hat, genannt. Von diesen Namen hat sich nur noch der des Ober- und Niederwaldes in der alten Form erhalten, aber ohne dass sich letzterer auf eine bestimmte Waldfläche bezöge. Aus der Grenzbeschreibung von 1544 erhellt, dass damals der ganze westlich der Strasse Hagenau-Morsbronn-Wörth gelegene Teil der jetzigen Oberförsterei Hagenau-West, fast 3050 ha gross, den Namen Oberwald führte, der jetzt offiziell nur noch für den nordwestlich der Strasse Mertzweiler-Pfaffenhofen gelegenen, 153 ha grossen Teil dieser Fläche gebraucht wird. Unter Struth verstand man den zwischen Halbmühlbach und Sauer gelegenen Teil des Forstes. Er umfasste rund 1640 ha, darunter die Forstorte Ober- und Unterstritten der Oberförsterei Hagenau-West, in welchen Namen das alte Struth unschwer zu erkennen ist.

Der Verlauf der Grenze zwischen dem Niederwalde und dem Teile der Stadt ist nicht mehr genau festzustellen. Die vier Steine, welche von den beim Grenzberitte von 1544 vorgefundenen 12 Stück noch vorhanden sind, stehen in annähernd gerader, die Strasse Schirrheim-Oberbetschdorf auf halbem Wege

kreuzender Linie von Südsüdwest nach Nordnordost. Der östlich derselben gelegene Niederwald mag 3650 bis 3700 ha umfasst haben, so dass der Teil des Landvogts im ganzen 8340 bis 8390, der der Stadt rund 6360 bis 6420 ha enthielt.

Sonst werden in jener Zeit als Forstorte genannt im Jahre 1478 und 1502 «Hennickens Rott» und «Rossboumvelt»,[1] sowie Schwarzburnen, letztere drei möglicherweise ausserhalb des Waldes zwischen der Einmündung der Sufflenheimer Strasse in den Forst und Kaltenhausen gelegen, ferner Tüttelrein oder als Synonym Düttelrein, Tuttellach, wahrscheinlich die heutige Blümelslach und Schirrein, der jetzt noch diesen Namen führt und das Dörfchen gleichen Namens in sich begriff; ferner 1492 und 1502 der Schwarzbruch, die Schürlach, der Eichelgraben und das Einsiedel, die bis heute diese Namen behalten haben, und von heute nicht mehr unter diesen Namen bekannten Orten das «Einyssbühel», wahrscheinlich der heutige Hohwarthbuckel, die Growerbelach, die Lüteye und der Hinsgraben, deren Lage nicht mehr festzustellen ist. Von Strassen und Wegen werden in diesem Jahrhundert zum erstenmale 1478 die Sufflenheimer Strasse und 1492 die Surburger Strasse genannt.

Das Jagdrecht stand, wie aus der eingangs erwähnten Urkunde von 1420 hervorgeht, im Anfang der pfälzischen Periode immer noch den Herren von Fleckenstein als Zubehör ihres Burglehens zu. Später scheinen es aber die Landvögte für sich erworben zu haben, wenigstens ist in dem Briefe des Pfalzgrafen von 1479, in welchem er die Stadt zur Abstellung der Wilderei auffordert, keine Rede mehr von dem Rechte der Fleckensteiner, ebensowenig in den Urkunden der österreichischen Periode.

In welcher Weise die Jagd im Hagenauer Forst während dieser Periode ausgeübt wurde, ist aus den Archiven nicht ersichtlich.

[1] D. h. das der Familie der Edlen von Rossboum (Rosenbaum) gehörige Feld bei dem Kestlerhof (der alten Runenburg).

VIERTER ABSCHNITT.

Vierte — österreichische — Periode (1504 bis 1648).

Nach der Aechtung des Pfalzgrafen Philipp hatte Kaiser Maximilian I. selbst die Landvogtei übernommen. Eine seiner ersten Massnahmen war die Ueberlassung des Mast- und Weiderechts im ganzen Forst, auch da wo der Landvogt die Eckernutzung bisher allein hatte, an die Stadt auf 7 Jahre vom Jahre 1504 an (St.-A. DD 16, 1). Im Jahre 1507 schärfte er allen Angrenzern die Einhaltung der Waldordnung ein; wer von ihnen sich durch dieselbe verletzt fühle, möge klagen; bis zur Entscheidung habe jeder, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, daran zu halten (B.-A. C 87).

In seinem Auftrage schlichtete sein Unterlandvogt Kaspar von Mörsberg 1508 den Streit der Stadt mit der Gemeinde Sufflenheim durch einen Vertrag (St.-A. DD 30, 5), welcher derselben das Recht zuerkennt, «alles ligende vorlin holtz das dur vnd nit gut zuuerbuen ist ... zu Irer notdurfft vffzuhauen vnd dorzu alles Daupholtz dur Ris so do lit als Erllen widern hagenbuchen vnd derglichen vszgeschieden eichens. dorzu mogen sie die forlen afterschlag vff hauwen was vnder vierzehen schuven ist. Was aber derselben vber vierzehn schu lang sin vnd darzu wintbruch sollen sie kauffen. Die hafner von sufelnheim mogen auch dass der forlen holz so stot vnd nit gut zuuerbuen ist Zu ir notdurft hauen doch vf absagen Eins lantuogts von wegen der herrschaft vnd eins rats zu hagenaw. Zum andern von wegen des weidgangs den solen die von sufelnheim haben bis an die pfed vnd ob vngeverlich des veh vber die mercker wie es vndersteint vber schwanckt oder vberging sollen sie deszhalben vngeferlich mit pfenden gehalten werden.»

Auf seinen ausdrücklichen Befehl wurde noch 1517 (St.-A. DD 211) eine Verordnung erlassen, welche verordnet, «einen

gezirck oder platz In dem vorst forzunemen vnd in solchem Platz oder gezirck drew oder vier Jar lanng kein Viech darein zu slahen, vnd zutreiben, damit die jungen keymen erwachsen vnd das Vieh nachmallen den Jungen keymen vnd Paumen nit schaden bringen mög. Vnd das fur vnd fur allwegen ein solcher gezirck furgenomen werde bis zu Ennde des gantzen vorsts.» Dieselbe verlangt ferner, dass die Zäune nicht alljährlich erneuert, sondern «steen beleiben so lange sie wern», weil durch den Aushieb des Zaunreises «der vorst vast geleyterd wirdet vnd sich das Wildprat dest weniger vnnderhalten mag». Ausserdem sollen «alle bech vnd wasser, so durch den vorst geen aufgethan vnd geraumbt werden. dann die vast verfallen mit allten paumen vnd verwachsen mit stauden. dardurch sich das wasser anschwillt vnd die fruchtpern paum aus solher Ursach abnemen vnd verderben. Vnd was in der von hagenaw gezirck ist das dieselben solh auftun vnd Raumen selbs tun. Und was im Reich auch des von Eschnauw[1] vnd annder ist, das solhs durch den zinsmeister verordnet werde.» Ferner solle allen, die sich im Forste beholzigen, «bei hoher pene geboten vnd bevolhen werde, das sy all afterstag. Paw vnd Brennholtz fürter auffhawen vnd machen, damit des wald nit also mit afterslagen veselt werde. als bisher beschehen ist, dardurch nit pranndt des vorsts beschehen mögen. Item die Mulen vf der Sawr, allzeit dermassen zu bewaren, das das wasser nit auslauffe» (B.-A. 21, 1).

Mit Rücksicht auf die Feuersgefahr verbot der Unterlandvogt mit der Stadt gemeinsam am 11. Juni 1518, dass bis Martini desselben Jahres «niemans, es seyent äpte, clöster, burglüt, Schöffen, Burger der statt oder spittals karchknecht vnd sünst alle andere Inn vnd vsserthalb der stat, dhein stonde holtz, es sie eichen furlen Büchen Birckens vnd derglich stönde holtz, wie das namen hat gantz keinerlei üssgestalt grüne oder

[1] Die von Eschenau grenzten mit dem Schürhof an den Wald und hatten einen Teil der Matten längs des Fallgrabens im Riet zu Lehen, welcher einige Wasserläufe des Forstes aufnimmt.

dürre zuuerbrennen nit abhowen noch füren, Sonder allein das dürr ligend holtz als mit namen die furlen swancken die alten ligende eichboum vnd dergliche vffmachenn vnd haruss füren sollent». Auch zu «gegenn vnd fronholtz, so zu hofe oder sünst gebenn vnd gefürt wird», dürfe bei Strafe von 3 ℔ für jeden Fall kein anderes Holz genommen werden. Die Würzlinge dürfe nur der nehmen, der sie gekauft habe (St.-A. DD 21, 2).

Kaiser Maximilian starb 1519; sein Nachfolger Karl V. zahlte gleich nach seinem Regierungsantritte dem Kurfürsten Ludwig V. dem Friedfertigen von der Pfalz das Lösegeld für die Landvogtei mit 80,000 rhein. Gulden, trat sie demselben aber bereits 1530 im Vereine mit seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand, den er 1521 zum Landvogte ernannt hatte, unter der Bedingung wieder ab, dass sie nach Ludwigs Tode zurückgekauft werden dürfe.

Er verschrieb 1521 der Stadt endgültig «gerechtigkeit und oberkeit des Riets und gestöcke so man jetzt nennt das Schierrieth . . . das sie dann als iren Burgbann solichermasz bis an diese zeit genossen gepraucht und herbracht, als wir das von inen glaublich unterwieset sint» (Batt I, 277).

Sonst sind aus der Zeit Karls V. nur vier auf den Forst bezügliche Urkunden erhalten. Die eine enthält den Befehl des Kaisers an Landvogt, Meister und Rat aus dem Jahre 1521, das Holz für das Schloss, das er in Hochfelden bauen will, im Forste hauen zu lassen und niemand zu gestatten, sie daran zu hindern (B.-A. C 87). Da Hochfelden nicht zur Reichspflege gehörte, war dieser Befehl der Waldordnung zuwider. Trotzdem wagte die Stadt nicht zu widersprechen, woraus später der Landvogt Kapital zu schlagen suchte.

Die zweite Urkunde ist ein Protokoll über die Bereitung des vorher abgestellten Sauerbachs durch die drei Waldmeister und vier Förster aus dem Jahre 1523 (St.-A., Statutenbuch, S. 201 u. ff.). Bei diesem Beritte werden folgende für die damaligen Rechtsverhältnisse wichtigen Vorschriften als herkömmliche konstatiert: Wenn der Bach abgeschlagen wird, erhält

die Gemeinde Gunstett[1] «einen oder zween vnschedelich alt baum durch die förster daz sie die bach abschlagen vnd behalten mögen». «Item die bach soll an allen orten von einem staden bisz zum andern vierzehen schuch weit vnd sieben schuch tief sein.» «Item wer Matten an diszer bach hette, die einen staden vf ihrem aygenthumb geben, vnd dargegen staden forst ist, so soll vnd musz der deszen die matten sein, die beeden seiten vndt forstsstaden raumen vnd aufheben, vnd auch was bruche vnd schlit in forst gehen vermachen vnd versorgen, dasz das wasser nit in Waldt breche, vnd mit namen was ausgeraumbt würdt, da sol man den grundt vf den forststaden ziehen, damit das wasser desto minder in forstt lauffen vnd schaden tun mögen.» «Item das Wetterholtz bey Surburg, so Juncker Heinrich von Fleckenstein dem freyherrn zustäht, ligt auch vf diser bach, hat einen staden gegen den forst ire Strut, da lasset der freyherr seinen staden durch die seinen machen, den Forst staden musz der Schultheiss von Eschbach, mit denjenigen, so in sein Berich gehören machen, von wegen der Herrschaft, dan gibt man Inen zuuerzeren Ein fuder oder zwey bürckens oder von denen düren Spitzingen vnschedelichen aichen holtz ein baum oder zween.» Den Eichgraben hat der herrschaftliche Waldmeister nach diesem Protokoll mit denen von Sufflenheim geräumt, dazu hat die Herrschaft Wein und Brot hinausgeführt und der Gemeinde gegeben «vnd hab ich mit den förstern vnd Buettlen verzeret beim Schultheissen 2 ℔ 7 β ₰ dasz hat der Zinsmeister zahlt».

Die dritte Urkunde ist eine Aufforderung des Erzherzogs Ferdinand an seinen Forstmeister Wolf Wilhelm von Andlau vom Jahre 1525, das Wildern der Hagenauer abzustellen; die vierte eine Verordnung des Unterlandvogts v. Mörsperg, welche in des Kaisers «Oberkait» das Schiessen von Hasen und

[1] Bei Gunstett teilt sich die Sauer in zwei Arme, die Sauer, die weiter unten den Forst nördlich begrenzt, und den Halbmühlbach, welch letzterer durch den Forst fliesst und im 13. Jahrhundert antiqua Sura hiess und wahrscheinlich das alte Bett der Sauer ist.

Hühnern mit Büchse und Armbrust sowie das Fangen derselben bei 3 ß Strafe und Konfiskation des Jagdgeräthes verbietet (B.-A. C 87).

Weit zahlreicher sind die Urkunden aus der Zeit des dritten pfälzischen Interregnums, welches von 1530 bis 1556 währte, in welchem Jahre Kaiser Ferdinand I. die Landvogtei von dem Pfalzgrafen Ottheinrich endgültig zurückkaufte.

Eine der ersten auf den Forst bezüglichen Amtshandlungen des Kurfürsten Ludwig V. war die Ernennung des Sebastian Bozheim, eines sehr energischen Mannes, zum «Oberisten Aufseher der förster». Kaum ernannt, verlangt derselbe mit Rücksicht auf eingerissene Missbräuche, insbesondere auch in Bezug auf die Ausübung der Jagd, eine Instruktion. Er beantragte dabei unter anderem, dass man wieder jemand «Ins Einsiedelhusz Im Hagenower Forst gelegen setz», der auf das Schiessen achten und ihm sofort Anzeige machen solle; auch solle man ernstliche Streifen machen, damit die Wilderer «ernst spûren» (B.-A. C 87).

Die verlangte Instruktion wurde ihm 1531 zu teil; sie bestimmte, dass die städtischen Förster und Amtsknechte auf sein Verlangen mit ihm den Wald zu bereiten und ihm im Jagdschutze und in der Pflege des Wildes zu helfen, und wenn sie Wildschützen in anderen Gebieten antreffen, der Obrigkeit derselben Anzeige zu erstatten haben. Gefangene Wildschützen sind nach Hochfelden «zu gefenknuss und verwarnung» zu bringen. Die Schultheissen der umliegenden Dörfer haben ihnen hilfreiche Hand zu leisten. Der (Unter-) Landvogt solle die Förster in ihrem Dienste unterstützen und dem Bozheim mit Rat und That beistehen.

«Item es soll nitt gestattet werden Im forst Rechen, hassen oder derglichen zu jagen oder fohen mit Hunden oder garnen, auch nitt hüner, aber ausserthalb vmb den forstt da es biszhar komen hassen vnd hüner zu hetzen vnd fohen, auch im forste J u n g f ö g e l l a u z u h e b e n oder mit dem kürzen oder derglichen fegell Weidwerck das dem Hochwild onschuwlich vnd onschedlich Ist zümlicher massen zubrüchen, gestatten, doch

dar In dem kein geuerd gebrucht werden, Als eb einer ein stück Wilds für ein Vogell fing» . . . «Unser lantuogt soll auch by vnzern Vnderthonen vmb den forst gesessen verschaffen, so sy darhin farren die hund anheymsch zu lassen damit das wiltpreth nitt geschicht oder beschediget werd». Bastian und die Förster «sollen macht haben, die Atz in Clöstern vnd Dörffern ziemlichen zu brüchen» (St.-A. DD 55, 1). Ausserdem erneuerte der Unterlandvogt Schenk Georg von Erbach das oben erwähnte Verbot des Schiessens von Hasen und Hühnern.

In einem Berichte aus demselben Jahre zeigt Bozheim an, die Hagenauer Schöffen nähmen das Recht in Anspruch, auf dem Feldbanne der Reichsdörfer zu jagen. Zur früheren pfälzischen Zeit und zur Zeit des Forstmeisters Andlauer habe der Landvogt den Schöffen hie und da einen Hasen oder ein Huhn zu schiessen erlaubt, ohne solche spezielle Erlaubnis sei ihnen aber diese Jagd verboten gewesen.

Im Verlaufe einer darüber angestellten Untersuchung wurden verschiedene Zeugen verhört, u. a. der frühere Unterlandvogt von Fleckenstein, welcher aussagt, die Hasen- und Hühnerjagd im Forste sei ganz abgestellt worden, seit nach Abgang der Ritterschaft Bürger zu Schöffen gewählt werden konnten. «Im Reiche», d. h. auf dem Banne der Reichsdörfer, hätten die vom Adel und die Schöffen von jeher gejagt. Andere Zeugen sagen aus, die Jagd im Reiche sei den Schöffen auf Ansuchen gestattet worden, während die Förster übereinstimmend erklärten, seit sie im Dienste seien, hätten sie Auftrag gehabt, in diesen Bännen jagende Schöffen zu pfänden. Diese letztere Streitfrage wurde 1533 durch Vertrag dahin entschieden, dass in Bezug auf das kleine Weidwerk alles beim Alten bleiben solle, d. h. dass das Recht der Schöffen, «im Reiche» Hasen und Hühner zu jagen, anerkannt wurde (B.-A. C 87).

Endlich verabredete der Kurfürst 1532 mit dem Markgrafen von Baden die Bestrafung ihrer Unterthanen, wenn sie im benachbarten Gebiete beim Wildern betroffen wurden[1] (B.-A. C 87).

[1] 1548 lieferte der Markgraf auf Grund dieser Verabredung zwei Hagenauer Bürger aus, welche im Forste gewildert hatten.

Die Jagd, mit welcher sich die Urkunden der früheren Perioden, abgesehen von der Belehnung der Fleckensteiner mit dem Jagdrechte im Jahre 1372 bis 1479, so gut wie gar nicht beschäftigten, und die insbesondere bei den Streitigkeiten zwischen Landvogt und Stadt bis dahin so gut wie keine Rolle gespielt hatte, war offenbar inzwischen für den Kurfürsten zum geschätztesten Teile seines Rechtes am Forste geworden. Er legte auf dieselbe einen so hohen Wert, dass er jeden Eingriff in seine Rechte auf das härteste strafte. Berichtete doch der, wie aus späteren Urkunden hervorgeht, von der Stadt angestellte «Gegenschreiber», d. h. der Protokollführer auf dem Waldhause, gelegentlich einer Untersuchung über die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen Landvogt und Stadt im Jahre 1531 oder 1537, Jagdfrevel bestrafe der Landvogt und der Forstmeister allein, ohne die Stadt; Bozheim habe kürzlich einen Wilddieb nach Hochfelden führen und ihm dort die Augen ausstechen lassen, ohne dass sich die Stadt hineingemischt habe (B.-A. C 87).

Die Ausübung des Jagd- und Forstschutzes scheint damals allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen zu sein. Denn in der nicht datierten Antwort Bozheims namens des Landvogts auf den Ratschlag der Stadt, «wie der forst zum Aufgang zu befürdernn», wahrscheinlich aus dem Jahre 1533, verlangte derselbe, die Stadt solle ihren Bürgern verbieten, mit der Büchse in den Forst zu gehen und ihre Hunde laufen zu lassen; kürzlich habe ein Hagenauer mit einer «lang burstbüchsen» einen herrschaftlichen Förster bedroht, der einen hanauischen Unterthan beim Abhauen eines Stamms im Frevel betroffen habe.

In diesem leider, wie es scheint, nicht erhaltenen Ratschlage hatte die Stadt die Revision der Waldordnung und einige vorübergehende Verordnungen beantragt, auf welche der Landvogt teilweise einging, so insbesondere auch auf den Vorschlag, dass der Forst auf 8 Jahre «für eichen Holz geschlossen, das liegend Holz bis dahin aufgemacht und der Wald gesäubert» werde. Er machte nur den Vorbehalt, dass, wenn der Land-

vogt Fronholz gebrauche, den Frönern «stehend forlen Holz angewiesen werde». Weiter erklärt Bozheim, seinem Herrn sei «das berathschlagt pflanzen nit zuwider, das aber ein besonder haüslin oder hütten zur verhuettung des vszgezaichneten Pflanzplazz Ime vorste erbauwet vnd ein vfseher darein gesetzt werden sollt, bedencken Ire gnaden von vnnöten vnd rathsamer sein, Das ein Rath durch den besitzer Des bruderhausz an reichshouerstrass, Desgleichen der besitzer des einsidelhausz an Betzdorfferstrasse so Ire gnaden one das widerrumb vffzurichten beuelhen[1] sollich vffsehung gegen einen geringen ergetzlichkeit eingebunden vnd beuolhen werde vff ordnung vnd massz man sich wol vergleichen mocht».

Ferner schlägt Bozheim namens des Landvogts vor: «Das den Fuohrleuten ein gesetzter lone taxirt werde, vnd als dieselben fuorleut im prauch haben, Das sie die guten lanngen eichen bawhöltzer Kurz abschrotten, Damit sie desto leichter zu fuoren, dass hiemit Inn dieser Declaration vnd gebesserter ordnung vfzulegenn, das sie schuldig sein sollen, Die schwanken so gut zu uerbawen den bawleuten auch heimzufüren, vnnd nit so schedlich für brennholtz mit den afterschlagen[2] wie

[1] Wie es scheint, bestand damals die jetzt zur Fahrt nach Reichshofen benutzte Bitscher Strasse noch nicht. Man fuhr auf der jetzigen Wörther, der früheren Morsbrunner oder Eschbacher Strasse, an der das Bruderhaus lag, über Morsbrunn-Eberbach oder Eschbach-Forstheim nach Reichshofen.

Wann diese beiden mitten im Forste gelegenen Häuser entstanden sind, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Das Bruderhaus, dessen Aecker die Stadt, wie aus einer Urkunde von 1578 hervorgeht, später hatte pflügen und einzäunen lassen, kam schliesslich in Privatbesitz und wurde erst 1848 angekauft. Das Einsiedelhaus an der Betzdorfer Strasse, wahrscheinlich das am Eberbach gelegene Watzlerhäusel der Grenzbeschreibung von 1544, das der Kurfürst wieder aufrichten wollte, ist spurlos verschwunden. Um 1533 gehörten beide zum Waldeigentum; unter «Besitzer» ist, wie aus obigem erhellt, nur der jeweilige Inhaber zu verstehen.

[2] Hier werden also «Schwanken» und «Afterschläge» in Gegensatz gebracht; man scheint damals in Hagenau unter ersterem den dünneren Teil des eigentlichen Schaftes bis zur Krone, unter letzteren den äussersten Gipfel und die Aeste verstanden zu haben.

bisher geschehen zuuerhawen. Nachdem auch die ort der eckernieszung Im wald der herrschaft vnd der statt vnderschiedlich gesöndert vnnd aber bitz anher vff der herrschaft orthen gar vil mehr bawholtz, Dann vff der statt thail gefellt worden, welches meinen gnedigen herren Landtuogt lennger zugedulden mit nichten wil gepuren, vnd verordnen desshalb . . . . . das fürohin Bawholtz vff beederthail orthen gleich gehauwen, das auch zween förster, einer der herrschaft, der annder vonn der Statt Das bawholtz solcher gestalt zu weisen vnnd dabey bitz dasselbig gehauwen zuuerharren schuldig sein sollen verordnet werden.»

In Bezug auf einen weiteren Vorschlag findet der Landvogt es unbillig, dass der Landmann, der Eichen nur zu Schwellen bekomme, 6 ₰ für eine Eiche und 3 ₰ für eine Kiefer bezahle, während die Bürger und andere Berechtigte nur 4 ₰ für eine Eiche und nichts für Kiefern entrichten sollen. Werde gleiches Mass für alle gesetzt, so sei er mit dem Vorschlag der Stadt, die, wie es scheint, die Erhöhung des «Weisgeldes» gegen Einziehung des Rechtes der Förster, die Afterschläge zu verkaufen, vorgeschlagen hatte, einverstanden. Auf letzteren Vorschlag scheint sich auch das sonst einverständliche Verlangen des Landvogts zu beziehen, dass, wenn die Leute das Holz nicht mehr bei den Förstern kaufen dürften, es ihnen auf dem Waldhause verkauft werden solle. Das liegende Holz solle auf dem Waldhause geheischt werden, das Fronholz nicht. Mit einer ganzen Reihe von mit Nummern bezeichneten Vorschlägen erklärte sich der Landvogt einverstanden, ohne dass aus der Urkunde ersichtlich wäre, auf was sie sich beziehen. Aus zwei Vorbehalten des Landvogts, dass «das büchin holtz nit für taubholtz geacht, sondern vermög . . . der Waldordnung vorbeheltlich der burgkleut und schöffen herkommen verpoten werde», und dass dasselbe gekauft werden müsse, scheint hervorzugehen, dass die Stadt die völlige Freigabe der Fällung von Taubholz und B r e n n h o l z für die Bürger verlangt hatte.

Schliesslich verlangte er aber ausser dem eben erwähnten

Verbote des Tragens von Büchsen im Forste, dass der herrschaftliche Waldmeister mit den städtischen (bei Bauholzanforderungen) die Gebäude besichtige, und dass derselbe zu den Forststrafsitzungen auf dem Waldhause bestellt werde, damit die Strafen nicht zu hart ausfallen.

Aus dieser im Bezirksarchiv (C 87) aufbewahrten Urkunde scheint hervorzugehen, dass im Laufe der Zeit der herrschaftliche Waldmeister immer mehr auf die Seite geschoben worden war und schliesslich zu den Sitzungen auf dem Waldhause gar nicht mehr eingeladen wurde, und dass die beiden städtischen Waldmeister sowohl die Forstgerichtsbarkeit wie die Verbescheidung der Gesuche über Holzabgabe allein ausübten, und endlich dass sie die Abwesenheit des landvögtischen Vertreters benutzten, um die Hauptlast der Abgabe insbesondere von masttragenden Eichen auf den Teil des Forstes abzuschieben, in welchem der Landvogt die Eckernutzung, die mit der Weide immer noch die Haupteinnahme des Waldbesitzers lieferte, allein auszuüben berechtigt war.

Sie hatte ausserdem, wie aus einem nicht datierten Berichte Bozheims aus jener Zeit (B.-A. C 87) erhellt, um den Forst Grenzsteine setzen lassen, welche nur das Stadtwappen und nicht auch den Reichsadler trugen, während doch, «wie männiglich bekannt, die hohe und forstliche Oberkheit der Röm. Kais. Majestät vnd dem h. Reiche vnd von Irer Majestät vnd des Reichs wegen einem jeden Oberlandvogt alleinig zuständig». Als Beweis für letztere Aufstellung führt Bozheim auf, dass «alle freuel . . .[1] wasser grundt und Boden Zinsz ein Oberlandtvogt des H. Reichs wegen einnimbt und einnehmen soll».

Ueberhaupt ist in jener Zeit die Stadt in vielen den Forst berührenden Fragen selbständiger aufgetreten, als sich mit den bestehenden Rechtsverhältnissen vereinbaren liess. Sie zog sich fast gleich-

[1] Das hier fehlende Wort ist in der Urkunde unleserlich. Wenn dasselbe nicht eine Einschränkung der Wortes freuel enthält, ist diese Behauptung Bozheims unbegründet; denn die Strafen für Holzfrevel wurden damals nach dem bereits erwähnten Berichte des Gegenschreibers nach den Vorschriften der Waldordnung geteilt.

zeitig seitens der Herren von Fleckenstein in Bezug auf die Berechtigungen der Dörfer im Uffriete, die dieselben vom Reiche zu Lehen hatten, und in Bezug auf ihre eigenen Holzrechte als Burgmänner von Hagenau, sowie seitens der Gemeinde Surburg bezüglich ihrer Weiderechte Besitzstörungsklagen beim Reichskammergerichte in Speier zu. Aus der ersten ging sie als Siegerin hervor, weil die Fleckenstein'schen Dörfer «one Ansuchen und der Waldförster Weisung» Holz gehauen hatten, die zweite erledigte sich durch Vergleich, die dritte durch Verurteilung der Stadt zu einer Entschädigung von 180 rhein. Gulden.

In dem Vergleiche mit den Herren von Fleckenstein von 1538 wird denselben das Recht zugesprochen, für den Bedarf ihrer Besitzungen in der Stadt wöchentlich 21 Fuder, im Jahre also 1020, und wenn man auch 15 Wochen für die Wintermonate abrechnet, 740 Fuder, d. h. mindestens 1500 Raummeter zu beziehen. «Das holz, bau und brennholz für ihren hof als burgsessen sol man heischen, die stadt wird es sogleich anweisen lassen und sie dürfen es durch ire bauren oder underthanen[1] in die statt oder in ihr haus führen lassen; und ausserhalb der statt und des burgbans sol nit begert und nit erlaubt werden. In 8 tag sollen sie nit mehr dann 21 fuder brennholz, aber in 8 tag wieder, nach notdurft heischen» (Batt II, 704); in dem Urteil zu Gunsten Surburgs von 1541 (St.-A. DD 63, 2) wurde erkannt, dass die Stadt die von Surburg zu Unrecht durch Pfänden in dem Besitz der Weide «von dem Dorfe Surburg bitz an den Eberbach und davon weiter bisz an den pfadweg und insonderheit von dem Bezirk des Waldes das Schwarzbruch genant», d. h. in der Osthälfte der Struth und dem nordöstlichen Drittel des Burgerwaldes gestört habe.

Von 1535 an war ausserdem beim Kammergericht eine Besitzstörungsklage der Surburger gegen die Stadt wegen ihrer

[1] Wie aus späteren Urkunden hervorzugehen scheint, hatte die Stadt verlangt, dass sie das Holz durch Hagenauer Bürger gegen Bezahlung des Fuhrlohnes einführen lassen.

Holzrechte anhängig, aber 1546 ebensowenig entschieden wie weitere Klagen der Gemeinden Sufflenheim, Gunstett und Dürrenbach, über deren Objekt die Urkunden keinen Aufschluss geben.

In all diesen Prozessen war nur die Stadt allein ohne den Oberlandvogt verklagt, und man betrachtete den letzteren für so wenig beteiligt, dass ihn der Schultheiss Jakob von Fleckenstein im Namen der Klagenden bitten konnte, sich beim Reichskammergerichte für rasche Entscheidung zu verwenden (B.-A. C 87). Ob aus den Besitzstörungsklagen Eigentumsklagen entstanden, und wie die letzterwähnten Klagen entschieden wurden, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Mit den Sufflenheimern schloss die Stadt 1556 (St.-A., Statutenbuch) vor dem Unterlandvogt einen Vertrag ab, welcher das früher den dortigen Hafnern allein eingeräumte Recht auf nur zu Brennholz taugliche Kiefernafterschläge auf die ganze Gemeinde ausdehnt und der Gemeinde das Recht zuspricht, das Recht des Stuterhofs, den sie 1439 vom Pfalzgrafen gekauft hatte, auf Zaunreis, aber nur für den Bedarf dieses Hofes, weiter auszuüben.

Ueberhaupt scheinen die Kurfürsten nach dem ersten Anlaufe sich mit Ausnahme der Jagd wenig mehr um den Forst bekümmert zu haben. Allem Anscheine nach ist nach dem Abgange Bozheims, der als Mithandelnder in keiner nach 1532 datierenden Urkunde mehr erwähnt wird, das Waldmeisteramt wieder von dem Zinsmeister mit verwaltet worden. Dieser aber war zu beschäftigt, um in Waldsachen Konflikte mit der Stadt zu suchen.

Nur zwei Beschwerden der Stadt gegen landvögtische Beamte aus jener Zeit liegen vor. Die eine von 1542 beschwert sich beim Landvogt, dass der Zinsmeister Schmeltzer drei armen Leuten Hasen abgenommen habe, die sie im Banne von Hagenau gehetzt hatten, und dass von ihm ohne Zuziehung der Waldmeister eine Eiche zu einem Stege an die Gemeinde Sufflenheim abgegeben worden sei; die andere von 1543 wendet sich gegen zwei herrschaftliche Förster, die, vom Rate

verurteilt, an das Reichskammergericht appelliert hätten, was gegen die Privilegien der Stadt verstosse. Der Landvogt erwiderte, die Stadt solle diese Privilegien in Speier geltend machen.

Dagegen kümmerte sich der Landvogt wenig darum, dass die Stadt durch ihre Beamten wichtige Verwaltungsgeschäfte allein wahrnehmen liess. So beteiligte sich keiner seiner Beamten an dem Grenzberitte von 1544, an welchem seitens der Stadt der Stettmeister Reinboldt, der Altstettmeister Ritter, die Schöffen: Altmarschalk Brischlach und Ratsfreund Melcher Sessoltzheim mit Hatern, Hans Wanger, Bartel von Dürrenbach und Vix Jeger, den 4 Förstern teilnahmen (St.-A. DD 44, 11).

Der Rat allein verwies 1543 dem Ackermeister Ulrichs das Ueberpflügen in Forstland längs der städtischen Allmende (St.-A. DD 30, 4), und er allein erlaubte 1545 den Surburgern, 15 Fuder Kiefernholz zur Reparatur ihrer Heerstrasse zu hauen «nicht von Rechts, sondern des gemeines nutzes wegen», verlangte aber, dass die Gemeinde die Strasse zwischen Gräben legen solle, um die seit 1509 regelmässig wiederkehrenden Holzabgaben unnötig zu machen (St.-A. DD 45, 3).

Der Landvogt beschränkte sich darauf, seine Beamten zu ernennen und durch sie seine Gefälle eintreiben und die ihm zustehenden Nutzungen ausüben zu lassen. Das letztere geschah bezüglich der Weide- und Eckernutzung unter den Pfälzern durch Versteigerung. So hatte 1545 Surburg die Mastnutzung in der Struth um 800 ß «und Zubehör» gesteigert, musste aber um Nachlass bitten, weil es das Geld nicht ganz aufbringen konnte; ebenso hatten 1551 sieben andere Gemeinden die Mast im Oberwald für 240 Gulden gekauft, wollten diese aber nicht bezahlen, weil der Eckerich nur für drei Wochen ausreichte.

Selbst die herrschaftlichen Förster übernahmen ihre Aemter teilweise nur als Nebenamt. So nahm Pfalzgraf Ludwig 1531 den Walther Buschmann mit «2 reissigen gerüsteten Pferden und einem Knecht» «zu allem vnnd yedem vnseren geschäften» mit der Verpflichtung, wenn er für den Landvogt nicht zu

reiten habe, solle er mit dem Bozheim in den Wald reiten; ebenso ernannte er im gleichen Jahre mit der gleichen Verpflichtung den Dietrich v. Motterich zum Schultheissen von Sufflenheim. 1556 übertrug Kurfürst Ottheinrich dem Schultheissen Morsheimer von Sufflenheim gleichzeitig die Geschäfte eines Försters im Forste (B.-A. C 87).

Die Entscheidung über die Gesuche (der Reichsdörfer und sonstigen Nichtberechtigten) um Abgabe von Bauholz scheint sich der Kurfürst selbst vorbehalten zu haben. Wenigstens teilte Kurfürst Friedrich 1551 den Amtleuten mit, dass er künftig solche Gesuche nur zweimal im Jahre, auf Michaeli und Weihnachten, annehmen werde. Es werde ihm «des Anlaufens zu viel» (B.-A. C 87).

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, wenn die Stadt, soweit es sich um ihre eigenen Bürger handelte, sich immer weniger um die Waldordnung kümmerte. Ein Bericht des Zinsmeisters an den Landvogt vom Jahre 1555, «betreffend des Waldes Unordnung» (B.-A. C 87), führt eine ganze Reihe von Uebertretungen der Waldordnung an, welche Hagenauer Bürger sich zu schulden kommen liessen, ohne von der Stadt gestört zu werden. Die Küfer, Wagner und Schreiner machten ungescheut Dauben, Felgen und dergleichen aus Forstholz; die nur auf Bedarf berechtigten Klöster holten, da wo der Kurfürst die Eckernutzung habe, Holz zum Verkauf; die Ziegler der Stadt fällten Eichen- statt Kiefernholz, die Burgleute, Schöffen und selbst gemeine Bürger stehendes Eichenholz; die städtischen Förster wiesen solches sogar an; die letzteren gestatteten den Fuhrleuten, welche für die von Hagenau Holz fuhren, das Nachholz, welches doch nur den herrschaftlichen Fronern zustehe; damit habe sich die Stadt dem Landvogt gleichgestellt, was nicht geduldet werden dürfe. «Und wiewol die jûngst ordnung so durch den regierenden Landuogt auch Meister vnd Rath des brennholz halben bedacht vfferschlagen klarlich erwist, Das ein Woch vmb die andere, die ein eichen, Die ander furlen holtz gehauwen vnd gefürt werden soll», haben doch Meister und Rat und die einzelnen Ratsfreunde in der

« eichen Wochen » forlen Holz und in der « forlen wochen » gar wenig hauen lassen. Während nach altem Herkommen das Bauholz von den herrschaftlichen und städtischen Förstern gemeinsam gewiesen werden solle, wiesen es die städtischen allein und nur im landvögtischen Teile an. In der Strut trieben die Hagenauer ausser Eckerich so viele Schweine ein, dass « alle junge keymen so zur eckerniessung vffkamen, abgefressen werden », ebendort 'seien die seit unvordenklichen Zeiten angelegten Gräben seit Jahren nicht geräumt worden, so dass « die halben Baum der Eckerniessung ertrunken » und statt 1000 nur noch 500 Schweine « geäckert » werden könnten.

Er rät deshalb trotz der geringen Gefälle an « habern und Laütgeld » im kurfürstlichen Teile den Vieheintrieb ganz einzustellen, bis die Jungeichen erstarkt seien; die Gräben seien auf gemeinschaftliche Kosten zu räumen; das Wasser der Sauer sei bei Gunstett auf gemeinschaftliche Kosten des Landvogts und des Bistums Speier durch einen Wasserbaum so geteilt, dass die Sauer ein Dreiteil, der Biberbach ein Zweiteil erhalte; trotzdem sei an der Sauer zu viel, am Biberbach zu wenig Wasser. Die Sache sei nochmals, aber nicht durch den speierischen Amtmann allein zu untersuchen : Fehle in der Nähe von Hagenau dürres Eichenholz, so sollten die Burger Rüsternholz hauen. Endlich sei wieder auf mehrere Jahre das Hauen von stehenden Eichen und Kiefern zu verbieten, bis alles liegende Holz aufgearbeitet sei.

Durch den Rückkauf der Landvogtei durch den Kaiser im Jahre 1558 kam diese Beschwerde nicht mehr zur Entscheidung. Vielmehr entbrannte der Streit zwischen Landvogt oder, wie es jetzt hiess, zwischen der Hofkammer, [1] welche das Land von Innsbruck aus regieren wollte, und der Stadt heftiger als je zuvor.

Anlass dazu bot der Befehl der Hofkammer an die Forstbeamten, im Forste in nächster Nähe von Hagenau einen

[1] Unter der Hofkammer in Innsbruck stand der in Ensisheim residierende « Statthalter » für die österreichischen Besitzungen im Elsass und erst unter diesem die « Landvogtei » Hagenau.

«Thiergarten», 1000 Schritte «in der Vierung» lang und breit anzulegen, ihn zu verzäunen und das Holz im Forste um Allerheiligen bei abnehmendem Monde zu hauen (St.-A. DD 17, 1). Der dazu ausersehene Platz lag im «Rennel», in dem nicht unschwer das heutige Rendel, östlich der Surburger Strasse und nördlich des Eberbachs gelegen, zu erkennen ist, d. h. in dem Zentrum des Burgerwaldes, in welchem der Stadt die Mastnutzung allein zustand, und zwar in demjenigen Teile desselben, der vermöge seines Bodens mit am besten für die masttragende Eiche geeignet war.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass sich die Stadt mit aller Macht gegen die Anlage des Tiergartens wehrte. Sie behauptete in ihrer Eingabe an den Kaiser, die Eckernutzung und Weide ertrage im Rennel, der ihr seit 250 Jahren (also seit 1310) zugeeignet sei, wohl viel Geld; die Stadt habe dort Eichen gepflanzt und gesät, was viel Geld gekostet habe. Zum Zaune, der doch nur 10 bis 12 Jahre halte, werde man jedesmal 2000 brauchbare Eichbäume hauen müssen, dadurch werde der Wald so «lutter», dass kein Wild darin bleibe,[1] und schliesslich müsse man alle Eichen weghauen. Kiefernholz halte nur drei Jahre. Der der Stadt zunächst gelegene Teil des Burgwaldes sei derart, dass «er nach dem abhauen sich nit allein nit ersetzt, sondern ob er schon gepflanzt und geheyet würde, wie denn zum offtenmal zu pflanzen, auch eicheln darin setzen, darzu ettlich ortt einzaunen vnd vor dem vich befriedigt haben, aber es were solchs alles vmbsonst vnnd vergebentlich gewesen vnd hetten dieselben gesetzte eicheln nie wachsen, noch vffkommen wollen, onerachtet wir daruff nit

[1] In einer späteren Urkunde ist einer anderen Eingabe der Stadt gegen den Tiergarten Erwähnung gethan, in der es heisst: Das Eichenholz wachse sehr langsam und «ungeschlacht». «Sollte dann eine solche zahl bäum Eichenholtz abgehauen werden, möchte in viel 100 Jahren nit an statt wachsen, würd der Stock dürr, schlägt nicht wie andere Daubholz wieder aus, das den Nachkommenden zu Gut kommen möchte. Sobald ein Eichbaum abgehauen wird der Stamm und Stock gleich dürr.»

ein geringen kosten gewendet». Der Wald sei überhaupt stark in Abnahme, eine Reihe masttragende Eichen seien «durch das übrige Wasser» ertrunken, in kalten Wintern erfroren und 1540 durch anhaltende Hitze verdorrt. Ausserdem gebe man den Fronern Gegenholz und den Bauern aus den Reichsdörfern immer mehr Zaunreis. Die Holzrechte der Stadt könnten nicht mehr befriedigt werden; die Stadt und die einzelnen Bürger haben den Forst nötig wegen Holz und Weide; viele Bürger lebten nur vom Holzfahren. Die grosse Einnahme des Kaisers aus Habern und Zins vermindere sich, die Eckernutzung, die 6000 und 8000 Schweine nähre, nehme ab. Die Stadt habe keine andere Einnahme als die aus dem Forste[1] (St.-A. DD 31, 1).

Gleichzeitig mit dem Tiergarten brachte die Hofkammer eine neue Jagdordnung in Vorschlag. Wildschützen sollen im ersten Falle mit Gefängnis gestraft und zu dem eidlichen Versprechen, die Wilderei zu lassen, veranlasst werden; im ersten Wiederholungsfalle solle das Gericht zu Hochfelden zuständig sein, auf Gefängnis, Pranger und Verbot die Büchse zu tragen zu erkennen, und den Wilderer Urfehde schwören lassen, im zweiten sei derselbe «vor ein Malefitz zu stellen». Die Käufer gestohlenen Wildes und die Wirte der Wildschützen sollen zu gleichen Strafen wie diese selbst verurteilt werden. Jagende Hunde dürfen nicht gehalten werden. Der Forstmeister solle die Zahl der Hunde vorschreiben dürfen, welche in jeder Gemeinde gehalten werden dürfen; von Georgi bis Johanni müssen bei Strafe von 1 ℔ alle Hunde Prügel oder Bengel angehängt haben. Mit gleicher Strafe ist das Mitnehmen von Hunden in den Wald zu verbieten, das Büchsentragen im Walde bei 2 ½ ℔.

[1] In einem Concepte dieser Eingabe ist angegeben, der Wald sei 3 Meilen lang, an etlichen Orten 1, an anderen 1 ½ und 2 Meilen breit, zwei Teile stünden der Herrschaft, ein Teil den Bürgern zu. Unter den Gründen des Rückgangs ist dort weiter angeführt, dass man den Bauern im Reiche Eichenholz gegeben habe, und als Einkommen aus dem Eckerich im Rennel 500 Gulden angegeben (St.-A. DD 17).

Auf fünf Schritte von den «Wildhegen» soll bei 5 ℔ Strafe kein Holz gehauen, die Wildschur überhaupt bei 2 ½ ℔ Strafe nicht durch Hauen gestört werden dürfen. Das kleine Weidwerk sei thunlichst zu beschränken.

Auch gegen diesen Entwurf remonstrierte der Rat bei dem Kaiser. Er sei zu allen Urteilen in Jagdstrafsachen zuständig. Mit den Bestimmungen in betreff der Hunde sei er einverstanden. Die Strafen für Holzhauen seien aber in der Waldordnung bestimmt. Für das kleine Weidwerk habe er eine Ordnung erlassen[1] (St.-A. DD 17).

Beide, Tiergarten und Jagdordnung, kamen — nach Batt (I, 300) ersterer auf Befehl des Kaisers — nicht zu stande. Dieser kam 1562 selbst nach Hagenau, wo er mit grossem Pompe empfangen wurde, und gebot dort dem Meister und Rate u. a., «dass man den Wald sorgfältig behüte, gut bepflanze, wirtschaftlich verwalte und keine Kuppen darin mache, auf dass er aufwachse und gedeihe» (Batt II, 708).

Auf Grund dieses Gebots erliessen Meister und Rat 1564 (St.-A., Statutenbuch, S. 190) ohne Zuziehung der Landvogtei eine Verordnung, dass «niemandtes eines tags mehr holtz auss dem forst füren solle, den zwen kärch vol vnd ob iemandt mit einem wagen füret, nit yber 2 fuder», bei Stafe von 10 β für den Karren oder 1 ℔ für das Fuder.

In dieser Verordnung sind ausserdem die Rechte der 11 Lichtenbergischen Dörfer, wie sie in dem Vertrag von 1464 festgestellt wurden, mit dem Zusatze veröffentlicht, dass sie ausser Eichen, Buchen, Birken und Affoltern auch kein Birnbaumholz hauen dürfen, ebenso die Rechte der Sufflenheimer nach dem Vertrage von 1556.

Neu ist in dieser Verordnung die genaue Aufführung der Personen, welche für Bauholz Küchen- und Weisgeld zu zahlen hatten und welche von der Zahlung des einen oder des andern oder beider entbunden waren. Danach zahlten nur

[1] Diese Ordnung des kleinen Weidwerks scheint nicht erhalten zu sein. Allem Anscheine nach unterschied sie sich wenig von der später (1606) erlassenen.

Weisgeld, aber kein Küchengeld die Mühle zu den 4 Rädern, die Burgleute und Schöffen in Hagenau für alles, die Besitzer von Häusern in Hagenau und die Bürger von Hagenau, welche auswärts Häuser besassen, [1] für Kiefernbauholz, die Mühlen für das Holz für Pfosten und Deiche. Die Klöster Walburg, Surburg und Neuburg, die beiden Spitäler des Johanniterklosters, die Georgskirche und die Burgmühle zu Hagenau zahlten weder das eine noch das andere; ebenso die Mühlen für das Holz zu dem laufenden Geschirre. Das Kloster Königsbruck zahlte nur Küchengeld, alle anderen sowohl Küchen- als Weisgeld.

Von da an beginnen wieder die Beschwerden der Landvogtei über die Stadt; so berichtet dieselbe 1565 an den Statthalter, die Stadt halte ihr einen «Wildpretsvorster» gefangen und überschreite ihre Weide- und Eckerrechte (B.-A. C 87), und 1566, dieselbe habe den Wald verhauen, einen Platz, an dem man «junge Eichen Stamb» gesetzt, eigenmächtig zur Weide aufgethan und 1565 das Bruderhaus umzäunen lassen (St.-A. AA 208, 15).

Trotz der Aufforderung des Kaisers, sich dieser Eingriffe in die Rechte des Landvogts zu enthalten, vom Jahre 1570, setzte der Rat bereits 1573 wieder einen landvögtischen «Holzförster» wegen angeblicher Wilddieberei gefangen und bestand 1576 darauf, dass die landvögtischen Förster, wenn sie jemand auf das Waldhaus citieren wollen, immer «den Stettmeister um seinen Stab ersuchen müssen». Das einzige Zugeständnis, das die Stadt in letzterer Beziehung machte, war das, dass ein Ratsbote ermächtigt wurde, auf Ansuchen der Förster den Stab herauszugeben (St.-A. AA 208, 7-11).

Schliesslich wurden die Differenzen so gross, dass eine aus dem Bischofe Johann von Strassburg, dem Meister des Johanniterordens Philipp Flach zur Schwartzenburg und dem kaiser-

[1] «vnd ist das die Vrsach, dass die landtleût, gleich den bürgern, desshalb gefreyet seind, dan kein Landtman vf keinem seinem Gut, so er in der Stat hat, es seye liegend oder verharrend, einige Marzall schlecht, vnd dazu sint die burger von hagenaw mit den Iren Im Landt auch solcher masz gefreyet.»

lichen Rate Lazarus von Schwendi, Freiherr zu Hohenlandsberg, bestehende Kommission eingesetzt werden musste, auf deren Schiedsspruch 1578 ein Vergleich zu stande kam, welcher 1582 von dem Kaiser Rudolph II. bestätigt wurde und im wesentlichen folgendes festsetzte :

1) Wilddiebe aus Hagenau sind wie vor alters vor den Rat zur Aburteilung zu bringen. Strafe bei der ersten Betretung 5 ℔, Verbot des Gewehrtragens und Schwur, kein Wild mehr zu schiessen; bei der zweiten 10 ℔ und nach Gelegenheit «Thurn», Verbot des Waffentragens überhaupt und der «Stubengesellschaft»; bei der dritten Ausweisung aus der Stadt; die Bestimmung der Strafe bei der vierten steht dem Landvogt und der Stadt frei. Die Strafgefälle gehören trotz früherer gegenteiliger Bestimmung dem Landvogt.

2) Auf den Feldern ist Schlingenstellen auf Hasen erlaubt, aber nicht zu nahe dem Forste.[1]

3) Im Ober- und Niederwald sowie in der Struth steht dem Landvogt die Eckerniessung allein zu; er darf sie und den Nacheckerich auch «verkaufen».[2]

4) Die Weide darf jeder Teil in seinem Bezirke «verkaufen», darf aber die anderen Weideberechtigten dadurch nicht schädigen.

5) Die Stadt soll aus des Landvogts Teil übergelaufene Pferde nicht hetzen und pfänden.

6) In des Landvogts Teil darf die Stadt ihre Herden zum Nacheckerich treiben.[3]

[1] Der Statthalter hatte geklagt, dass die Hagenauer Schlingen hart an den Forst stellen und Rehe und anderes Wild hineinscheuchen.

[2] Nach der Klageschrift des Statthalters hatte die Stadt 1576 «im Lohn» Schweine in Struth und Niederwald eingepfercht und dadurch die Pächter der Mast geschädigt.

[3] Es handelt sich hier um die sog. Höfler, d. h um die Bewohner der Höfe um Hagenau, wozu damals auch Schirrein und Kaltenhausen gehörten. Sie waren wiederholt von den Sufflenheimern, welche die Weide im Niederwald gepachtet hatten, gepfändet worden; die ersteren mussten ihnen aber bei einer früheren Gelegenheit (1532) die Pfänder zurückgeben, obwohl die nach Behauptung

7) Das Bruderhaus (an der Reichshofener Strasse), das die Stadt «von langen Jahren her in Verwaltung hat» und seit zwanzig Jahren umzäunt ist, kann bleiben.

8) Die Waldordnung ist beiderseits zu halten[1] und nötigenfalls zu verbessern.

9) Die Klage des Statthalters, dass die Stadt seinen Förster Adam Vos zwei Jahre gefangen gehalten habe, weil der Landvogt den städtischen Förster Cuntzels Barthel von Kaltenhausen wegen Wilddiebstahls nach Hochfelden geführt habe, wird niedergeschlagen (St.-A., Statutenbuch).

Diese letztere Bestimmung des Vergleichs zeigt, dass sich Landvogt und Stadt damals in einem förmlichen Kriegszustande befunden hatten.

Der geschlossene Frieden, der den Erlass einer gemeinsamen Verordnung von 1578 (Statutenbuch S. 206) ermöglicht hatte, durch welche der Wald in Bezug auf die Nutzung des Zaunreises in vier abwechselnd zu nutzende Teile[2] geteilt wurde, war nicht von langer Dauer.

Als 1586 der Zinsmeister auf Befehl des Statthalters Erzherzogs Ferdinand Bauholz[3] für die dem Kaiser gehörige Mühle in Hochfelden hauen und bei Nacht und Nebel abfahren liess, da überfielen die Bürger von Hagenau zweimal in vier Tagen, 40 bis 50 an der Zahl, die Fronbauern, welche sie abfuhren, mit bewaffneter Hand auf der Geleitstrasse, pfändeten ihnen acht Pferde und wollten sie zwingen, das Holz auf die Ziegelei der Stadt zu fahren.

der Stadt vom Zinsmeister einseitig ausgewählten Zeugen die Berechtigung der Höfler im Niederwald in Abrede stellten.

[1] Der Statthalter hatte sich beschwert, dass die Stadt, diese, dass die Landvogtei unbefugt Holz an Nichtberechtigte verkaufe; ausserdem sollte die Stadt junge Eichen, die Landvogtei stehendes Holz haben hauen lassen.

[2] Dieselben waren: 1) der Oberwald bis zur «Dürrenbacher Strasse», 2) das Stück zwischen Dürrenbacher und Surburger Strasse, 3) das Stück zwischen dieser und den «Pfadewegen» und 4) der Teil unterhalb der letzteren.

[3] Gehauen waren für die Mühle 50 Eichen und 18 Kiefern, davon waren 5 Eichen und 17 Kiefern aufgeladen.

«Der Kaiser hat befunden», heisst es in einem städtischen Berichte an den Anwalt der Stadt (St.-A., Freiheiten), dass damit «in höchstgn. Herzogs Ferdinands als Oberlandsvogts hohe und förstliche Obrigkeit und Geleitstrassen zu viel gethan», und liess vermerken, dass er «gleichwol auf vorhergehende Restitution der abgepfändeten Pferde und gebürlich Abtrag des beschehenen Ein- und Uebergriffs nicht zuwider sein werde, diesen entstandenen Streit zu einer gütlichen Commission kommen zu lassen».

Die Stadt frug an, «ob und in welcher Gestalt das eingeschickte kais. Rescript oder Schreiben wiederum zu beantworten» und «ob E. E. Rath zu Hagenau schuldig sei die vorgeschlagene Commission zu acceptiren». Der Anwalt erwiderte, die Stadt möge antworten, das Hauen der Eichen sei der Waldordnung und dem Vertrage von 1578 zuwider, der Landvogt dürfe ohne Wissen und Willen der Stadt kein Holz «hinweggeben verkauffen oder wegführen». Dass er Holz zu seiner Notdurft hauen dürfe, sei richtig, aber auf den gegebenen Fall nicht anwendbar, da Hochfelden weder zur Stadt noch zur Landvogtei gehöre. Man habe nur den Landvogt, der unter der Waldordnung stehe, «in seinen Rechten halten» wollen. Dass Karl V. 1521 Holz für Hochfelden erhalten habe, sei richtig; er habe es aber begehrt, und wenn es wieder geschehen wäre, hätte man «sich zu verhalten gewusst». Auf alle Fälle hätte er der Stadt vermelden müssen, dass er Holz nötig habe.

Was den Einwand betreffe, dass ein Waldgenoss den andern nicht zu pfänden pflege, so habe die Stadt von jeher die Uebertreter der Waldordnung gepfändet. Die Fuhrleute von Hochfelden seien keine Waldgenossen und seien vor der Versteigerung der Pferde aufgefordert worden, gebührend Strafe zu zahlen. Die Stadt sei bereit, die Sache vor das Kammergericht zu bringen; auf eine Kommission könne sie sich aber nicht einlassen, wenn gegen deren Spruch keine Berufung eingelegt werden könne, was der Kaiser nicht zu wollen scheine. Auf die vorhergehende Rückgabe der Pferde solle die Stadt der Konsequenzen halber nicht eingehen.

Die Angelegenheit kam ebensowenig zum Austrag wie der Antrag der «Kanzlei» von 1581 auf Revision der Waldordnung im Sinne verschärfter Strafbestimmungen (St.-A. DD 45, 4).

Trotzdem scheint 1588 das gegenseitige Verhältnis ein leidliches gewesen zu sein. Denn ausser den vier städtischen beteiligten sich auch die vier herrschaftlichen Förster an dem in diesem Jahre von den Stadtpflegern unternommenen Grenzberitte.

Aber bereits 1590 begannen die Streitigkeiten von neuem. Die Stadt trieb nach einem Berichte des Landvogts ihre Schweine zum Nacheckerich in die Teile des landvögtischen Anteils, welche der «Kütmeister» eigens für den Nacheckerich seiner Schweine reserviert hatte, und pfändete die Sufflenheimer, als deren Vieh durch Wölfe in den Burgerwald gescheucht wurde (St.-A. DD 63, 9).

Gleichzeitig kam die Stadt auch mit den Burgmännern, d. h. den adeligen Geschlechtern, welche Reichslehen in der Burg zu Hagenau inne hatten, in Streit. Im Jahre 1593 beschwerten sich dieselben beim Rate in corpore über Eingriffe der Stadt in ihre Rechte: 1) «Nach unserer notdurft bau und brennholz zu führen für uns selbst», heisst es in ihrer Eingabe (Batt II, 14), «. . . ist aber eine vermeinte Waldordnung darwider . . .; sollen das holtz zuerst heischen, dann den bau besichtigen lassen; dan wird entweder nur das halb ertheilt oder ganz abgeschlagen, wie mir von Durckheim beschehen, als min schaffner Simon Bissinger zu meiner notdurfft allhier, jedoch one mein geheiss, holz auf dem Waldhaus gefordert, das ime abgeschlagen; weil wir vor etlichen Jahren 30 β zu Stamgelt auferlegt worden, ich aber nit geben können und sollen, sondern mich erbotten für mich selbst junge stämm im forst setzen zu lassen; doch abgeschlagen worden. Wäre also unsere freiheit umsonst, dann wir dis orts nits weiter hetten als ein jeder gemein Waldgenosse; kann man uns kein cassation unserer privilegien vorlegen und die Waldordnung vil zu jung . . .» 2) «Muss man das holz durch der

statt höfler führen lassen, und deswegen kommt das holtz höher als wenn man es aus dem Schwarzwald kommen liesse.»

Die Stadt erklärte auf diese und eine lange Reihe anderer, nicht auf den Forst bezüglicher Beschwerden 1599, dass sie sich «bei habenden besitzlichen und wol herbrachten rechten durch rechtmässige erlaubte mittel handzuhaben» gesonnen sei.

Ebenso schlug sie 1607 dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, der als Rechtsnachfolger der Herren von Lichtenberg, welche 1349 mit dem Burglehen des Hans von Wasichenstein belehnt worden waren, 1597 Anspruch auf die Beholzigungsrechte der Burgmänner erhoben hatte, dieselbe mit der Aufstellung ab, seit 150 Jahren sei das Recht nicht ausgeübt worden, und niemand wisse, wo das Burghaus der v. Wasichenstein gelegen sei. Wahrscheinlich existiere es überhaupt nicht mehr. Der dem Grafen gehörige Bitscher Hof liege nicht in der Burg und sei kein Burglehen. Seit 150 Jahren sei für denselben kein Holz gefordert worden. Wenn der Hof von einem Schaffner bewohnt werde, der Bürger sei, solle er seinen Holzbedarf wie jeder Bürger erhalten. Der Kaiser stellte sich auf Seite des Grafen, indem er durch ein Schreiben von 1615 der Stadt befahl, dessen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Stadt erwiderte jedoch unter Wiederholung obiger Gründe, «dass Euer k. Majestaet und dem Rich hochschädlich dadurch praejuducirt würde, angesehen der wald, der heilige oder hagenauer forst genant, E. M. und des Reichs eigenthumb und ein stück ires Cammerguts ist». Der Graf habe «eine starke hofhaltung, dazu bineben andern requisiten, auch unfüglich viel holz erfordert und gebraucht würde». Es sei zu besorgen, dass sich der Graf eigens des Holzrechts halber in Hagenau niederlassen werde. Sie verweigerte demgemäss, wie aus wiederholten, bis ins Jahr 1651 hineinreichenden Beschwerden der Grafen hervorgeht, demselben, trotz des gegenteiligen Befehls des Kaisers, nicht nur die speziellen Holzrechte der Burgmänner, sondern auch die sonstigen Vorrechte derselben.

Gleichen Erfolg hatte des wegen einer Menge anderer Punkte mit der Stadt in Streit befindlichen Burgmanns Cuno

Eckbrecht von Dürckheim Gesuch aus dem Jahre 1598, die Stadt möge dem «lateinischen Schulmeister zu St. Jergen» 8 Enger Holz bewilligen, weil seine Söhne dort in Kost gehen. Motiviert wird die Abweisung damit, dass «man nur im Burghaus zu geben schuldig» (Batt II, 370).

Wie es scheint, hat Eckbrecht die ihm abgeschlagenen 8 Enger Holz doch im Walde holen und dem Schulmeister bringen lassen, und ist ihm dann ein Pferd von der Stadt gepfändet worden. Denn in dem Vertrage von 1620, in welchem er dem zwischen ihm und der Stadt beim Reichskammergericht schwebenden Rechtsstreit ein Ende macht, heisst es, «Das pferd das man ihm genommen, des Holzes wegen, so er dem rectori scholae zugeführt hatte, lässt er gehen». Dagegen gesteht ihm die Stadt das Recht zu, das Holz, das er übrigens begehren und von den Förstern anweisen lassen muss, von den Höflern oder, «obwohl dies der Waldordnung zuwider»,[1] von seinen Unterthanen führen zu lassen (Batt II, 372).

Dagegen erhielten die Herren von Fleckenstein, denen dieses Recht schon früher zugestanden war, ihre 21 Fuder oder, wie es später immer hiess, ihre 21 Enger Holz wöchentlich — nachweisbar bis ins Jahr 1637 — unweigerlich, obwohl einer derselben 1590 dem Rate erklärt hatte, es ungeheischen zu holen. Nur einmal — 1580 — findet sich die Bemerkung in den Ratsprotokollen: «wird zugestanden, aber soll mit dem Holz etwas schütziger umgehen».

Am heftigsten waren die Streitigkeiten um die speziellen Forstrechte der Burgmänner mit den Rechtsnachfolgern der Sigelmann und der Herren von Eschenau, als Inhabern des Dotzelergesässes, zu welchem nach der Urkunde von 1347 ein Viertel des damals der Stadt verliehenen Stöcky und einige Güter im Schierrieth, insbesondere der «Schürhof» gehörten. Die von Eschenau besassen als Kunkellehen ausserdem die

[1] In der Forstordnung von 1436 ist eine solche Bestimmung nicht enthalten. Sie scheint später als besondere Verordnung erlassen worden zu sein.

Hälfte von Bischweiler, das 1557 auf die Herren von Schönberg überging, während das Burglehen von diesen zwar thatsächlich in Besitz genommen, aber vom Kaiser als Mannslehen zuerst an die Familien Haller und Knod und 1591 dem Arzte Niedheimer, der zuerst die Pechelbrunner Petroleumquellen nutzbar machte, verliehen wurde. Sowohl die von Schönberg wie Niedheimer nahmen als Inhaber des Burglehens das Recht in Anspruch, nach Belieben Holz im Forste zu fällen, und beide scheinen, nach den Ratsprotokollen zu schliessen, dieses Recht in ausgiebigster Weise ausgeübt zu haben. So ist 1580 konstatiert, dass von Schönberg, obwohl man ihm 1575 «aus guter nachbarschaft» 60 Kiefern und Eichen gegeben habe, nachher mehrere hundert Wagen nach Bischweiler habe fahren lassen. Ausserdem wird im gleichen Jahre als Vergehen gegen die Waldordnung aufgeführt, dass von Schönberg sein Holz nicht durch die Höfler, sondern durch seine Unterthanen in sein Haus und Burglehen führen lasse.

Kaiser Rudolf II. stellte sich auf seiten der Burgmänner, indem er 1591 verfügte, dass die Haller und Knod, deren Lehen damals schon Niedheimer innehatte, «wie die Eschenau das recht hatten, holz in den orten Steygen[1] bei der Sufflenheimerstrass zu hauen» und die ihnen abgepfändeten zwei Pferde deshalb zurückzugeben seien (Batt II, 530).

Diese Parteinahme war nicht geeignet, das Verhältnis zwischen der Landvogtei und der Stadt besser zu gestalten. Die Streitigkeiten nahmen kein Ende; der Zinsmeister verpachtete die Weide im landvögtischen Teile an Dutzende von teilweise 8 Stunden von der Stadt entfernte Gemeinden auf einmal, so 1592 an 20 Dörfer, darunter u. a. Marlenheim und Vendenheim, und schädigte so den Wald und die Stadt.

Besonders heftig wurde der Streit zwischen der Landvogtei und der Stadt, als 1604 der landvögtische Förster Meybreckh

[1] Dieses Recht, in den Steygen Holz zu hauen, bezieht sich wohl nur auf den Spezialfall, indem das Holz gerade dort gehauen war. Dass einzelne Teile des Waldes bestimmten Burglehen zugewiesen waren, ist nirgends erwähnt.

den städtischen Bürger Clauss von St. Jacob beim Wildern antraf und in die Achsel schoss. Die Stadt verlangte die Auslieferung des Försters; derselbe sei ein «malefitzischer Misshändler und Uebelthäter». Auch wenn Clauss eine Büchse gehabt hätte, hätte er ihn nicht ohne weiteres niederschiessen dürfen, sondern vor Meister und Rat bringen müssen, der nach dem Gesetze urteile. Ferner sei von der Kommission (von 1578) bestimmt worden, dass die Förster die Holzfrevler dem Forstmeister anzeigen, daraus folge nicht, dass er sie auch selbständig strafen dürfe. Auf das Verlangen, dass die städtischen Förster keine langen Büchsen tragen, könne man nicht eingehen; sie hätten sie nötig. Holzfrevler aus der Stadt an den Landvogt auszuliefern, habe sie keinen Anlass (St.-A. AA 210).

In demselben Jahre beschwerte sich die Stadt bei den Räten der Landvogtei, dass dieselbe 1603 über 40 Eichen und viele Kiefern bei Nacht und Nebel habe hauen und mit vielen bewehrten Reichsunterthanen nach Gunstett habe führen lassen.

Eine weitere Beschwerde von 1607 wurde an den Erzherzog Max gerichtet und darin geklagt, dass die Landvogtei den Förster Meybrecht nicht ausliefere, und dass sie dem Arzte Niedheimer (von Wasenburg), der im Forste «gehauen, geödet und gewüstet» habe, eine Bescheinigung ausgestellt habe, dass die von der Stadt ausgeführte Pfändung ohne ihr Wissen geschehen sei. Diese Bescheinigung habe Niedheimer dem Reichskammergericht in Speier vorlegen lassen, was die Stadt bereits 1000 fl. koste. Ausserdem wolle die Vogtei den Bürgern die Jagd in den Bännen der Reichsdörfer verbieten, und doch sei kein Mangel an Jagdvergnügen für den Landvogt. Im letzten Jahre habe er 150 Rebhühner «mit dem vogel gefangen».

Auf der anderen Seite vergriff sich die Stadt wiederum an den Beamten des Landvogts, indem sie 1607 den landvögtischen Förstern Klein und Grosskopf am Stadtthore ihre Büchsen abnehmen liess, weil dieselben einem Hagenauer im Forste die seinige abgenommen hatten (B.-A. C 88). Ausserdem legte sie 1613 einen Zoll auf die Schweine, welche von den Reichsdörfern in den Forst getrieben wurden.

Ein neuer Schiedsspruch, diesmal des Bischofs Philipp Christoph zu Speier, des Johann Brast zu Hohenzollern und einiger anderen Herren, machte 1615 dem Streite ein Ende und entschied:

1) die Hagenauer werden in dem Rechte, ausserhalb des Forstes das kleine Weidwerk auszuüben und im Forste Krammetsvögel und andere kleine und geringe Vögel, aber keine «Uhrhanen, Fasanen, Reb- und Haselhüner und andere köstlich und hochfliegende Vögel» zu fangen, belassen, dürfen aber keinen Handel damit treiben, keine Büchsen mitnehmen und das Hochwild nicht genieren;
2) die Beschwerde der Stadt, dass die landvögtischen Förster und Räte die Afterschläge missbrauchen, schöne Eichbäume zu Scheitholz, Planken, Brettstecken und «Serren» machen lassen und mit bewaffneter Hand des Nachts Buchen- und Kiefernholz nach Gunstett geführt haben, wird niedergeschlagen, weil der Landvogt diese Angaben als unwahr in Abrede stellt;
3) in Waldsachen soll kein Teil ohne den anderen Prozesse anfangen oder weiterführen;
4) die Grenzberitte sind gemeinsam zu machen;
5) die an Stelle umgefallener neu zu setzenden Grenzsteine sollen neben der Rose den Reichsadler und die Jahrzahl erhalten; die alten sollen bleiben, wie sie sind;
6) die Stadtförster dürfen im Forste nur «Fäustlin und Knebelspiess», aber keine Büchsen und lange Rohre tragen;
7) Windfälle sollen «der fürstlich Durchlaucht oder wheme es dieselben befehlen und gestatten, ohnstreitig gelassen, hingegen der Waldordnung gemäss verkaufft, verbraucht und genutzt» werden;
8) in betreff der Bauholzabgaben für Stadt und Landvogt soll die Gleichheit gewahrt werden und entweder kein oder jeder Teil auf dem Waldhause nachsuchen müssen (St.-A., Statutenbuch).

Einige Jahre vorher, 1606, hatte die Stadt aus eigener Machtvollkommenheit eine Ordnung des kleinen Weidwerks erlassen und 1609 erneuert. Dieselbe setzt für alle Vögel, mit Ausnahme der Spatzen und Stare, sowie für den Hasen Schonzeiten fest, welche für die letzteren von Fastnacht bis 15. Mai, für die Feldhühner von Fastnacht bis Ulrici (4. Juli), für die übrigen Vögel vom 10. April bis Ulrici dauern, verbietet das Ausheben der Eier aller Vögel, das Erlegen von Lerchen «im Widerstrich» und das Schiessen zahmer Tauben und verordnet, dass das erlegte Wild nur in die Stadt und nur zu bestimmten Preisen — 3 β für einen erwachsenen, 3 Batzen für einen halbwüchsigen Hasen, 3 Plappert für ein Feldhuhn [1] — verkauft werden darf. Die Strafen bestehen in Geld — meist 8 β —, zeitweiser oder lebenslänglicher Entziehung der Jagdberechtigung, in schwereren Fällen in «Thurn»; ausserdem steht dem Rate das Recht zu, jederzeit «die Argwonige und alle die mit hievor gemeltem Weidwerckh vmbgangen, Auch die so im verkauffen, kauffen oder hinwegschicken verdächtig» vor sich zu fordern und sie auf Eid zu fragen, ob sie die Ordnung eingehalten haben (St.-A., Statutenbuch, S. 212).

Im Jahre 1615 erliess sie gleichfalls ohne den Landvogt eine Verordnung, welche die Preise regelt, zu welchen das Brennholz in der Stadt verkauft werden soll, und die Herstellung von «Myssholz», d. h. von Daubholz, unter Herabsetzung der Strafe auf 3 ℔ gleichzeitig mit der Einziehung der hergestellten Ware bedroht.

In ersterer Hinsicht ist in dieser Verordnung merkwürdig, dass der Preis für Eichen- und Buchenbrennholz mit gleichmässig 5 β 6 ₰ für den Wagen niedriger angesetzt war als der des «hohen Forlenholzes» mit 6 β, aber wesentlich höher als der eines Wagens «vol haber stitzl oder gemeine forlen holz mit 4 β.

[1] Diese Preise waren ziemlich hoch. Die Hagenauer Batzen von 1604 haben einen Silberwert von 0,21 M., die Strassburger Schillinge von 1588 einen solchen von 0,43, die dortigen Plappert von 1585 einen solchen von 0,19 M.

1624 erfolgte dann der Erlass einer Eckerordnung, der die Wahl der Kütmeister, der Köche und der Eckerknechte, das denselben zu zahlende Dinggeld und ihren Lohn[1] genau regelt. Dieselben hatten eidlich zu geloben, «Alles daszjenige So Eüch die Eckerherren befehlen werden, Niemandt eröffenen, ohne derselbigen beuelch, deszgleichen das Viehe So Eüch beuohlen würdt, getreüwlich zuuersorgen, nach Euerem besten vermögen, So Eüch zue Etzen beuohlen, getreüwlich, vndt zum besten, so Ihmmer möglichen vffzuetzen, vndt so Einer oder der Ander Spän, gardünnen, vndt Vndereinander sich erhöben möchten, daszelbige von den verordneten Eckerherren zu entscheiden zuloszen. Vndt alles wasz der Stadt nutz zuefürdern, den schaden zuwenden vndt Alle heymlichkeiten bei Eüch zubehalten, bisz vff ein beuelch der Eckerherren.»

Nach den Bekanntmachungen des Rats vom Jahre 1620 wurden die Schweine Mitte Januar ausgeschlagen; jeder Bürger musste seine Gebühr an die Eckerherren zahlen, erhielt dafür sein Zeichen und konnte auf Grund desselben seine Schweine in Empfang nehmen. Dieselben durften bei Strafe von 30 β erst drei Tage später geschlachtet werden. Der Eintrieb von Mohren (Mutterschweinen) war verboten (St.-A. DD 64). Zur Herstellung der Pferche stellte die Stadt das nötige Fuhrwerk und die notwendigen Arbeiter, das Holz wurde im Walde gehauen.

Im übrigen sind die Urkunden aus den letzten drei Jahrzehnten der österreichischen Periode, d. h. aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges wie erklärlich wenig zahlreich. Sie beschränkten sich auf Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogts und Untersuchungen über die Grenzen seiner Rechte und auf gelegentliche Bemerkungen über den mutmasslichen Ertrag der Mastnutzung.

[1] Derselbe betrug für die Woche beim Kütmeister 4 β 6 ₰, beim Knechte 3 β 4 ₰, ausserdem je 1 Sester (20 l) Korn und dazu wöchentlich 1 Batzen «Kuchengeld». Für das Brennen wurden 2 ₰ für den Brand bezahlt und gemeinschaftlich verzehrt. Beim Vertragsabschluss erhielten die Angenommenen mit den Förstern ein «Abendzehren», beim Einschlagen im Wald ein «Imbs», bestehend aus Brot für 1 β, 4 Mass Wein und «Kalt gebrattes oder Fleisch uff Jeden Haufen».

In ersterer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind die Verhandlungen über die Rodung von Wiesen im Forste in der Nähe von Surburg. Die Landvogtei hatte dort 1631 eine 12 Mannsmatten (3 Hektar) grosse Fläche zur Rodung abgesteckt und umzäunen lassen; die Stadt liess den Zaun niederreissen und erklärte auf die Beschwerde der Landvogtei, Rodungen im Forste seien verboten, und die Stadt sei nicht gesonnen, sie zu dulden.

Durch den westfälischen Frieden kam die Landvogtei mit Hagenau nach dem Wortlaute des Vertrags ohne Aenderung ihres Verhältnisses zum Reiche 1648 an die Krone Frankreich, welche dieselbe anfangs durch Oberlandvögte verwalten liess. Die Kaiser aus dem Hause Oesterreich, welche eigentlich nur berechtigt waren, dieselbe namens des Reiches zu verwalten oder durch namens desselben ernannte Landvögte verwalten zu lassen, ähnlich wie heute der Kaiser ganz Elsass-Lothringen namens des Reiches regiert, hatten das Amt des Oberlandvogts im Laufe der Zeit zu einem Teile ihres erblichen Hausguts gemacht und es als solches an Frankreich abgetreten.

Die österreichische Periode war damit auch für den Hagenauer Forst beendet.

Auch während dieser Periode war die Ausnutzung des Waldes, wenigstens in Bezug auf Eichen und Buchen, Birn- und Apfelbäume, eine plänterweise. Gegenstand der Nutzung waren bei diesen vier Holzarten neben dem wenigstens anfangs immer noch massenhaft vorhandenen liegenden Holze und Dürrständern von Rechts wegen nur die abgängigen, keine Mast mehr versprechenden Stämme; nur bei den nicht seltenen unberechtigten Eingriffen Dritter, möglicherweise auch bei den Holzabgaben, welche die städtischen Förster im landvögtischen Teile machten, und umgekehrt, mögen bei diesen Holzarten auch masttragende Exemplare und eine grössere Zahl von Stämmen auf kleinem Raume zum Hiebe gezogen worden sein.

Aehnlich mag die Art der Nutzung bei der Kiefer gewesen sein, nur dass hier, der Verwendungsweise entsprechend, haupt-

sächlich die Ausmessungen über die Wahl der zu fällenden Stämme entschieden; ebenso bei der Birke, während die übrigen Holzarten als Taubholz auch während dieser Periode für die zu Holznutzungen überhaupt berechtigten Personen vogelfrei waren. Erst seit 1578 wurde ihre Nutzung in jährlichem Wechsel jeweils auf den vierten Teil der Gesamtwaldfläche beschränkt.

Samenschlagstellungen, Durchforstungen und Reinigungshiebe sind aus dieser Periode nicht nachgewiesen, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass geschickte Förster bei der Anweisung des Holzes auf die Bedürfnisse des bleibenden Bestandes Rücksicht nahmen und beispielsweise Kiefern vorzugsweise da anwiesen, wo sie den Eichen Schaden machten.

Die Fällung des Holzes durch die Empfänger oder ihre Arbeiter blieb nach wie vor ausnahmslose Regel, selbst da, wo wie bei den Fleckensteinern bestimmte Quantitäten zur Abgabe gelangten. Von einem Aufsetzen des Holzes in Raummasse ist in dieser Periode noch nicht die Rede; die Abgabe erfolgte nach Wagenladungen, wobei man zwischen der Ladung vierräderiger Wägen — « Fudern oder Engern » — und der von zweiräderigen Karren, und unter diesen nach der Holztaxe von 1615 wieder zwischen Stellkärchen und gemeinen Kärchen unterschied. In den Waldordnungen war ein Fuder zwei Karrenladungen gleichgeachtet worden; in der Holztaxe von 1615 ist die Ladung eines gemeinen Karrens je nach der Holzart auf $^3/_5$ bis $^2/_3$ eines Fuders, die eines Stellkarchs etwa 10 % höher geschätzt.

Die im Anfange der österreichischen Periode häufigen Klagen über die Vermehrung der Feuersgefahr durch die Menge des vorhandenen liegenden Holzes verstummen im weiteren Verlaufe derselben; ob infolge des 1518 und 1531 erlassenen absoluten Verbots, anderes als liegendes Holz zu hauen, oder infolge vermehrter Inanspruchnahme des Waldes durch die wachsende Bevölkerung, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Thatsache ist, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei unbefugten Holzfällungen konstatiert ist, dass die Afterschläge mit abgefahren wurden.

In diese Periode fällt der erste Nachweis künstlicher Verjüngungen, wenn auch nur bei der Eiche. In der oben erwähnten Eingabe der Stadt gegen die Einrichtung des Tiergartens aus dem Jahre 1560 ist ausdrücklich konstatiert, dass die Stadt schon oft Eichensaaten und -Pflanzungen ausgeführt hat, ebenso 1566, dass die Stadt an einen Platz, auf den man junge «Eichen Stamb gesetzt» hatte, eigenmächtig ihr Vieh eingetrieben habe. Im Grenzberitte von 1609 ist wiederholt von Eichelgärten die Rede, welche auf Oedflächen und usurpierten Rodflächen angelegt werden sollten, und von einer derselben steht urkundlich fest, dass sie im Herbste 1612 mit Eicheln besät wurde.[1]

Gegen Mitte der Periode scheinen künstliche Kulturen gegen die Weide in Hage gelegt worden zu sein; wenigstens sagte die Stadt in ihrer Erwiderung auf die Beschwerde des Landvogts in Bezug auf jenen Vieheintrieb, der betreffende Platz sei drei Jahre «zugethan» gewesen, nach deren Ablauf sei das Verbot nicht erneuert worden.

Trotzdem muss der durch die Vieh- und Schweineweide veranlasste Schaden ein enormer gewesen sein. In einem femelweise bewirtschafteten Walde, in welchem ausser den Herden einer Stadt von 6000 bis 7000 Einwohnern und einiger berechtigten Dörfer noch diejenigen von 20 Gemeinden mietweise eingetrieben wurden, konnte, so lange die Altersklassen nicht örtlich getrennt waren, Jungwüchse um so weniger aufkommen, als ausser Schafen alle Arten von Vieh, insbesondere auch Pferde und allem Anscheine nach auch Ziegen eingetrieben wurden. Zudem blieben, entgegen den Bestimmungen der Waldordnung, die Schweine und zwar in ungeheuren Herden auch im Nacheckerich im Walde, wie beispielsweise die Stadt und der Landvogt wiederholt die Mastnutzung bis Georgi verpachteten. Auch findet sich mit einer einzigen Ausnahme keinerlei Nach-

[1] Schon 1544 verlangte der Pfalzgraf von seinem Zinsmeister, er solle ihm aus dem Forst dreierlei Samen, nämlich Eicheln, Bucheln und «Dossen» (?) für seinen Wald «Lorcher Hart» liefern (B.-A. C 87).

weis, dass mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Wiederbesamung Einzelflächen von der Mastnutzung ausgeschlossen wurden, im Gegenteil waren die Kütmeister eidlich verpflichtet, dafür zu sorgen, was ihnen «zu Etzen beuohlen, getreüwlich, vndt zum besten, so Ihmmer möglich vffzuetzen».

Auch die noch im Anfange der Periode lebhafte Fürsorge für Offenhaltung der Wasserläufe und Entwässerung nasser Stellen scheint später sehr nachgelassen zu haben. Klagt doch die Stadt 1560 darüber, dass eine Menge fruchtbarer Bäume «durch das übrige Wasser ertrunken» sei. In derselben Urkunde ist konstatiert, dass 1540 eine Menge Stämme durch die anhaltende Dürre verdorrt seien, während 1627 ein Orkan tausende der schönsten Eichen und Kiefern warf (B.-A. C 87).

Neurodungen von Belang sind aus der österreichischen Periode urkundlich nicht nachgewiesen. Diejenigen am Bruderhaus und Watzler- oder Einsiedelhaus waren an sich unbedeutend und stammen möglicherweise aus früheren Perioden. Die von den Landvögtischen versuchte Rodung der 12 Mannsmatten bei Surburg und das Ueberpflügen längs der städtischen Allmende wurde, wie wir gesehen haben, von der Stadt verhindert; ebenso wurde bei dem gemeinsamen Grenzberitt von 1609 beschlossen, einen Eingriff der Eschbacher dadurch rückgängig zu machen, dass man die Fläche zu einem Eichelgarten machte, damit die «Eschbacher klagen müssen», und einem Bauern, der an der Schwabweilermühle durch Ableitung des Sauerbachs ein Stück Land vom Forste abgeschnitten hatte, aufgetragen, den alten Zustand wieder herzustellen.

Haben in dieser Periode Eingriffe in das Forsteigentum stattgehabt, so kann das nur bei dem wenig beaufsichtigten Dorfe Mertzweiler und längs des Hagenauer Banns, insbesondere bei dem jetzigen Schirrhofen und Schirrein geschehen sein, welch letztere Ortschaft mit den Herrschaftsrechten über das Schierrieth die Stadt 1636 an den damaligen Stettmeister Niedheimer, dem der Schürhof als Reichslehen bereits zustand, für 250 fl. zu verkaufen gezwungen war. In den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts haben sich, wie wir gesehen haben, dessen

Vorfahren vom Schürhof aus manche Uebergriffe zu schulden kommen lassen, und das « Wüsten » und « Oeden » der Beschwerde von 1607 bezieht sich möglicherweise au unbefugte Rodungen in jener Gegend.

Die Fürsorge für die Vermarkung und Erhaltung der Grenzen war eine verhältnismässig lebhafte; bereits vor 1531 [1] hat, wie bereits erwähnt, die Stadt Grenzsteine mit dem Stadtwappen versehen setzen lassen; Grenzberitte sind in der österreichischen Periode drei aus den Jahren 1544, 1588 und 1609 nachgewiesen, und in dem Vergleiche von 1615 ist bestimmt, dass dieselben gemeinschaftlich gemacht werden sollen, was übrigens bei den beiden letzteren bereits der Fall war. Ausserdem wurden 1698 sehr viele Steine gefunden, welche dem Vergleiche von 1615 entsprechend Stadt- und Reichswappen und die Jahreszahl 1628 trugen.

Beim Grenzberitte von 1544 fanden sich ausser den mit der Stadtrose bezeichneten Steinen solche ohne alle Hoheitszeichen und andere zum Teil heute noch vorhandene vor, welche teilweise sehr ungeschickt gemachte römische Nummern, z. B. IIII statt IV trugen. Da in den Hagenauer Urkunden die arabischen Zahlen zum erstenmal 1471 auftreten, anderseits aber in solchen von 1517 noch römische Ziffern mit in Gebrauch waren, spricht diese Art der Numerierung noch nicht notwendig für ein sehr weit zurückreichendes Alter, wohl aber der Umstand, dass von diesen fast einen Meter tief im Boden steckenden und ebensoviel aus dem Boden herausschauenden grossen Steinen 1544 schon verhältnismässig viele umgefallen und versunken und einzelne, wie im Protokoll ausdrücklich konstatiert, früher vorhandene ganz verschwunden waren. [2]

[1] und zwar spätestens 1528. Bei der generellen Absteinung von 1698 wurden mehrere solche Steine mit der Jahrzahl 1528 vorgefunden.

[2] Von zwei an der Kreuzung der Schweighausen-Laubacher mit der Mertzweiler-Eschbacher Strasse stehenden Steinen, welche bei allen Grenzfeststellungen den Geometern viel Kopfzerbrechen machten, weil sie ganz nahe an der Waldgrenze stehen, aber nicht mit den

Vollständig vermarkt zeigte sich 1544 nur die Grenze gegen das fremde Waldeigentum insbesondere der Klöster mit Ausnahme von Königsbrück und diejenige gegen die Gemeinden Mietesheim und Forstheim, diese mit teilweise sehr alten Steinen, und endlich die Westgrenze zwischen Bürger- und Niederwald. Die letztere ist eine Berechtigungsgrenze und war bereits 1508 «vndersteint».

Gegen die Feldbänne mit Ausnahme der Grenze gegen das Kloster Walburg und die Bruchmühle des Klosters Biblisheim fehlten 1544 die Steine vollständig. Die Versteinung gegen Laubach erfolgte nach den auf den Steinen eingehauenen Jahreszahlen zu schliessen 1628. Ausserdem fanden sich bei der Grenzfeststellung des Jahres 1698 an der Grenze gegen das Frauenwäldel, das Eigentum der Hagenauer ist, einige alte Steine. Die Grenze zwischen dem städtischen Burgbannwald und dem Forste war nicht versteint.

In den Grenzbeschreibungen ist nicht gesagt, dass irgendwo eigentliche Grenzgräben vorhanden waren; dagegen dienten alte Ent- und Bewässerungsgräben sowie natürliche Wasserläufe vielfach als Grenzscheiden. Hie und da ist in den Grenzprotokollen bemerkt, dass Bäume, die 1544 einmal «Zieleböum» genannt werden, die Grenze bezeichnen; es ist aber nirgends gesagt, dass dieselben irgend ein künstlich angebrachtes Zeichen tragen. Auch Kreuze, «Bildstöcklein» und dergleichen sind hie und da als die Grenze markierend aufgeführt. Eine planmässige Vermarkung gegen die Feldbänne hat aber weder in der österreichischen Periode noch in den vorhergehenden jemals stattgehabt. Da niemals zusammenhängende Schläge zur Ausführung kamen, bildete der höchstens durch Aushieb einzelner Bäume zeitweise unterbrochene Waldsaum mit seiner gegen Feld und Wiese dichten und tiefgehenden Beastung gegen diese eine ausreichend sichere Marke, und wo stauende Nässe oder die Unfruchtbarkeit des Bodens es nicht zur Bildung

Nachbarsteinen korrespondieren, heisst es in dem Grenzprotokoll von 1544, «sie scheiden Forstheimer und Laupach Strass, wie weit die sein soll und berühren den Wald nit».

eines dichten Waldsaums kommen liessen, da war in der Regel das Land zu wenig wertvoll, als dass die Gefahr fremder Eingriffe allzugross gewesen wäre. Wo dagegen ein geschlossener Waldsaum vorhanden war, liessen sich unbefugte Rodungen auch nach Jahrzehnten um so leichter konstatieren, als, wie aus dem Grenzfeststellungsprotokolle von 1698 hervorgeht, die Rodenden sich nicht die Mühe nahmen, die allenthalben vorhandenen schweren Stöcke zu entfernen.

Eine Einteilung des Waldes durch künstliche Linien gab es damals im Hagenauer Forste noch nicht. Wohl mehrt sich in dieser Periode die Zahl der Ortsbenennungen einzelner Waldteile, aber nirgends ist eine Andeutung vorhanden, dass und wie sie begrenzt waren.

Ebenso mehren sich die Bezugnahmen auf vorhandene Wege; dieselben waren aber wohl zum allergrössten Teile nicht einmal zwischen Gräben gelegt und sicher nicht verkiest; ein nicht geringer Teil selbst der grosse Dörfer mit Hagenau verbindenden Wege hat auch nicht die geringsten Spuren im Walde hinterlassen; seitdem förmliche Forststrassen angelegt sind und der Wald durch ein dichtes Schneisennetz durchzogen ist, sind diese alten Wege, soweit sie nicht selbst als Strassen ausgebaut wurden, längst wieder zu Wald geworden und werden kaum mehr als Fusspfade benutzt. Sie waren eben nichts als die Linien, welchen die Fuhrwerke auf dem ebenen Terrain zu folgen pflegten, und unterschieden sich von dem benachbarten Gelände nur dadurch, dass der Verkehr mit dem Fuhrwerk keinen Holzwuchs aufkommen liess. Die Reparaturarbeiten beschränkten sich, wie die Holzabgabe an Surburg im Jahre 1545 beweist, selbst bei Heerstrassen auf das Ausfüllen der Schlaglöcher mit Holz und bestenfalls auf die Ableitung des Wassers durch Gräben.

Ebensowenig wie über die Lage und Ausdehnung der einzelnen Forstorte finden sich in den Urkunden auch nur Andeutungen einer Beschreibung der auf ihnen vorhandenen Bestockung oder ihres Bodens. Die Beschreibung des Forstes von 1560 beschränkt sich auf die Angabe seiner ungefähren

Länge und Breite in Meilen und die Zahl der Schweine, die er ernährt. Sein Flächeninhalt ist nirgends angegeben und auch niemals ermittelt worden, ebensowenig derjenige einzelner Teile. Selbst die Entfernung der einzelnen Grenzsteine von einander ist auch nicht schätzungsweise angeführt.

Das Haupteinkommen aus dem Walde lieferte nach wie vor die Mast- und Weidenutzung und die Rügen für Weidefrevel, die jeder Teil für sich vereinnahmte und buchte. Die auf dem Waldhause vereinnahmten Strafgelder für Holzfrevel und Holzgefälle waren so gering, dass ein grosser Teil auf dem Waldhause selbst verzehrt wurde. Sie ertrugen 1554, dem ersten Jahr, aus dem eine Abrechnung vorliegt, im ganzen nur 124 ℔ 18 β 6 ₰, und davon wurden 21 ℔ 4 β 7 ₰ auf dem Waldhaus verzehrt, 1 ℔ erhielt der Schreiber, 33 ℔ 13 β 5 ₰ wurden dem Landvogt, 22 ℔ 16 β 11 ₰[1] der Stadt herausbezahlt, den Rest scheinen die Förster als Weis- und Rügegeld erhalten zu haben, und als 1591 der alte Gegenschreiber starb, da zeigte der Zinsmeister an, derselbe habe niemals Rechnung gelegt und habe die Einnahmen immer «auf sein Gehalt genommen», ohne eine Aufschreibung darüber zu hinterlassen. Die Einnahme war also wahrscheinlich geringer als das Gehalt des Gegenschreibers, d. h. des dem Range nach vierten der auf dem Waldhause amtierenden Beamten (B.-A. C 88). Dagegen erlöste die Stadt durch die Verpachtung der Mastnutzung in ihrem Anteile 1520 612 Gulden, der Landvogt 1545 für diejenige in der Struth 830 β = 41 ℔ 10 β, 1551 für die Mast im Oberwald 240 fl., 1593 für den Nacheckerich und die Weide bis Georgi im Niederwald 325 fl., 1578 aus Ecker- und Weidefreveln 7 ℔ 11 β. In der Nachweisung, der letztere Zahl entnommen ist, ist angegeben, dass der Dehmen für 2 Schweine in 68 Tagen 1 ℔ 13 β betrug; für unbefugte Pferdeweide ist eine Strafe von 3 β für das Pferd angesetzt, für unbefugtes Auflesen von Eicheln eine solche von 5 β. 1599 wurde der Dechem auf 3 Batzen für das Schwein festgesetzt.

[1] Die «Zehrung so 1539 vff den Eckern im Forst gangen» kostete allein 14 ℔ 10 ₰.

In welcher Ausdehnung die Eckernutzung ausgeübt wurde und von welcher Wichtigkeit dieselbe damals überhaupt war, mag daraus ersehen werden, dass im Mastjahre 1581 die Statthalterei der Landvogtei mitteilte, dass die Regierung, Kammer und Bürgerschaft des in der Luftlinie über 80 Kilometer von dem Forst entfernten Städtchens Ensisheim Schweine — die Bürgerschaft 300 Stück — in denselben gegen Bezahlung eintreiben wolle, und dass der Herr von Ortenau im Vollmastjahre 1605 seinen Unterthanen von Achern und Otterschweyher in Baden befahl, ihre Schweine in den Forst einzutreiben, was dieselben jedoch zu thun verweigerten, weil sie fürchteten, die Herden nicht ungefährdet über den Rhein bringen zu können (B.-A. C 88).

Die Verwaltung und Rechtspflege besorgten seitens der Stadt wie vorher zwei Mitglieder des Rates, meist Altstettmeister und Altmarschalke (d. h. ehemalige Stettmeister und Beigeordnete), manchmal auch die regierenden Stettmeister und Marschalke im Nebenamt; sie führten den Titel Waldmeister oder Waldherren; ihnen standen jedoch bereits 1523 nicht mehr drei, sondern vier Förster zur Seite, über deren Besoldung keine Aufschreibung vorhanden ist.

Die Stelle des landvöglischen Waldmeisters oder, wie er zeitweise auch genannt wird, Forstmeisters verwaltete, abgesehen von der kurzen Zeit der Wirksamkeit Bozheims, des von dem pfälzischen Kurfürsten eingesetzten «obristen Aufsehers der Förster» von 1531, der Zinsmeister. Ihm waren vom Landvogte gleichfalls 4 Schutzbeamte beigegeben, welche anfangs wahrscheinlich sämtlich den Titel «Forstknechte» führten, später aber zum Teile Holzforstknechte oder Holzförster, zum Teile «Wildpretsforstknechte» oder Wildförster hiessen. Letztere waren höher besoldet und hatten wahrscheinlich auch einen höheren Rang, wenigstens beschwerte sich der oben erwähnte Wildförster Meybreckh 1605, dass ihm der Zinsmeister nur das Gehalt eines Holzförsters auszahlen wolle.

Die Bestallungen dieser Forstknechte liessen manchmal lange auf sich warten. Sie wurden in einer Form ausgestellt,

als wenn sie vom Kaiser oder dem Statthalter selbst ausgegangen seien; thatsächlich erfolgte aber die Ernennung bald von der Hofkammer in Innsbruck, bald von der Regierung in Ensisheim, bald von der Landvogtei aus, deren Zuständigkeit dazu 1592 von der Ensisheimer Instanz bestritten wurde. Die Ernannten nahmen von dem Amte förmlich Besitz und stellten über die Besitzergreifung förmliche Urkunden aus.[1]

Das Gehalt der Holzförster betrug 1575 wöchentlich dreissig Kreuzer, ausserdem 10 Viertel Hafer, 6 Ellen Tuch zu einem

[1] Ich Gregori Boscher Römischer kayserlicher Majestaet pp meines allergnedigisten herren Vorstknecht zue hagenaw / Bekenn offennlich mit disem brief vnnd tue kundt allermengelich Nachdem mich dieselb kay. majestät zu ainem Vorstknecht zu Hagenaw aufgenomen vnnd bestellt hat Innhalt Irer majestaet brieue mir daruber gefertigt vnd gegeben So vonn wort zu wort also lautet Wir Maximilian pp Bekennen . das wir Gregorien Boscher zu vnnserem vorstknecht zu hagenaw an weylandt Vlerichs Vorstknechtz statt auffgenomen vnnd bestellt haben . Aufnemen vnnd bestellen Ine hirmit wissentlichen Crafft ditz briefs Also daz Er vnns daselbst zu Hagenaw vnnser Rot vnnd Swartz wildtpredt hayen vnnd verwaren soll, damit vnns das nit geschossen gefanngen oder sonst in annder weg verjagt vnnd vertriben werden Vnd darumb haben wir Ime des Jars den gewonerlichen Sold wie der weylandt Vlrich auch gehabt hat, zu geben bewilligt, der Inne also Jerlich vonn dem Einkumen vnnsers Zinszmaister Ambts zu Hagenouw durch einen yeden vnnseren Zinszmaister daselbst geraicht vnnd gegeben werden sollen, ongeverde . Mit Vrkgundt dez briefs, Geben in vnnser Statt Vnnsprugg am Xten tag february Anno domine MCXVten vnnseres Reichs des Römischen im XXIten vnnd des hungerischen im XXVten Daz Ich darauff seiner kay. majestät bey mainen Eren vnd trewen . Auch bey dem Ayd . So ich seiner Majestaet deszhalben gesworen zusag . vnd tue daz wissentlich mit dem brieue allen den so der obbestimpt kayserlich brief aufweiszt, vnnd Innhaltet, nach meinem höchsten vermigen gestrackhs nachkumen dasselbig voltziehen, als ain getruwer dienner vn̄d vorstknecht seinem herren zu thun schuldig vnnd verbunden ist vnnd darwider kainswegs jetzt hanndeln noch tun will, doch alles getrewlich vnnd vngefärlich, zu sicherer vn̄d waren Vrkundt hab Ich mangels halber des Insigels des Edlen vesten Albrechten vom Stamp obvermelter kay. Majestaet dienner sain aigen Insigel für mich an disen brief hierunden anzuhenngkhen mit vlays erpeten, doch Ime vnd seinen Erben on schaden Geschehen zu Innsprugg am XVIII tag february anno domini MCXVten Jar (B.-A. C 87).

Rock, 8 Fuder Holz, den freien Eintrieb von 4 Schweinen, 12 Hühner und verschiedene sonstige auf zusammen 19 fl. geschätzte Nebenbezüge, und endlich bei Geschäften ausserhalb der Landvogtei 30 kr. Diäten. Sie waren aber verpflichtet, sich ein wohlgerüstetes Pferd zu halten und «Püchsen, Harnisch und Knebelspiess und was sonst zu gueter Rüstung gehört» anzuschaffen und zu unterhalten. Es wurde ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, die Holzabgaben abwechselnd aus dem landvögtischen und städtischen Teil zu machen, damit darin «ain gleichait gehalten werde». Werde diese Gleichheit von den (städtischen) Waldmeistern nicht beachtet, so haben sie dem Zinsmeister Anzeige zu erstatten. Ausserdem waren sie zum Jagdschutz verpflichtet. Die Wildpretsforstknechte erhielten nach einer Bestallung aus dem Jahre 1573 an Bargehalt, «Sold vnd Kiefergelt, auch Korn, hew vnd Beschlaggeld» 46 rheinische Gulden, den Gulden zu 63 kr. gerechnet, und sonst die gleichen Bezüge wie die Holzförster. Ob sie nur Jagdschutz zu üben hatten, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

1608 wurden die Gehälter beider Beamtenklassen um je 6 fl. Geld und 4 β für Hafer erhöht.[1] Die Hinterlassenen erhielten, wie aus der Eingabe einer Försterswitwe aus 1595 hervorgeht, noch einige Monate das Gehalt ihres Mannes und später «Provision», ohne auf beides gesetzlichen Anspruch zu haben.

Nach einem aus der Zeit zwischen 1490 und 1518 stammenden Eidesformulare waren die landvögtischen Förster verpflichtet, alle Werktage und «zurwillen vff die fiertage oder wan es notturftig ist oder sie ye geheissen werdent, Es werr den das sie libs nott oder ehafftiger sach daran gerete» in den Wald zu reiten und keinen Uebertreter der Gesetze zu schonen

[1] Die Ensisheimer Regierung scheint in der vorhergegangenen Zeit sehr sparsam gewesen zu sein. Bei jeder Erledigung in den 90er Jahren frug dieselbe an, ob die Stelle auch nötig sei. Die Nachbarförster mussten dann bis zur Entscheidung den Dienst versehen.

«wess er Joch sey». Das Bauholz sollten sie ohne Ansicht der Person da weisen, «wo es dem walde aller mynst schaden bringen mag», und durften «kein mute geben, noch mut... nemen... noch Iren frawen khinden vnd gesynde zu nemen nit gestatten vszgenommen sollich handetgriffgelt so ine in der gemeinde jors von ettlichen Clostern vnd auch andern wurt vnd das so sy Ime Lande von alter her one mute genossen haben». Sie hatten ferner eidlich zu versprechen «nit lenger forster zu sein als lang man sein begert vnnd Ime nit abgeseit wurt». Sie waren also auf jederzeitigen Widerruf angestellt. Ausserdem hatten sie der Stadt den 1451 von Kaiser Friedrich III. vorgeschriebenen Eid zu leisten. Noch 1633 forderte die Stadt den Forstmeister Dr. Bonaeus auf, die herrschaftlichen Förster zur Eidesleistung vorzustellen.

Ein bestimmter Nachweis, dass die einzelnen Förster getrennte Schutzbezirke hatten, ist nicht vorhanden. Aus einer nebensächlichen Bemerkung in der Korrespondenz über die Notwendigkeit der Wiederbesetzung einer Försterstelle aus 1598 scheint jedoch hervorzugehen, dass das wenigstens gegen Ende der Periode wirklich der Fall war. Die Landvogtei berichtete nämlich, «der Platz sei weitläufftig» und die Nachbarn versehen einstweilen den Dienst. Die landvögtischen Förster wohnten theils in Hagenau, theils in Sufflenheim und Eschbach. Dienstwohnungen und wahrscheinlich auch Dienstländereien waren nicht vorhanden.

Was die Ausübung der Jagd betrifft, welche, wie es scheint, den Statthaltern aus dem Hause Oesterreich mehr am Herzen lag als der Wald selbst, so war 1530 der Gebrauch des Schiessgewehrs selbst bei der Hasen- und Hühnerjagd schon so allgemein, dass es der Unterlandvogt im landvögtischen Teile verbieten konnte. Daneben wurde aber zu gleicher Zeit auch der Gebrauch der Armbrust verboten, ein Beweis, dass sie damals noch im Gebrauche war. Ausserdem wurde aber das kleine Wild mit Garnen und Schlingen gefangen, und diese in unseren Augen unweidmännische Art der Erlegung desselben war, wie aus der Ordnung des kleinen Weidwerks von 1606

hervorgeht, damals noch gesetzlich erlaubt. Endlich wurden 1607 die Hühner noch vielfach gebeizt.[1] Die niedere Jagd auf den Feldern des Stadtbannes und der Reichsdörfer übten neben dem Landvogt noch 1531 nur die Schöffen, später auch andere Bürger von Hagenau aus. Im Forste durften die letzteren nur kleine Vögel, aber keine Rebhühner, geschweige denn edleres Wild erlegen.

Von den zur hohen und mittleren Jagd gehörigen Wildarten werden in den Urkunden der österreichischen Periode Rot- und Schwarzwild, ferner Wölfe sowie Rehe, Auer- und Haselgeflügel und Fasanen als im Forste vorkommend erwähnt. Die Auerhahnbalz im Forste hatte damals schon einen solchen Ruf, dass 1627 Erzherzog Ferdinand von Innsbruck aus den Rat ersuchte, Sorge zu tragen, dass die Balzplätze nicht durch Fuhrwerke beunruhigt werden.[2]

Die hohe und mittlere Jagd im Forste war dem Landesherrn vorbehalten, eine Bemerkung über die Art, wie sie ausgeübt wurde, ist nicht erhalten. Der 1560 beantragte Tiergarten kam, wie bereits erwähnt, nicht zu stande.

[1] Wie hoch zu Anfang der Periode die Falkenjagd in Ehren stand, beweist folgende Notiz im Gerichtsbüchel von Hagenau von 1495: «auf beklagung des vesten Gangolf von Mittelhusen, an Mattern den Schultheissen von Mummenheim, der ime einen falk geschossen, fordert dafür 80 Gulden. Ist erkannt worden: dieweil das gericht hie um schulde, erbe, eigen und brief zu urteilen herkommen ist und dann diese sach einen edlen hochfliegenden Vogel berürend ist, gewisend wiederumb vor unsern gnädigen Junker, den (Unter-) Lantfogt, der mag Edle und andere verständige zu Ime nehmen und darumb rechtlich erkennen.» Das von dem Schultheissen präsidierte «Laubengericht» zu Hagenau, dessen Zuständigkeit als Schöffen- und gemeines Landgericht weit über die Zuständigkeit der Amtsgerichte unserer Zeit hinausging, war demnach zu einem Urteile in dieser Sache nicht kompetent. Sie musste vor das von dem Landvogt präsidierte Hochgericht auf der «Greten».

[2] Der Brief ist vom 28. März datiert und darin gesagt, dass er (in Innsbruck) Nachricht habe, dass die Balz bereits begonnen habe. Jetzt beginnt im Forst die Hauptbalzzeit selten vor Mitte April. Da in Oesterreich als einem katholischen Lande der gregorianische Kalender von 1582 jedenfalls sehr frühe eingeführt wurde, beruht der Unterschied nicht auf demjenigen des Kalenders.

Auf alle Fälle ist im Forste damals viel gewildert worden. Aus den Urkunden scheint hervorzugehen, dass im Anfang der Periode bei Hagenau jedermann berechtigt war, eine Büchse zu tragen; erst 1618 wurde das Mitnehmen derselben nicht nur den Bürgern von Hagenau, sondern auch den städtischen Förstern verboten. Vorher mag mancher einen dem Jagdinhaber unangenehmen Gebrauch von derselben gemacht haben. Dabei wurde von beiden Seiten geschossen, wenn Wilderer und Förster zusammentrafen. Ausser dem von Meybreckh verwundeten Clauss sind in den Urkunden noch eine Reihe anderer Leute erwähnt, auf welche die Förster geschossen haben, und umgekehrt ist 1588 der Förster Ackermann im Forste von Wilderern erschossen worden.

Die Landvögte schlossen deshalb 1532 mit den Markgrafen von Baden und 1604 mit ihren Gebietsnachbarn den Grafen von Hanau und von Leiningen Kartelle ab, in denen sie sich verpflichteten, ihre Unterthanen zu bestrafen, wenn sie im Nachbargebiete wilderten.

Ueber die Streitigkeiten zwischen Landvogt und Stadt über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen haben wir bereits oben gesprochen.

Dass in jener Zeit ausser der Weide- und Mastnutzung Nebennutzungen irgend einer Art im Forste in irgend fühlbarem Umfang ausgeübt wurden, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Bei dem Umfange, in dem jene beiden Nutzungen geübt wurden, ist kaum anzunehmen, dass die später so wichtige Streu- und Grasnutzung damals schon üblich war. Der Schweineeintrieb erschwerte die erstere, die Weide die letztere, und beide waren aus dem doppelten Grunde damals viel weniger begehrt als heute, einmal weil damals in dem Feld fast nur Halmfrüchte und Futterkräuter gebaut wurden, und dann weil das Rindvieh den Sommer über, wenn überhaupt, nur des Nachts, die Schweine, wenn es Eckerich gab, im Winter gar nicht in die Ställe kamen.

Was die Eigentumsrechte an dem Forst betrifft, so wurde die Stadt während der österreichischen Periode thatsächlich von

dem Oberlandvogt als Miteigentümerin behandelt, wenn auch, abgesehen von der dem Kaiser zu Gehör geredeten einmaligen Bemerkung, dass der Forst Eigentum des Kaisers und ein Teil seines Kammerguts sei, das Wort Eigentum oder Miteigentum nirgends ausgesprochen ist. In einer von landvögtischer Seite ausgehenden Urkunde von 1586 sind beide Teile als Waldgenossen bezeichnet. Man begnügte sich eben auf beiden Seiten mit der Thatsache des Mitbesitzes, ohne sich auf theoretische Erörterungen über die Natur und den Umfang desselben einzulassen, und jeder Teil war bemüht, sich praktisch nötigenfalls mit Gewalt den grösstmöglichen Vorteil aus dem gemeinschaftlichen Besitze zu sichern, ohne dabei skrupulös die Rechte des Mitwaldgenossen zu wahren.

Die Stadt war aber thatsächlich weit davon entfernt, die Hälfte der Nutzungen aus dem Forste zu beziehen. Die Jagdnutzung und die Strafen für Frevel an Buchen und Birken standen dem Landvogte allein zu, die Eckernutzung und die Strafen für Weidefrevel, wie wir gesehen haben, die beste Einnahmequelle jener Zeit, hatte er in dem nicht nur grösseren, sondern auch weitaus besseren Teile des Forstes allein zu beziehen, und wenn die Stadt auch dort das Recht hatte, ausserhalb der Mastzeit ihre Herden einzutreiben, so hatte sie doch nicht wie der Landvogt die Befugnis, dort die Weide zu verpachten, und selbst von den Einnahmen auf dem Waldhause bezog der Landvogt, wie die Abrechnung von 1554 beweist, den grösseren, den der Stadt um die Hälfte übersteigenden Teil. Der ideelle Anteil der Stadt an dem Forste betrug in jener Zeit mit anderen Worten nicht wie jetzt die Hälfte, sondern höchstens zwei Fünftel desselben.

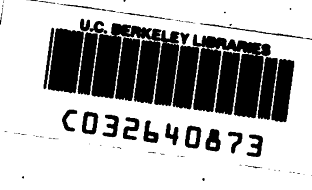
Die gesetzgebende Thätigkeit in Bezug auf den Forst beschränkte sich in der österreichischen Periode auf den Erlass einiger weniger gemeinsamer Verordnungen, unter denen die Vorschrift, dass bei Bauholzabgaben die Gebäude vorher besichtigt werden sollen, die wichtigste ist. Wann sie erlassen wurde, ist nicht mehr nachzuweisen; 1531 bestand sie bereits zu Recht. Die von den Landvögtischen wiederholt angeregte Revision der

Waldordnungen kam nicht zu stande. Die Stadt, als der Teil, der am meisten Gelegenheit hatte, seinen thatsächlichen Besitzstand auszudehnen, zeigte keine Neigung, durch Verbriefung des bestehenden ihren Bestrebungen eine schwer überschreitbare Schranke zu setzen. In jenen unruhigen Zeiten war für die am Forste sitzende Stadt auf dem Wege der Usurpation mehr zu erreichen als auf dem Wege der Verhandlung, in den die Stadt überhaupt nur eintrat, wenn sie sich erworbene neue Rechte verbriefen lassen wollte. Die Geschichte der nächsten Jahrzehnte hat die Richtigkeit dieser Rechnung seitens der Stadt bestätigt.

Die in den vorhergehenden Perioden ungemein hohen Strafen für Forstvergehen waren, da sie stets in dem gleichen nominellen Betrage erhoben wurden, gegen Schluss der Periode infolge der zunehmenden Verschlechterung des Geldes und der gleichzeitigen Abnahme seiner Kaufkraft nicht mehr im stande, den Forst wirksam gegen Eingriffe zu schützen. Eine Strafe von 5 ß, welche in Schillingen von 1436 bezahlt dem Betrage von 64 Mark in unserem Gelde gleichkam, bedeutete in Schillingen von 1648 erlegt wenig mehr als 4 Mark. Die Strafe betrug also selbst abgesehen von der Abnahme des Geldwertes 1648 nur noch etwa ein Fünfzehntel der Strafe, welche der Gesetzgeber 1435 beabsichtigt hatte. Trotzdem wurde kein Versuch gemacht, die Gesetzgebung mit dem Münzfuss in Uebereinstimmung zu bringen, oder vielmehr er scheiterte, wie es scheint, an dem Widerstande der Stadt.

Die von dem Rate allein erlassenen Verordnungen regelten in der Hauptsache nur den Verkehr mit Holz und Wild und suchten der Verteuerung beider in der Stadt mit allen Mitteln vorzubeugen.

Mit der österreichischen Periode war die alte Zeit für den Forst zu Ende.


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C032640873

